Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer

Verein des Kantons Schaffhausen

Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 8 (1906)

Artikel: Schaffhausen und Allerheiligen : rechtshistorische Studie

Autor: Walter, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaffhausen und Allerheiligen.

Rechtshistorische Studie

pon

G. Walter, Archivar.



Dormort.

Die Deranlassung zu nachstehendem Aufsatz gab die fortführung des Urkundenregisters für den Kanton Schaffhausen. Bei diesem Anlaß kamen verschiedene
Urkunden zu meiner Kenntnis, die bis jetzt nur wenig, zum Teil gar nicht, von
den meisten Historikern unserer Stadt und des Kantons benützt oder berücksichtigt
worden sind, sei es, daß sie den betreffenden Urkunden keine größere Bedeutung
beilegten, sei es, daß sie sich mehr mit politischer Geschichte als mit rechtshistorischen Studien befassen wollten. Mir schien die Materie von großem Interesse für das Verständnis der schönsten Epoche schaffhauserischer Geschichte zu
sein, und da die zu erörternden Fragen bisher noch nirgends im Zusammenhang
und ausführlicher dargestellt worden sind, so glaubte ich hier eine Lücke ausfüllen zu können.

Ich beabsichtige darzustellen, wie die Reichsstadt Schaffhausen mit der reichsfreien Abtei Allerheiligen während der Dauer von fast dreihundert Jahren in öffentlich rechtlichen, zum Teil auch in zivilrechtlichen fragen sich auseinandersetzte. Es soll gezeigt werden, wie es kam, daß der ursprüngliche Herr, wenn nicht zum Knecht, so doch zum Bürger einer Stadt wurde, die ursprünglich als Dorf dem Kloster zu freiem Eigentum geschenkt worden war. Eines der interessantesten Bilder unserer Geschichte ist das, zu sehen, wie das von Kaisern und Päpsten nach allen Richtungen begünstigte und vom Abel reich ausgestattete Kloster nach etwa zweihundertjährigem Bestande an Einsluß und Macht von dem jungen Schaffhausen eingeholt und bald überslügelt wurde. Neu erworbene Rechte und kaiserliche Privilegien der Stadt kamen bald in Kollision mit den altverbrieften Rechten der Abei, und damals wie heute bewährt sich die Wahrheit, daß, wer die Macht hat, auch das Recht erhält. Der Kampf dauerte bis zum Ende des Mittelalters; dann war der Zusammenbruch des Klosters ein rascher.

Alles dieses Ringen um Machtstellung und Recht erhält am besten seinen Ausdruck in dem Kampf zwischen Abt Dettikofer und der Stadt. In einer Beschwerdeschrift von 55 verschiedenen Streitsragen und in der Beantwortung derselben durch den Rat ist so ziemlich alles berührt, was zwischen den Parteien streitig sein konnte. Dieser Schriftenwechsel bildete später die Basis der Prozeksschriften, als ein eidgenössisches Schiedsgericht die Differenzen entschied oder verglich, und diese Akten bilden die Grundlage meines Aufsatzes.

Es ist nun aber nicht zu befürchten, daß ich den Ceser mit der Wiedergabe von langweiligen Prozeßakten und Urteilen langweilen werde. Unter Beiseitelassen alles Ynwesentlichen werde ich die wichtigeren Streitfragen darstellen, jede für sich, wie die Parteien sie ausführten, jede von ihrem Standpunkte aus, dann mitteilen, was die Richter entschieden, und schließlich gestützt auf eigene Quellenstudien und Urkunden dasjenige beifügen, was zum richtigen Verständnis der einzelnen Rechte dienlich erscheint.

Auf diese Weise hoffe ich, das Interesse für die Rechtsverhältnisse jener Zeit eher wecken zu können, als durch eine systematische, trockene Abhandlung, für welche allerdings viel Material zu Gebote stehen würde, die aber sicher nicht den Erfolg haben würde, den Einzelnen ein lebendiges, bleibendes Vild aus dem Rechtsleben unserer Vorfahren zu bieten.

Im Unschlusse an die Schilderung des Kampfes zwischen Stadt und Kloster werde ich noch kurz ausführen, wie rasch infolge der Reformation dieser unerquickliche Zustand zwischen beiden ein Ende kand. Es war unhaltbar geworden, daß in dem von den Stadtmauern und Cetzinen umschlossenen Raume von nicht viel mehr als einigen Quadratkilometern zwei reichsfreie Stände, von denen jeder sein besonderes Kontingent zum Reichsheer zu stellen hatte, bestanden Auch ohne die Glaubensänderung hätte das Kloster bald von einer weltlichen Herrschaft zu einem rein kirchlichen Institut heruntersinken müssen, und es war allerdings dann ein Glück für die Stadt, daß infolge jener religiösen Bewegung auch das kirchliche Institut zu existieren aufhörte, kampflos und ohne Gewalt, denn es war vorauszusehen, daß, trotz aller Rechtstitel aus alter Zeit, das Kloster sich überhaupt nicht mehr halten konnte, weil ein zum neuen Glauben übergetretenes Volk den Insassen eines Benediktinerklosters nie Zehenten oder Grundzinsen bezahlt haben würde, wie dies vorher geschehen war.

Einem Gedanken glaube ich vorgängig noch Ausdruck geben zu müssen, um alle diejenigen, die der Unsicht sind, es handle sich hier um interesselose, veraltete

und für die Gegenwart kaum brauchbare Ideen und Darstellungen, von einem Irrtum zu befreien. Kein Zeitalter in unserer Schaffhausergeschichte hat in öffentlich rechtlichen Fragen so viel Verwandtschaft und Unhaltspunkte mit der Gegenwart, wie das hier von mir darzustellende, und himmelweit verschieden von dieser Periode sind die stagnierenden Jahrhunderte vor der großen Revolution. Manches, was wir erst anstreben, bestand damals schon, und vieles, was heute angestrebt wird, bewegte auch die Geister jener Zeit.

Schaffhausen, Oktober 1905.

3. Walter, Archivar.

in anethorization of the leaders of the period of the confident

1. 21bt Conrad Dettikofer.

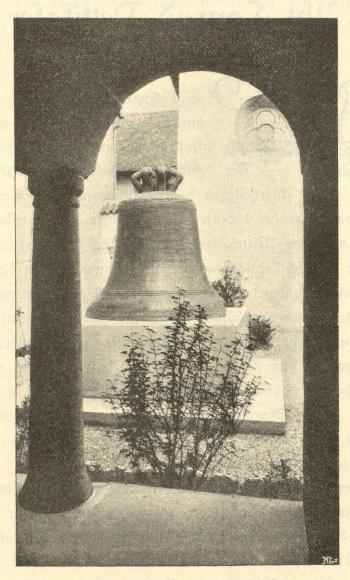
enige Charaktere aus ganz alter Zeit sind uns so deutlich überliesert, wie das Bild des Mannes, mit dem wir uns eben beschäftigen wollen.

Der dreißigste und drittletzte Abt des Klosters Allerheiligen in' Schaffhausen, Abt Conrad Dettikofer, war einer der bedeutendsten Männer in Schaffhausen am Ausgange des Mittelalters. Er hat sich schon dadurch verewigt, daß er die Schillerglocke gießen und seinen Namen darauf anbringen ließ. Bedeutender schon war der Bau einer neuen Abtei, der

heutigen kantonalen finanzverwaltung, eines für jene Zeit stattlichen Gebäudes, und die wenigsten, welche heute die Straße unter dem Klosterbogen passieren, sind sich dessen bewußt, daß sie das kaudinische Joch passieren, welches einst ein streitbarer Ubt über der freien Reichsstraße wölben ließ. Er war es auch, der dafür sorgte, daß in der Pfarrkirche zum St. Johann eine Orgel erstellt wurde, die vielleicht heute noch bestände, wenn sie nicht anno 1529 als Trompete oder Sachpfeise des Teufels hätte weichen müssen.

Ullein weber das Bau- noch das Kirchenwesen war sein Hauptelement. Dettikofer war mehr Jurist und Vermögensverwalter. Mehr wie anderthalb Jahrhunderte hindurch hatte das Kloster aus verschiedenen Ursachen, meistens aber durch die Miswirtschaft bald der Mönche, bald der Uebte, bisweilen auch beider zusammen, schwere Einbußen an Unsehen wie an Vermögen zu leiden gehabt, und gerade sein Umtsvorgänger, Bertold III. der Wiechser, aus adeligem Schafshausergeschlecht stammend, mit dem Bürgermeister und verschiedenen adeligen Geschlechtern verwandt, hatte eine arge Verschwendung zetrieben. Für sich perstönlich verschwenderisch, ein Freund von schönen Pferden und anderem Sport, suchte er die Pfründen der Konventualen zu schmälern und erregte so allgemeine Unzufriedenheit, daß sowohl der Konvent an den Bischof als der Rat von Schaffs

hausen an die Eidgenossen um Abhilfe sich wendeten. Mit Hinterlassung eines Defizites von angeblich 10000 Gulden zu Casten des Klosters wurde er anno 1466 entweder abgesetzt oder zum Rücktritt gezwungen. (Kirchh. N. XX. S. 1—4). Hier war Abhilfe sehr nötig.



Schillerglocke an der Südseite des Münsters.

Dettikofer (auch Tettikofer geschrieben) aus patrizischem Konstanzergeschlecht stammend, war der Mann, der nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft und die Einsicht besaß, um das Kloster aus dieser Versumpfung herauszuheben. Seinen Charakter zeichnet am besten eine Episode, die Kirchhoser von ihm erzählt. Wie verschiedene Uebte hatte auch er Unstände und Streitigkeiten mit den Nonnen

im St. Agnesen-Kloster. Aun war es eine alte Gewohnheit, daß die Nonnen in der Heuernte ab Wiesen, die Allerheiligen gehörten, zwei Wagen mit Heu hin-wegfahren dursten. Als dies wieder geschah, sandte der Abt seine Diener aus,



Wappen der Dettitofer, nach Siebmachers neuem Wappenbuch von 1609.

die den Verwalter der Nonnen anhielten und in das Schlößeben im Wörth führten, wo er 3 Tage gefangen saß. Die Nonnen klagten bei dem Bischof und erhielten ein Mandat, daß der Ubt bei Strafe des Bannes sie an ihren alten Rechten nicht verhindern solle. Dies verachtete der Ubt, bis der Ceutpriester drohte, das Mandat von der Kanzel zu verlesen. Im Vertrauen, das heu ohne Störung abholen zu können, sandte die Priorin 2 vierspännige Wagen in die nahen Wiesen. Diese wurden geladen und glücklich bis auf die Straße geführt. Bier hielten bewaffnete Diener des Ubtes mit gezückten Degen die Wagen an, führten sie zurück auf die Wiesen und die Pferde in das Wörth. Das alles geschah auf Befehl des Ubtes und vor den Augen eines der fünfe (Richter), des Zunftmeisters der Weber, der vermitteln wollte. Die Nonnen klagten über diese Bewalttätigkeit bei dem Rat, welcher 4 Rate und den Stadtschreiber zu den Abt sandte mit dem Befehl, die Pferde herauszugeben. Erst nach 8 Tagen ließ er die halbverhungerten Tiere frei. Voll Zorn erklärte er, wenn er selbst bei Ubfuhr des heues bewaffnet zugegen gewesen wäre, so hätte er sein Ceben in die Schanze geschlagen, um das Beu zurückzuhalten.

217an soll aber ja nicht glauben, daß der 21bt auf meist gewalttätige Weise die Interessen des Klosters habe wahren wollen. In diesem falle mochte er im Blauben gewesen sein, einem 218ißbrauch entgegentreten zu müssen. Sonst zeich-

neten sich die meisten seiner Verwaltungshandlungen durch Klarheit, Gründlichsteit und Zweckmäßigkeit aus. So 3. B. ist der Cehenbrief über die Höse zu Wydlen ein Muster von Aussührlichkeit und Gründlichkeit; klar und zweckmäßig sind die Cehenbriese über den Kelnhof in Neuhausen und die Verleihung des Hoses und Waldes von Hosstetten an die Gemeinde Neuhausen zu einem Zinsslehen, die Verpachtung der verschiedenen fischenzen und eine ganze Zahl von anderen Rechtsgeschäften.

Große Verdienste hat er sich um das Kloster erworben durch feststellung der Rechte desselben mittels Urkunden und Ansertigung von Güterverzeichnissen und Zinsrodeln. Durch die bischössliche Curie in Konstanz ließ er eine Zahl von wichtigen Urkunden des Klosters kopieren und beglaubigen; der auf seinem Besehl angesertigte Jahrzeitrodel über die Gefälle in der Stadt umfaßt 45 folioseiten; durch Erstellung eines Urbars wurde der Randegger Zehent sestgestellt und durch Uebereinkunft mit St. Ugnesen der Zehent in Schaffhausen und Merishausen. Die Bestätigung der Privilegien des Klosters wurde beim Papst und beim Kaiser eingeholt. Durch den Offizial des Bischofs von Konstanz wurde das Gewohnheitsrecht sestgestellt, daß Allerheiligen die Priester der inkorporierten Kirchgemeinden beerbe.

Die Verwaltung des Klosters vereinfachte er dadurch, daß er weniger gut zu verwaltende Rechte verkaufte und einträgliche für das Kloster erward. So veräußerte er im oberen Allgäu befindliche Leibeigene und Güter an den Grafen von Montfort und die fischerei bei Wagenhausen an das Kloster St. Georgen gegen einen ganz anständigen Jins; Allerheiligen hatte ja genug fischereirechte und fische bei Schaffhausen und am Rheinfall. Dagegen erward er für sein Kloster Eschheim und Griesbach, Liegenschaften und zum Teil auch Vogteirechte in Ergoltingen, Erzingen, Siblingen, Beggingen und Büttenhardt, alles der Aufssicht des Klosters näher gelegene und leichter zu wahrende Rechte. Dazu kamen die Ablösung des Emdzehenten von den Klosterwiesen im Merishausertal und verschiedene andere Verbesserungen, die hier nicht alle aufzuzählen sind.

Conrad Dettikofer war vor allen Dingen ein großer Prozessierer. Zur Geltendmachung von Rechten des Klosters hat er wenigstens 20 Prozesse geführt. Zahlreiche Prozesse hat nun freilich schon mancher angehoben, aber Dettikofer hat sie zum größten Teil gewonnen, und das kann nicht jeder. Die Notwendigfeit vieler Rechtshändel ergab sich für das Kloster resp. dessen Ubt aus folgenden Gründen:

Unter verschiedenen Vorgängern in der Abtei hatte bei der Verlotterung im Verwaltungswesen auch der Einzug der Zinsen oder Gefälle gelitten. Manche wurden lässig oder gar nicht mehr eingezogen, und bei manchen hatten sich Mißbräuche eingeschlichen, auf welche sich nachträglich die Schuldner als altes Gewohnheitsrecht beriesen. Als Beispiel sei hier folgendes angesührt: Clewi Barter, Bürger von Schaffhausen, schuldete dem Kloster Allerheiligen von seinem Haus einen jährlichen Zins, bestehend in einer "Lägel Wins von Elsaß". (Elsässer Wein kam im Mittelalter oft als besserer Weinzins vor.) Der Schuldner meinte, er könne sich wie bisher lösen mit Geld, dem Preis des bessern Landweins, und jedenfalls habe er dann Elsässer "Sinn" (Maß) und nicht Schaffhauser Sinn (der größer war) zu liefern. Der Abt klagte und die Schiedsrichter sprachen, Barter habe dem Gottshus "eine Legel, die ein halb Som (Saum) tüge, Schaffhuser Sinn, mit Elsässer" zu liefern und kein Geld. (1472 III. 12.)

Bei den vielen Besitzungen des Klosters und den zum Teil noch mangels haften Einrichtungen zum Nachweis von dinglichen Rechten waren Prozesse überhaupt nicht zu vermeiden, so z. B. über Wunns und Weiderecht, über die Nichtteilbarkeit von Lehengütern, über fischereirechte, über Zehenten und Grundzinsen und deren Vorzugsrechte 2c.

Einen ganz wichtigen Prozeß führte der Abt in Verbindung mit der Stadt gegen die Brafen von Eupfen, dessen Ausgang er aber nicht mehr erlebte. Es betraf das reichsfreie Gebiet des Randen, die sogenannte Mundat, welche im Jahre 1067 von König Heinrich IV. den Grafen von Aellenburg geschenkt worden war und von diesen auf das Kloster kam. Im Jahre 1422, am 30. Sept., wußte sich Graf Johann von Cupfen hinterrücks von Kaiser Sigismund diese Mundat zu verschaffen, und nun begannen hiewegen verschiedene Streitigkeiten, die erst nach 70 Jahren ihr Ende fanden. Das Kloster wußte sich hiebei den Grafen von Lupfen gegenüber zu schwach und verständigte sich deshalb schon am 2. Upril 1451 mit der Stadt Schaffhausen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen. Beide Parteien suchten sich von da an die Beweismittel für ihre Unsprachen zu sichern, insbesondere durch Zeugeneinvernahmen. Im Jahre 1480 wurde der Prozeß vom Reichskammergericht an den Rat von Konstanz gewiesen; im Jahre 1487 fällte der Rat von Basel ein Urteil, das auch nicht anerkannt wurde, und erst am 27. August 1491, also zwei Jahre nach dem Tode von Abt Conrad, wurde der Streit durch den von beiden Parteien als Schiedsrichter bestimmten Grafen Heinrich von fürstenberg zum gütlichen Austrag gebracht. Auf

das Nähere dieses Prozesses hier einzutreten ist nicht nötig; es kann verwiesen werden auf die Festschrift des Kantons Schaffhausen S. 319 (Ubh. von Dr. K. Henking) und auf die Festschrift der Stadt Schaffhausen S. 125 (Ubh. von Dr. C. 21. Bächtold.)

Den für das Kloster wichtigsten Prozes aber führte Abt Conrad gegen die Stadt selbst. Hiebei handelte es sich nicht nur um Privatrechte dieser und jener Art, sondern um Verhältnisse, die ihren Ursprung im öffentlichen Rechte hatten und auch nach diesem unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung von Kloster und Stadt zu beurteilen waren. Der Abt stützte sich bei seinen Ansprüchen gegen die Stadt auf kaiserliche Rechte und Privilegien, die vor mehr als 400 Jahren erteilt worden waren, insbesondere auf den Freiheitsbrief von Kaiser Heinrich V. vom 4. Sept. [[[]], und von Konrad III. vom Jahre [[45. Er schien nicht zu wissen oder wollte offenbar nicht wissen, was alles in jener Zeitzepoche von den Kreuzzügen an die seinsten der neuen Zeit sich im Leben der abendländischen Völker geändert hatte. Er nannte sich noch Herr von Schafshausen, während er bereits von der Stadt als ein steuerpflichtiger Bürger behandelt wurde, und glich so dem unsterblichen Litter aus der Mancha, der immer noch in einer anderen Zeit als der wirklichen lebte.

In einem Libell von 66 folioseiten, das den protigen Titel trägt: "Das min Register", hat Abt Dettikofer nicht weniger als 55 verschiedene Beschwerdepunkte gegen den damaligen Rat von Schaffhausen angeführt, deren Inhalt im wesentlichen darauf hinausläuft, die Stadt mißachte die freiheiten und Rechte des Klosters und lasse ihm nicht zukommen, was ihm von Rechts wegen gehöre. Manche Punkte sind nebensächlicher Natur und werden auch als solche in Kürze behandelt, aber aus dem Ganzen erhält man einen Einblick in die Verhältnisse zwischen Kloster und Stadt, wie ihn keine andere Urkunde wiedergibt. Zu dieser Beschwerdeschrift tritt nämlich als gleichwertige Urkunde die Beantwortung durch den Rat, so daß die beidseitigen Standpunkte einander klar gegenüberstehen.

Beide Urkunden, oder vielmehr Abschriften von solchen, sind nicht datiert; sie sind um das Jahr 1480 entstanden.

Es war klar, daß diese zahlreichen und zum Teil wichtigen Differenzen nicht von den Parteien allein erledigt werden konnten. Allerdings bestand in Schaffshausen ein Gericht, genannt die "Fünse", welche in Streitigkeiten der Bürger gegen den Abt Recht zu sprechen hatten, und bei Ansprüchen gegen die Stadt selbst konnte man das Recht bei dem Rat in Ueberlingen suchen. Allein die Eidsenossen mischten sich im Einverständnisse beider Parteien in die wichtige Uns

gelegenheit. Ein Schiedsgericht, bestehend aus Heinrich Röist, Bürgermeister von Zürich, Ulrich Kätzin, Ratsherr von Schwyz und Candvogt im Thurgau, und Clas von Zublen, Altammann von Unterwalden, hielt Sitzung in Schaffshausen, nahm die Ausführungen der Parteien entgegen, entschied die wichtigsten Streitpunkte und brachte in verschiedenen minder wichtigen Sachen die Parteien zusammen. Die umfangreiche Urkunde wurde in Doppel ausgesertigt, von Abt, Konvent, der Stadt und den 3 Schiedsrichtern besiegelt und galt als ein Vertrag oder Uebertrag, der dann bis zur Ausscheidungen sind jeweils nicht motiviert.

In folgendem will ich es unternehmen, in abgekürzter, gedrängter form dem Ceser Kenntnis von diesen Streitpunkten zu geben, und zwar so, daß nicht alle 55 Beschwerden Punkt für Punkt behandelt werden, sondern daß da, wo gleichartige Rechte und Beschwerden in Frage stehen, ein Zusammenkassen mehrerer Punkte Platz greift. Auch soll nicht zuerst die Klage des Abtes, dann die Vernehmlassung des Lates und schließlich das Urteil der Schiedsrichter jedes für sich besprochen werden, sondern jede einzelne Materie soll für sich vorgeführt werden, von der Klage an bis zum Urteil. Dabei soll alles Geringsügige und Uebersstüsse weggelassen werden.

II. Vorgängiger historischer Ueberblick.

Bevor ich aber zur Besprechung und Darstellung dieses merkwürdigen Handels übergehe, muß ich zu besserer Orientierung für den Ceser einige historische Ausführungen bringen, die das Interesse und Verständnis für die Streitfragen erhöhen werden.

Mit Recht konnte sich ein Abt von Allerheiligen wenigstens zweihundert Jahre lang seit der Gründung des Klosters den Titel "Herr von Schaffhausen" beilegen. Das Kloster war immun, d. h. keiner besonderen Herrschaft unterworfen; in geistlichen Dingen stand es direkt unter dem Papst, in weltlichen direkt unter dem Kaiser. Die Aebte erhielten Einladungen zum Besuche der Beichstage, und noch zu einer Zeit, wo Schaffhausen bereits wieder Reichsstadt geworden war (1415), hatte das Kloster für Beiträge an das Reich an Mannsschaft und Geld beinahe so viel zu liesern wie die Stadt. Diesem im früheren

Mittelalter so reichen und angesehenen Kloster, das von Päpsten und Kaisern gleich begünstigt wurde, war Schaffhausen als Dorf geschenkt worden. Allerdings nicht die Einwohner, welche als Kaufleute und handwerker freie Ceute waren, aber der Grund und Boden und alles, was Einkünfte gewährte, namentlich die Regalien, Markt, Zoll, Münze, fährgeld, Jagd, fischerei und Bußen gehörten dem Abt oder, und was die letztern betrifft, dem von ihm ernannten Schultheißen des Ortes. Es dauerte überhaupt bis zum Jahre 1120, bis nur Schaffhausen oppidum (Stadt oder befestigter Platz) und seine Einwohner als Bürger bezeichnet wurden. Aber auch damals war es noch keine Reichsstadt. Kaiser Heinrich IV. spricht in seinem Schreiben an den Abt (1180) von "eurer Stadt", also von des Klosters Stadt, und das war sie auch noch, da der Ubt immer noch den Schultheißen, den obersten Justizbeamten der Stadt, der an Stelle des Reichsvogtes amtete, ernannte. Erst im Jahre 1258 wollte ein Schultheiß, Jakob hun, sich nicht mehr vom Abt ernennen lassen, aber auch dieser Versuch, der Stadt die volle Selbständigkeit zu verschaffen, schlug fehl. Der Ubt war also, wenigstens rechtlich, auch damals noch Herr von Schaffhausen und noch lange Zeit hernach blieb ihm dieser Titel. Man sprach gewöhnlich nicht vom Ubt, sondern vom "Berr" und heute noch spricht man vom Berrenacker, Berrentrotte, usw.

Die frage, wann Schaffhausen eine Reichsstadt (d. h. eine freie, selbständige Reichsstadt, nicht etwa bloß eine Stadt im Reiche) geworden sei, war schon lange streitig und ist aber auch keine wesentliche. Es existiert keine Kaiserurkunde, welche die Stadt auf einmal zu einer freien Reichsstadt mit Sitz und Stimme an den Reichstagen und mit voller freiheit der Rechtssprechung und Verwaltung erhoben hätte. Ebensowenig können die Jahre 1241 und 1264, wo Schaffhausen zum ersten Mal unter den steuerzahlenden Städten des Reichs aufgeführt wurde, als Entstehungszeit der Reichsfreiheit angesehen werden. Ganz wichtig ist das Privileg von Kaiser Rudolf von 1278; aber auch dieses enthält nur einen Teil der städtischen freiheit und Selbständigkeit.

Sicher ist dagegen das: Schon von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an war Schaffhausen tatsächlich, nicht durch kaiserliches Privileg, selbständig geworden. Schon im Jahre 1250 schloß sich die Stadt, ohne den Abt zu fragen, einem Städtebund zu Gunsten von Kaiser Friedrich II. an. In den Kriegen und fehden des Königs Rudolf half es diesem und wurde dafür auch mit Freiheiten belohnt. Unno 1290 schloß Schaffhausen mit Winterthur einen Vertrag über die Gerichtsbarkeit ab, ohne den Abt zu fragen. Die Ernennung des Schultheißen

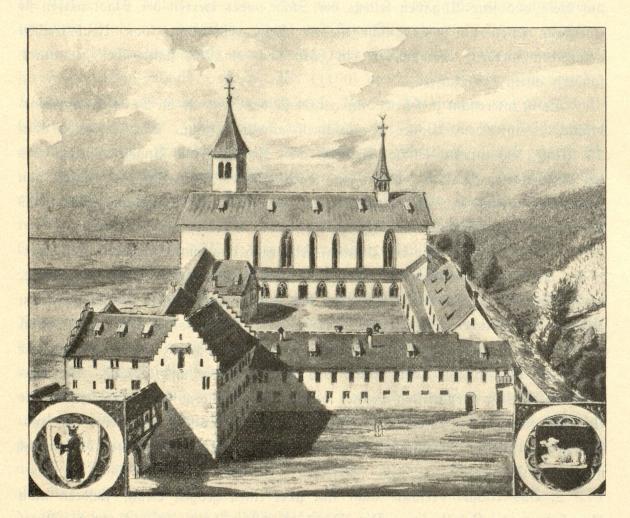
durch den Abt war bloß noch eine formalität; denn bald wurde die Schultheißenwürde erblich, und in die Gesetze und Verordnungen hineinzureden war dem Abt überhaupt nie eingefallen. Die Autorität des Adels, besonders aber des Rates, der schon im Jahr 1272 genannt wird, verdrängte die Bedeutung des Schultheißen, und unter der österreichischen Herrschaft verschwand die letzte Spur des politischen Einflusses der Abtei auf die Stadt. Die Aebte hatten vur noch alte Rechtstitel auf diese und jene Abgaben seitens der Stadt, aber Herren der Stadt waren sie jedenfalls schon um 1300 nicht mehr. Jetzt erst konnte von Reichsfreiheit gesprochen werden, denn weder ein fürst noch ein Abt stand über der Stadt, sondern allein der Kaiser.

Es ist interessant zu sehen, daß gerade zu der Zeit, als die Stadt rasch emporblühte, es mit dem Kloster ebensoschnell abwärts ging. Caut Urkunde vom 23. Mai 1300 mußte Bischof Heinrich von Konstanz die Ungelegenheiten des tief verschuldeten Klosters ordnen, und bald nachher sahen sich die Herzoge von Gesterreich veranlaßt, wieder einzuschreiten. Wie war dieser Rückgang zu erklären? Die Gründe des Zerfalles erblicke ich wesentlich in solgenden Tatsachen:

- 1. Allerheiligen war im Anfange sehr reich ausgestattet worden, fast überreich. Allein seine Besitzungen und Güter waren in aller Herren Ländern verstreut,
 im Osten von den Tälern Rhätiens an bis jenseits der Gestade des schwäbischen Meeres, im südlichen Baiern und in einem großen Teil von Württemberg; dann im Norden im ganzen südlichen Baden und in der Schweiz vom Nordsuß der Alpen an bis an den Rhein hatte das Kloster Güter und Gefälle. Die Verwaltung eines so zerstückelten Besitzes mußte sehr schwierig sein, verursachte viele Umtriebe und auch Prozesse und mußte die Ausmerksamkeit der Aebte fast ausschließlich in Anspruch nehmen; für näher liegende Ausgaben hatten diese wohl nur wenig Zeit.
- 2. Das Kloster verfügte nicht nur über einen großen Besitz, sondern auch über bedeutende Privilegien. Die Mönche hatten nicht nur das Recht der Abtswahl, sondern der Abt und Konvent dursten später auch den Schirms oder Castvogt wählen. Die Konventualen waren vielfach Adelige oder sonst gut situierte Leute, die sich vom Abte nicht viel gefallen ließen. Diese allzugroße Freiheit wurde mißbraucht, öfters lag der Abt mit dem Konvent im Streit, und zwei Aebte sind aus dem Kloster zum Bischof in Konstanz geslohen. Aber andererseits kam es auch vor, daß einzelne Aebte recht eigenmächtig und übel hausten und das Kloster vorübergehend in Geldverlegenheit und sogar in Dürstigkeit brachten. Dies gab

bald der Stadt, resp. dem Rat, bald aber auch den Herzogen von Gesterreich Gelegenheit oder Veranlassung, einzuschreiten und den Vermittler zu spielen, wo-durch natürlich das Unsehen des Klosters schwer geschädigt wurde.

3. Nicht zuletzt war die Cebeweise der Mönche selbst schuld am Sinken des Unsehens ihres Gotteshauses und an der Beeinträchtigung der Einkünfte. Nach der von Ubt Siegfried eingeleiteten Reorganisation des Klosters und der damit



Ehemaliges Kloster St. Ugnes (nach J. J. Beck).

Zusammenhängenden Blütezeit von Allerheiligen, in welcher sowohl geistiges Leben als strenge Zucht waltete, begann eine unrühmliche Zeit, in der das Kloster mehr ein Pfrundhaus war, in welchem nicht nur Personen geistlichen Standes, sondern auch gewöhnliche Leibdingnehmer sich aushielten. Bereits im Jahre 1310 mußte die Zahl der Mönche auf 40 reduziert werden; anno 1325 wurde bei einer Vereinbarung zwischen Abt und Konvent sestgesetzt, daß es auf den Kopf

per Tag 2 Maß Wein treffen solle, ohne denjenigen besserer Sorte, der bei besondern Anlässen verabreicht wurde. Das war nun so ziemlich ein Schlemmersleben. Die Tatsache, daß das frauenkloster St. Ugnesen keine 200 Meter weit von Allerheiligen errichtet wurde, förderte Zucht und Sitte auch nicht.

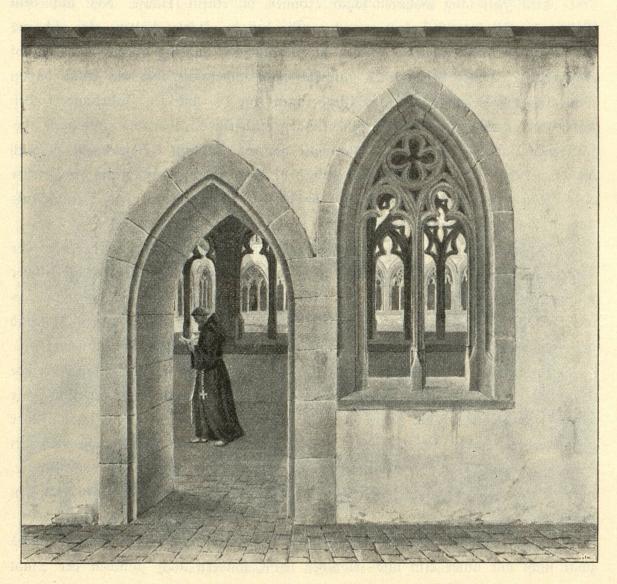
Eine Zeit lang wohnten sogar Nonnen in einem Hause, das auf dem Gebiet des Klosters Allerheiligen lag. Die bessern Aebte hatten eine schwere Not mit den unbotmäßigen frauen in St. Agnesen, und oft mußte der Bischof einschreiten. Dieses Leben blieb natürlich nicht unbekannt, und die folge davon war, daß die Vergabungen an Allerheiligen im 14. und 15. Jahrhundert beinahe ganz ausblieben. Große Schenkungen erhielten dagegen die einsachern, bescheidenen Barfüßer und die Priesterschaft von St. Johann. Bezeichnend ist auch die in verschiedenen Vermächtnissen enthaltene Bestimmung, daß, wenn die Priester oder Mönche die Seelenmessen nicht gewissenhaft lesen würden, das Vermächtnis andern Anstalten zufallen solle.

Bekannt ist, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts und die kluz vor der Reformation das sittliche Leben im allgemeinen tief zerfallen war, und die Klöster machten hier keine Ausnahme. Bei Allerheiligen ist hierfür unter anderem Beweis ein Brief des Papstes Leo an den Abt des Klosters vom Jahre 1518 und die im Besitz des historische antiquarischen Vereins besindlichen Frevelbücher.

Aus diesen und anderen Gründen kam es also, daß sich das Kloster fremde Einmischung gefallen lassen mußte und Stellung um Stellung verlor. Daß der Bischof von Konstanz im Jahre 1300 Ordnung schaffen mußte, ist schon früher gesagt worden, aber nur 10 Jahre später mußte die Zahl der Mönche reduziert werden, und die Mönche verpflichteten sich eidlich, das innerhalb der Klostermauern liegende Fronhaus von den dort sich aufhaltenden Nonnen räumen zu lassen.

Ganz ernst wurden die Zerwürfnisse unter Abt Johannes Imthurn, und zwar nicht nur unter Abt und Mönchen selbst, sondern auch zwischen der Stadt und dem Kloster. Die Bürger nahmen ihn sogar einmal gefangen, was ihnen von Seite des Bischofs von Konstanz den Bann und eine fehde eintrug. Bei den Zwisten mit den Konventualen zog der Abt mit seinen Anhängern aus dem Kloster weg, und Herzog Otto von Gesterreich ließ durch die Ritter Johannes Truchseß von Dießenhofen und Egbrecht von Goldenberg die Angelegenheiten des Klosters, namentlich die Kompetenzen von Abt und Konvent und Vermögensverhältnisse ordnen und die Parteien wieder verständigen. (1331 IX. 23). Aber

erst als der verständige und versöhnliche Abt Jakob von Henggart ans Regiment gelangt war, kam unter Mitwirkung oder wenigstens in Gegenwart von Schultheiß und Räten von Schaffhausen eine ausführliche und von beiden Parteien, Abt und Konvent, besiegelte und anerkannte Ordnung zustande. (1333 XII. 6).



Kreuzgang des ehemaligen Barfüßer Klosters (nach J. J. Beck).

Jetzt konnten auch die Differenzen mit der Stadt wegen Ersatz von Kriegsschaden und der Münze verglichen werden, alles noch Nachwehen von der Fehde mit dem Bischof und den Streit mit Abt Imthurn.

Es war unausbleiblich, daß jetzt die unter der österreichischen Herrschaft emporgeblühte Stadt mit organisierter Herrschaft von Udel und Bürgern und

einem Rat in Kollisson kommen mußte mit ihrer früheren herrschaft, dem Kloster Allerheiligen. Um ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, daß bis Mitte des 14. Jahrhunderts die fertigung von häusern in Schaffhausen vor dem Schultheißen stattzufinden hatte, wobei für das Kloster als fertigungsgebühr ein Viertel Wein zu bezahlen war. Aun maßte sich der Rat das fertigungsrecht auch an, und so kam es, daß eine Zeit lang an 2 Orten gefertigt werden konnte. Auch gab es wegen der Zehenten und Zinsen und anderen Rechte des Klosters Streit und dies um so mehr, als infolge der großen keuersbrunft vom Jahre 1372 die Bücher und Urkunden vielfach verbrannt waren und ein Bestreiten der Schuldverbindlichkeit leichter war. Es standen jetzt zwei öffentlich rechtliche Gemeinwesen einander gegenüber, wovon das eine, das Kloster, ganz im Gebiet des andern inne lag und von deffen Stadtmauern mit einbeschlossen wurde. Es hatte dieses zur folge, daß das Kloster in militärischen und polizeilichen und Steuerangelegenheiten sich den Satzungen der Stadt fügen mußte, und so waren ganz neue Verhältnisse und Beziehungen entstanden, die notwendig eine vertragliche Ordnung der Dinge erforderten. Diese erfolgte am 13. März 1377 auf Unsuchen beider Parteien durch Herzog Ceopold und dessen Räte. Die über diese Vereinbarung swischen Kloster und Stadt aufgenommene Urkunde ist gestiegelt vom Herzog, vom Ubt und Konvent und vom Rat der Stadt Schaffhausen, wird "Uebertrag" genannt und in den späteren Rechtsschriften vom Ubt Dettikofer und dem Rat auch immer so citiert. Nach 103 Jahren bildete sie noch die Basis für die Ansprüche des Abtes, und deswegen mag ihr Inhalt hier kurz angegeben werden.

Die Münze bleibt als Cehen der Stadt; wenn aber nicht rechtzeitig der Cehenzins bezahlt wird, kann der Ubt bei seinen Briefen bleiben, d. h. die Münze an sich ziehen. Der Weinzehent soll gegeben werden je von dem Wein, der da gewachsen ist, weißer vom weißen, roter vom roten, also nicht geringere Qualität, als in dem zehentpflichtigen Grundstück in dem betreffenden Jahr gewachsen ist; auch den kleinen Zehent hat der Ubt von den Baum und Krautgärten in der Stadt. Wer den Zehent losgekauft, aber die Urkunde (bei dem Brande von 1372) verloren hat, kann mit dem Zeugnis von zwei ehrbaren Männern den Beweis leisten. Das Erbrecht und andere Rechte gegenüber den Leibeignen des Klosters (deren übrigens in Schaffhausen nie viele waren) bleibt wie bisher.

Sind Zinslieferungen streitig, so kann der Abt den Beweis leisten durch alte Rödel oder Bücher, verbunden mit den eidlichen Zeugenaussagen eines Laien

und eines Mönches aus dem Kloster, und, wenn kein Laie als Zeuge vorhanden ist, mit den Aussagen zweier Priester, daß der Zins jeweils gegeben und genommen worden sei. Die festgestellten Zinsen soll man in zwei gleichlautende Bücher eintragen, wovon der Abt und der Rat je eines hat. Die fertigung der häuser in der Stadt soll vor dem vom Abt und Konvent eingesetzten Schultheißen geschehen, mit der fertigungsgebühr von einem Diertel Wein; wenn aber jemand zu größerer Rechtssicherheit auch vor dem Rat sertigen will, so kann er dies tun, unbeschadet der Rechte des Klosters. Wer seit 12 Jahren, also seit 1365, Türen von seinem Eigentum aus in des Klosters Baumgarten oder über des Abtes und Konvents Acker in der Stadt (Herrenacker) gemacht hat, der soll sie vermachen, oder aber ein Recht nachweisen oder solches erwerben. (Der Herrenacker war also damals noch ein eingestriedigtes Kulturgrundstück des Klosters mitten in der Stadt.)

Ganz ausführliche Bestimmungen enthält diese Urkunde über die Geltendsmachung von Rechten zwischen dem Abt und den Klostersleuten einerseits und der Stadt oder deren Angehörigen anderseits. Hier wird nun der frühere Richter, der Schultheiß, ausgeschaltet, und es amtet als Richter bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die nicht bestritten werden können, der (österreichische) Vogt "oder welcher dann unser Amtmann hie ist." Bei förmlichen Prozessen aber zwischen den Angehörigen beider Teile entscheidet der Gerichtshof der fünse, ein Gericht aus dem Vogt "als gemein Mann" d. h. Obmann, und 2 vom Abt bestimmten und 2 vom Rat bestimmten Beisitzern. Dieses Gericht der fünse blieb dann besstehen bis zur Auflösung des Klosters.

Durch den damaligen Candesherrn war also implicite Gleichberechtigung von Stadt und Kloster in streitigen Rechtssachen ausgesprochen worden. (Daneben bestand aber noch die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, der dem Vogt (früher Reichsvogt, jetzt österreichischem Vogt) zustand; serner die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Zürger unter sich oder in Strassachen, die nicht unter dem Blutbann inbegriffen waren, die dem Rate oder dem städtischen Gericht zustand; weiter die besondere Gerichtsbarkeit des Klosters über seine Gotteshausleute, die durch das Pfallenzgericht (Gericht in der Pfalz des Klosters) ausgeübt wurde. Die Stadt selbst konnte in Prozesssachen bei dem Rate in Ueberlingen belangt werden. Alls Appellationsinstanzen sungierte das Hosgericht in Rottweil, später das Reichskammergericht; auch gelangten die Parteien hie und da direkt an den Kaiser, der die Sache irgend einer Reichsstadt oder einem Fürsten zuwies. Nach

der politischen Verbindung aber mit den Eidgenossen wurden alle wichtigen Streitigkeiten entweder durch eidgenössische Schiedsgerichte oder den Rat von Zürich zum Austrag gebracht.)

Nach dieser Ausgleichung zwischen Kloster und Stadt in rechtlichen Ansgelegenheiten folgte auch eine Verständigung in einer für die Stadt sehr wichtigen materiellen Sache. Der große Steinbruch westlich von der Stadt, der von der heutigen Promenade im fäsenstaub bis an den Ahein bei den Mühlenen reichte, gehörte Allerheiligen. Dieses gab nun der Stadt die Erlaubnis, den Steinbruch zu benützen, und es wurde so ausgiebiger Gebrauch davon gemacht, daß wohl gesagt werden kann, der größte Teil der Bauten in Schaffhausen bestehe aus Steinen aus diesem Bruche. Un Stelle der weggebrochenen Kalkselsen trat die Mühlenstraße, die Straße in den Klettgau, Tore und Besestigungswerke. Mit dem Schutt füllte man einen Teil des Aheines aus. So kam das Klosterareal und dessen Mühlen gar vollständig in den Schutz der Stadt resp. der von ihr erstellten Besestigungen.

Daß die schlechte Klosterwirtschaft den Herzogen Veranlassung gab, in ökonomischen fragen die freiheit des Abtes zu beschränken, geht daraus hervor, daß beim Verkauf von wichtigen Rechten und Grundstücken 3 Klosterpsleger, Abelige von Schaffhausen, mitwirken mußten. Im Jahre 1374 den 15. April wirken Eberhard Imthurn, Johann der Hün und der Jöheler als Pfleger von Allerheiligen beim Verkauf eines Gutes in Gächlingen mit. Unno 1384 verkauft Abt Walther, der Konvent und die 3 Pfleger Johann der Hün, Egbrecht der Söwe und Meister Johann Murer vor Vogt und Kat in Schaffhausen dem St. Ugnesenkloster um 101 Gulden einen Jins von 2½ Saum Candwein und ½ Saum Elfässer Wein ab der Kellerei des St. Ugnesenklosters. Allerheiligen mußte mit dem Geld "großen, unlidigen und bärlichen Schaden, der täglich wuchs und gienge" abwenden. Herzog Leopold empfahl den Pflegern, den Verkauf zu genehmigen. Im gleichen Jahr erfolgten noch zwei Verkäuse von Weinzinsen. Es sah dies einer zeitweisen Bevogtigung recht ähnlich. König Albrecht hatte eben schon anno 1296 die Vogtei des Klosters mit Gewalt an sich gezogen (Harder).

Daß die wichtigen Regalien, welche das Kloster früher gehabt und zu einem unbedeutenden Cehenzins verliehen hatte, nicht mehr eigentliche Hoheitsrechte desfelben, sondern nur noch Titel für einen kleinen Jins bildeten, ergibt sich daraus, daß Eberhard Imthurn und Ulrich und Joh. Winkelsheim anno 1380 den Salzhof, das Fahr und die Schiffledi zu Schaffhausen samt allen Rechten und

Häusern und dem Einfang an Herzog Ceopold um die stattliche Summe von 2500 Gulden verkaufen konnten und für das Kloster bloß vorbehielten: eine Mark Silber zu Weihnachten, zwei Cägeln vom besten Wein, am 30. Oktober zwei Cächse und einen Schilling Pfennig Grundzins. Zur Zollordnung hatte das Kloster gar nichts zu sagen.

Um die finanzen des Klosters in bessere Ordnung zu bringen, halfen auch die Päpste mit. Sie gestatteten dem Kloster die Inkorporation der meisten Kirchen, über welche es das Patronatsrecht hatte. Ins Deutsche übersetzt heißt das, das Kloster erhielt das Recht, die bisweilen recht ansehnlichen Einkünfte der betreffenden Kirchgemeinden für sich einzustecken gegen die Verpflichtung, den betreffenden Pfarrer mit einer mehr oder weniger magern Pfründe abzufinden. Es war dies zwar mehr oder weniger ein schnödes Benehmen gegenüber denjenigen Gemeinden, zu deren Gunften die Kirchengüter oder Pfründen bestellt oder gestiftet worden waren, aber es war da nicht viel zu machen, denn die Mönche und Orden waren damals und find noch heute begünstigte Prätorianer des Papsttums. Inkorporiert wurden Gailingen, Wolfenhausen und Blidelzhausen anno 1402, Beringen und Undelfingen anno 1418. Eingetauscht wurde gegen das abgelegene Remisheim das nahe Gailingen, gegen Griefingen die Pfarrei Undelfingen. Wagenhausen mit seinen bescheidenen Einkünften wurde aus der Abtei zu einer Probstei gemacht und Allerheiligen inkorporiert. Auch Ablaßbriefe zugunsten des Klosters wurden erteilt, um dessen Einkünfte zu mehren, und vom Bischof in Konstanz wurde den Ungehörigen der dem Kloster angehörigen Pfarreien anbefohlen, nur in den Klostermühlen mahlen zu laffen.

Auch die Herzoge von Westerreich halfen um diese Zeit noch dem Kloster. Um die schweren Casten, welche der jungen Stadt im Interesse ührer Erweiterung und Besestigung erwachsen waren, bestreiten zu können, mußte dieselbe notwendig auf neue Einnahmen bedacht sein. Dabei kamen wesentlich neue Zölle auf Korn und Wein in Frage. Herzog friedrich besahl im Jahre 1405 seinen Candvögten, daß ihre Umtsnachkommen dafür sorgen sollen, daß Allerheiligen nicht mit Steuern und Auslagen oder in anderer Weise beschwert werde, und Burkard von Mansperg, Dogt der Herrschaft Westerreich, entschied anno 1414, daß die von der Stadt eingeführte "frömd Müller Mutung" (Maut-Zoll) auf Trinkweine, Korn und andere Sachen weder für das Kloster Allerheiligen noch für St. Agnesen gelten solle. Als aber Schafshausen wieder freie Reichsstadt geworden und die gleiche Frage zwischen den Parteien wieder ausgeworfen wurde, entschieden die

beiden von den Parteien vereinbarten Schiedsrichter, Hans von Hönburg, Hauptmann der Gesellschaft im Hegau, und Heinrich von Tettikosen, Bürgermeister zu Konstanz, daß das Kloster das Umgeld (Ohmgeld) auf Wein und Korn auch zu bezahlen habe, weil der Abt und sein Kloster auch Bürger zu Schaffhausen seien.

Jum ersten Mal wird hier deutlich der Gedanke ausgesprochen, daß der Abt nicht der Herr, sondern Bürger von Schaffhausen sei, und damit hatte die privilegierte, absolute immune Stelluug des Klosters den Anfang vom Ende gemacht. Auch der Rat von Ueberlingen entschied im Jahre 1461 aus den gleichen Motiven, daß Pfründer des Gotteshauses Allerheiligen von der allgemeinen Steuer der Stadt Schaffhausen nicht ausgenommen seien.

Die Reformen, welche zur materiellen Hebung des Klosters vorgenommen worden waren, (von Neuerungen oder Besserungen auf geistigem Gebiet wird nirgends etwas gemeldet) scheinen nicht ohne Erfolg geblieben zu sein. Als der Konvent mit dem Abt Berchtold (von Sissach) anno 1419 wegen der Vermögensverwaltung wiederum Anstände hatte, vermittelten gelehrte Leute, Herren und Prälaten, und auch der Bürgermeister und Rat von Schafshausen. Aus der vom Abt Johannes von St. Georgen auf dem Schwarzwald und vom Rat in Schafshausen besiegelten Arkunde ergibt sich, daß damals die Fahrhabe allein, also Wein, Korn und Silbergeschirr usw., ohne das Geld, auf 3000 Pfund Heller taxiert wurde. Ueber die Verwaltung und Verpslichtung zur Rechnungsstellung wurden genaue Vorschriften aufgestellt, und besonders wurde bestimmt, daß, wenn die Konventualen an ihren Autzungen Gebresten hätten, also ihre Pfründe nicht recht erhalten sollten, der Abt durch 2 Mitglieder des Rates von Schafshausen den Streit entscheiden lassen solle. Also wieder eine neue Bresche in der Selbstsperslichseit der Aebte.

Wer glauben wollte, damit wären die langwierigen Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent endlich einmal beigelegt gewesen, der befände sich im Irrtum. Nur 13 Jahre später hatte Abt Johannes Peier im Hof wieder Anstände mit seinen Konventualen wegen der Verpflegung. Diesmal waren Abt und Konvent schlauer als früher, die Vermittelung beforgten bloß Aebte, und die getroffene Uebereinkunft ist vom Bischof Otto in Konstanz besiegelt. Die Menage für die Pfründer wird in ausführlicher Weise festgesetzt und der Weinkonsum pro Mann und Tag auf eine Maß reduziert.

Immerhin hat das Kloster unter der Herrschaft der beiden Aebte Berchtold von Sissach und Joh. Peier sich ordentlich erholt und verschiedene Erwerbungen gemacht, von welchen der Erwerb von Neuhausen und vom Wörth (Werd) samt Joll am Rheinfall die bedeutendste ist. Die Summe, welche das Kloster an die Brüder vom Fulach dafür zahlte, betrug 6400 Gulden Aber auf den Sparerfolgt der Geuder; der im Jahre 1442 folgende Abt Berchtold der Wiechser wurde, wie schon eingangs erzählt worden ist, nach einer Eumpenwirtschaft von 24 Jahren abgesetzt oder entlassen.

So sind wir, nach einem allgemeinen, kurzen historischen Ueberblick wieder bei unterem Ubt Dettikofer angelangt und können nun die Lichtigkeit oder Unrichtigkeit seiner dem Late gegenüber geführten Beschwerden besser beurteilen.

III. Die Beschwerdeschrift, ihre Beantwortung und Beurteilung.

Ziff. 1. Einleitung.

Hier führt der Ubt einleitend aus, auf welche Rechtstitel er seine Beschwerden stütze. Insbesondere wird das Privileg von Kaiser Heinrich IV. (richtiger Heinrich V.) vom 4. Sept. [1] erwähnt. Nicht vergessen wird, daß Kaiser Heinrich ein Zuwiderhandeln gegen sein Privileg und eine Beeinträchtigung der Rechte und freiheiten des Klosters mit einer Buße von 100 Pfund Goldes bestrafen werde, die zur Hälfte dem Kloster zufallen solle. In Ziff. 2 der Beschwerde macht in in der Tat der Ubt diese forderung geltend.

Ziff. 2—7. Usvlrecht.

Beschwerde des Ubtes: Unter die Rechte und freiheiten des Klosters rechnet der Abt auch das sogenannte Usylrecht, d. h. das Recht der Kirchen und Klöster, denjenigen Personen, die irgend eine strasbare Tat begangen hatten, Schutz gegen Versolgung und Rache zu gewähren. Er beschwert sich darüber, daß vor kurzen Jahren ein Schneiderknecht, der einen Taspar von Aach

in dessen Haus nachts erschlagen und sich in das Kloster freiheit geslüchtet habe, von gegen 20 bewassneten Stadtknechten im Kloster aufgesucht und trotz erfolgter Einsprache des Abtes weggeführt und nach längerer Haft vor Gericht gestellt worden sei. Das Gericht hätte dann allerdings erkannt, daß der Täter wieder in die freiheit gehöre.

Junker Conrad von fulach sei seiner Zeit "umb ehrlich Sachen" (also nicht wegen Verbrechen) in die freiheit geflohen. Die Gegenpartei habe aber seinen Boten oder ihm selbst die für ihn bestimmte Nahrung weggenommen und ihn so durch Hungersnot gezwungen, sich mit ihr abzusinden, so daß er sich oft geäußert, die freiheit des Gotteshauses habe ihm nichts genützt.

Wenn einer wegen Totschlag, Geldschuld oder frevlen Worten und Werken die freiheit suche, so sinde von denen, "die sich der Sach annehmen", d. h. den Teschädigten, ein störender Julauf in den Kirchen und Kapellen des Klosters sowie in der Konventstube und selbst in der Abtswohnung statt, der bisweilen Gottesdienst, Schlaf oder Ruhe störe. Der Bürgermeister und der Rat hätte es gelitten, daß der geslüchtete Jude Salomon in der Abtswohnung gesucht worden sei. Auf derartige und andere Beschwerden hätte man einem Abt geantwortet, die freiheit gehe den Abt nichts an. Es sei auch schon vorgesommen, daß ein Bürgermeister und Rat mit ihren Stadtsnechten, die ihre Stäbe getragen, in des Gotteshauses freiheit gesommen und hätten den Abt und seine Ceute ersucht, den Geslüchteten weder zu essen noch zu trinken zu geben und ihnen keinen Schirm noch fürschub zu leisten. Das alles sei ein Bruch der Freiheit, und der Rat möge hierüber erkennen.

Untwort des Rates: Die Freiheit des Klosters tasten sie nicht an, aber die Stadt sei als eine ehrbare Stadt des heiligen Reichs auch loblich gefryet, ihre Rechte seien auch von Königen und Kaisern bestätigt, und ein großer Teil der angezogenen Rechte stehe ihnen zu.

Die Verhaftung des Totschlägers des Caspar von Aach sei erfolgt, weil man zuerst habe annehmen müssen, es liege ein Mord und kein Totschlag vor. für Mörder gebe es aber kein Asylrecht. Als sich dann für den Richter ergeben, daß Totschlag vorliege, habe man den Mann wieder in die Freiheit gelassen. Der Rat halte und achte die Klosterfreiheit, und von unbescheidenen Worten habe er kein Wissen.

Im falle des Caspar von fulach liege die Sache so: Ihrer zwei hätten dem von fulach in der Gefangenschaft gewartet (es handelte sich wohl um Schuld-

haft), und da sei ihnen der Gefangene in die Klosterfreiheit entronnen. Ohne Befehl des Rates seien nun die Wärter ihrem Gefangenen nach, damit er ihnen nicht entgehen könne und sie desto eher wieder zu Gnaden kämen.

Es möge auch sein, daß Schritte getan worden seien, um das Entkommen von Totschlägern zu verhüten. Über der Abt oder dessen Umtsleute erzeigten sich den Uebeltätern günstiger als den ehrbaren Bürgern, denen Schaden zugefügt worden sei, und helsen den Totschlägern über der Stadt Mauern hinaus, zu Schiff, in Mistkarren oder Mönchskleidern, und deswegen möge es schon Unruhen gegeben haben. Das könnten sie aber vermeiden. Uebrigens glaube der Lat, es sei seine Sache, die Freiheit resp. das Asylrecht zu handhaben, sonst brauchte einer nur auf den Herrenacker zu entrinnen und wäre in der Freiheit.

Das Schiedsgericht sprach sich über diese fragen nur sehr kurz aus. Es sagte einfach, beide Parteien sollen bei ihren freiheiten bleiben.

Bei dieser Streitsrage war der Abt der Hauptsache nach im Unrecht. Erstens rührte diese Art der freiheit, das Asplrecht, nicht aus einem kaiserlichen Privileg her. In der Urkunde von Kaiser Heinrich V. steht nichts von einem Asplrecht; dieses brauchte auch nicht besonders verliehen zu werden; es war im Kirchenrecht begründet. Es hatte auch gar nicht die allgemeine Ausdehnung und Bedeutung, die das Kloster ihm geben wollte. Erstens wurde das Asplrecht gar nicht allen Uebeltätern gewährt, so z. den Räubern und Mördern nicht, und wenn also der Rat jemanden aus dem Kloster holen ließ, von dem er annehmen mußte, er habe einen Mord begangen, so hatte er das Asplrecht nicht verletzt, namentlich wenn er den Verhafteten wieder in die freiheit entließ, als es sich herausstellte, daß nur Totschlag vorliege.

Zweitens war das Usplrecht nur gegeben für die dem Kultus bestimmten Gebäude, also wesentlich die Kirchen, nicht aber alle weltlichen damit zusammenhängenden Gebäude und Plätze. Innerhalb der Einfriedigung des Klosters lagen Gebäude, die weltlichen Zwecken dienten, Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Baumgärten usw., und der Rat hatte wiederum Recht, wenn er der Auffassung des Abtes entgegentrat, daß derselbe auf dem ganzen Klostergebiet ein Usplerecht habe.

Drittens aber war das Usylrecht nicht gegeben, um sich vor allen folgen einer strafbaren Tat zu sichern. Ja, vor Blutrache und überhaupt gegen jede unmenschliche Behandlung und härte konnte das Usyl schützen, nicht aber zum Beispiel gegen die privatrechtlichen folgen einer Untat; sonst wäre, wie der Rat

wiederum richtig anführte, der unschuldige und geschädigte Teil schlechter gestellt worden, als der Uebeltäter.

Ueberhaupt hatte das Usylrecht seinen Zweck und seine Bedeutung da bereits verloren, wo für die Bestrafung von Verbrechen und freveln schon Gesetze bestanden und Behörden, die über deren Handhabung zu wachen hatten. Es war eine ganz falsche Auffassung des Klosters, wenn es glaubte, die in sein Gebiet Geslüchteten unter allen Umständen dem Arm der Gerechtigkeit entziehen zu müssen.

Erwägungen dieser Art mögen es wohl gewesen sein, welche das Schiedsgericht davon abhielten, über diese Beschwerden des Abtes zu entscheiden und Veranlassung gaben, einsach zu erklären, daß jeder Teil, also auch die Stadt, bei seinen Rechten bleiben solle. Das Asylrecht des Klosters bestand auch nach dessen Auslösung noch lange. Im Jahre 1550 erließ der Rat sogar eine Verordnung über die Benutzung des Usylrechtes, und anno 1620 benützte ein Totschläger das Recht noch mit Ersolg.

Ziff. 8—14. Streitige Gerichtsbarkeit.

Beschwerde des Abtes: Der Abt führt aus, daß, entgegen altem Herkommen und Gewohnheit, die Stadtknechte, wenn sie irgendwie Veranlassung hätten, in die freiheit des Klosters zu kommen, ihre Stecken und Stäbe (das Zeichen der Amtsgewalt) dahin mitnehmen und gebieten und verbieten, ungescheut der freiheit (Immunität) des Klosters.

Und wenn ein Bürger der Stadt in des Gotteshauses kaiserlicher freiheit einen frevel begehe, so unternehmen sich die von Schaffhausen, den selbst zu büßen und zu strafen, als ob er in ihren Gerichten gefrevelt hätte. Nach Unsicht des Ubtes gehöre ein solcher frevel und freiheitsbruch vor des Klosters Pfalzgericht, und der Bürgermeister und Rat sollte behülflich sein, das Recht des Klosters auszuführen.

Auch hält es der Abt nicht für richtig, daß Bürgermeister und Rat die geschworenen Knechte eines Herrn von Schaffhausen (des Abtes) auch ihnen schwören lassen. In Nöten und Kriegsläusen möge dies zur Sicherheit der Stadt angehen, aber sonst nicht.

Insbesonders beschwert sich der Abt auch darüber, daß die Stadt seine Gerichtsbarkeit in den Vogteien des Klosters, außerhalb des eigentlichen Klostersgebietes, mißachte.

So sei ein Rüdi Hilffiker, gewesener Stadtknecht, Schulden halber aus Schaffshausen geflohen und nach Neuhausen gekommen, wo das Gericht und der Bann dem Ubt gehöre. Unstatt nun dessen Verhaftung mittels eines "Vach Briefes", (Verhaftungsbegehren) zu verlangen, hätten die von Schaffhausen ihn einfach mit Gewalt genommen und in ihr Gericht geführt.

ferner sei es vorgekommen, daß Bürger der Stadt in den Vogteien und Gerichten des Klosters gefrevelt hätten, und wenn es ihnen gelungen sei zu entstiehen, hätten sie nachher einer Vorladung vor Gericht keine folge mehr gesleistet, und da der Abt davon Umgang genommen, auf Bürger der Stadt fahnden zu lassen, so seien die Betreffenden ungestraft geblieben und das Kloster um die Bußen verkürzt worden. Ganz gleich verhalte es sich bei den flurfreveln. Wenn Bürger von Schafshausen sich in Wald und feld des Klosters frevel zu Schulden kommen lassen, so lassen sie sich vom förster nicht pfänden und erscheinen auch nicht vor Gericht. Sache des Bürgermeisters und Rates wäre es, die frevler anzuhalten, sich den Gerichten zu stellen. Ebenso sollte, wenn ein Bürger in des Gotteshaus Gerichten durch dritte Schaden erlitten hätte, der fall nicht von dem Rat, sondern in den gleichen Gerichten beurteilt werden.

Untwort des Rates: Nach Inhalt des Uebertrages (von 1377) hätte der Rat das Recht, den Ubt und die Mönche vor das Gericht der fünfe laden zu lassen, auch Bürger, die im Kloster sitzen, könne er vor Rat laden lassen durch die Stadtknechte, und dabei hätten sie das Recht, die Stäbe mitzunehmen. Und wenn diese Knechte zu einer Tür hinein und zu einer anderen hinausgingen, wo sie dann ihre Stecken stehen lassen sollten? Um Geldschulden oder frevel gebiete man einem nichts in der freiheit.

Die Bürger der Stadt strafe der Rat immer selbst, gleichgültig, wo sie gefrevelt hätten, ob im Kloster oder an andern Orten außerhalb der Stadt.

Was die Inpflichtnahme oder Beeidigung der Klosterknechte betreffe, so bleibe der Rat bei diesem Rechte, weil der Ubt Bürger und das Gotteshaus in der Stadt-Ringmauer, hohen und niederen Gerichten gelegen sei.

Der Rüdi Hilfster sei ein flüchtiger Bürger gewesen, dessen Vermögen aus der Stadt verschleppt worden und auf den zu fahnden man das Recht gehabt habe. Aun halte er, der Rat, dafür, daß er das Recht habe, einen solchen uns gehorsamen Bürger in der Gerichtsbarkeit jedes andern Bürgers sestzunehmen, und glaube da keine Schwierigkeiten von irgend einem Bürger gewärtigen zu müssen.

Auf die Beschwerde des Abtes, daß sich Bürger, die auf Klostergebiet ge-

frevelt, nachträglich nicht mehr stellen, entgegnet der Rat, daß Gleiches bei der Stadt oft vorkomme, und übrigens habe der Ubt nach dem Wortlaut des Uebertrages das Recht, diese zu verrechtsertigen.

Urteil des Schiedsgerichtes: Frevel im Gotteshaus und dessen Freiheit, begangen von Dienern, Ceibdingern und Pfründern und andern fremden Ceuten, werden vom Pfalzgericht des Abtes beurteilt, und die Bußen gehören ihm. Wenn aber ein Bürger, außerhalb der Stadt oder im Kloster wohnend, gegen Klosterleute oder fremde Ceute frevle, oder diese gegen ihn, so sollen solches die von Schafshausen richten; die Bußen, die auf die Klosterleute fallen, sollen in solchen fällen zur hälfte dem Abt gehören; die Bußen für die Bürger fallen immer der Stadt zu. Bußen für Frevel in den Mühlenen sollen zur hälfte dem Abt, zur hälfte der Stadt zufallen. Die Diener, Knechte, Pfründer, Ceibdinger und Insässen im Kloster sollen der Stadt schwören, unschädlich dem Abt und Konvent. Klagen gegen Bürger der Stadt sind vor Rat oder Gericht in Schaffshausen anzubringen; Klagen gegen die Stadt selbst vor Rat in Ueberlingen, nach der Stadt Satzung.

Wie man aus dem Urteil ersieht, hat das Gericht in dieser frage wesentlich zu Gunsten der Stadt entschieden. Es konnte hier nicht einzig das Privileg
von Kaiser Heinrich V., auf welches sich der Abt stützte, zur Geltung kommen,
sondern es waren auch die der Stadt erteilten Gerichtsprivilegien der Kaiser
Rudolf von Habsburg und Sigismund zu würdigen. Der erstere hatte der Stadt
versprochen, daß ihre Bürger nur vor dem Gerichte der Stadt zu belangen seien,
und der zweite hatte der Stadt die volle Gerichtsbarkeit, auch die hohe, den
Blutbann, gegeben. Was dem Abte noch belassen wurde, war die niedere Gerichtsbarkeit im Kloster und in seinen Vogteien oder Gerichten auf dem Cande,
soweit es keine Schafshauser Bürger betraf. Mit dem Jahre 1524 hörte auch
dies auf.

Ziff. 15 u. 16. Zollsachen im Cauffen.

Beschwerde des Ubtes: Während doch der Zoll beim Werd von dem Kloster erkauft worden sei, maße der Rat sich an, durch seine Schauer (Ausseher) die Größe der Schiffladungen messen zu lassen und eine Kontrolle über die richtige Ablieferung zu führen. Und wenn der Abt wegen des abzuliefernden Zolles mit einem Fuhrmann Differenzen habe, so verlange dieser, daß er gerichtslich vor Rat oder dem Gerichte der Fünse belangt werde, während die Stadt

hier gar keine Rechte besitze. Auch werde ihm mit Unrecht zugemutet, beim Zoll ein haus oder einen Schuppen zu erstellen, da doch solches nie dagewesen sei.

Untwort des Rates: Die Schiffahrt im Cauffen sei durch Ordnungen und Schauer (Aufseher) seitens des Rates schon geordnet worden, bevor das Kloster den Zoll erworben habe. Wie Klagen des Abtes gegen die Schiffseute (oder Bürger überhaupt) zu behandeln seien, stehe schon im Uebertrag. Ein Güterschopf sei an dieser Stelle zum Schutz der Waren nötig, sonst werde der Zoll verweigert. Auch sei an dieser Stelle früher schon ein häuschen gestanden für die Geräte der Schiffsleute.

Das Urteil des Schiedsgerichtes enthält über dieses wenig. Es wird das alte Recht bestätigt. Es scheint, daß der Ubt die Differenzen wegen Zoll- oder Schiffahrtsangelegenheiten habe fallen lassen.

Der Zoll im Werd oder Wörth war im Jahre 1429 den 16. September von den von Fulach gekauft worden. Er war aber nicht freies Eigentum des Klosters, sondern Lehen von Oesterreich, das z. B. noch im Jahre 1497 den Heinrich Töning als Lehenträger des Klosters für das Wörth bezeichnete.

Schiffahrt und Zoll hingen zusammen und waren früher sowohl beim Salzhof in Schaffhausen als beim Werd in österreichischen Händen. Später wurde
dann die Stadt Eigentümerin des Zolles, Salzhoses und der Schiffahrt und erließ
auch die Zollordnungen und die polizeilichen Ordnungen über die Schiffahrt. Es
fonnte doch nicht angehen, daß ein Private, seien es die Fulach oder der Abt,
über die Schiffahrt, die sich auch über das Gebiet der Landgrafschaft Klettgau oder
des Standes Zürich erstreckte, Ordnungen erlasse. Schließlich beweist die Tatsache,
daß der Abt sich sträubte, zum Schutz der Kausmannswaren einen Güterschuppen
zu erstellen, die alte Erfahrung, daß sonst kluge und große Herrn bisweilen wenig
Derständnis für die Bedürsnisse des alltäglichen Lebens haben.

Ziff. 17. Besteuerung der Ceibdingnehmer des Klosters.

Beschwerde des Abtes: Die Stadt zwinge die Pfründer oder Leibdinger des Klosters, ihre Bürger zu werden, um sie besteuern zu können. Wenn einer, der bereits Bürger von Schafshausen sei, sich als Pfründer ins Kloster verdinge und sein ganzes, bisher in der Steuer der Stadt gelegenes Vermögen wegziehe in die Freiheit des Klosters, so habe er der Stadt den Abzug zu zahlen (den 16. Pfennig), wie wenn er anderswohin wegziehen würde. Wenn aber jemand, der in des Klosters Mauern sitze, sich wegen größeren Schirms und Schutzes freiwillig

in das Bürgerrecht der Stadt begeben wolle, sei es ihm unverwehrt. Es würde, so führt der Abt aus, dem Kloster ein großer Abbruch mit seinem Verpfründungsgeschäft geschehen, wenn Leute, die sich von der Welt zurückziehen wollten, noch mit allerlei Steuerplackereien behelligt werden würden. Auch bezahle er der Stadt jährlich 87½ Pfund Heller Steuer für sich und die in dem Gotteshaus Wohnenden, und wenn die Pfründer besteuert würden, so müßte dann diese Steuer wegsallen.

Untwort des Rates: Das wäre nicht billig, daß einer, der ein groß, merklich Gut hätte und im Gotteshaus eine Behausung, in der Woche 6 oder 7 Brote und jährlich ein fuder Wein und manchen Karren Holz kaufte, im Kloster sitzen und der Stadt Weg, Steg, Märkte und Brunnen brauchte, und den der Rat beschließen, behüten und bewachen müsse, nichts geben sollte.

Die Steuer, welche der Abt zahle, die gebe er als ein Bürger ron dem Klostergut und nicht für die Pfründer. Diese Steuer sei eine gesetzte (sixe), die er zu geben habe, die Steuer gehe auf oder ab. Ein einzelner Bürger, (ain ainiger Bürger) der nicht den hundertsten Teil Gutes des Klosters besitze, habe etwa wohl das Doppelte gegeben.

Urteil des Schiedsgerichtes: Diejenigen Pfründer oder Ceibdinger, die ihr Gut ganz dem Abt übergeben, daß er sie nach ihrem Tode erben möge, die sollen von der Steuer ganz frei sein, doch unbeschadet des Rechtes der Stadt auf ihren Abzug (also mit den 16. Pfennig sind sie dann für immer ausgelöst). Diejenigen Personen aber, die sich nur mit einer bestimmten Pfrundsumme eingefauft haben, im übrigen aber ihr Vermögen sich vorbehalten haben, die sollen sich mit der Stadt gütlich vereinbaren. Die städtischen Vertreter hätten den Thädingsmännern zugesagt, hierbei so zu verfahren, daß sich das Kloster nicht darüber beklagen werde, daß man ihm die Pfründer vertreiben wolle.

Diese Steuerfrage wurde im wesentlichen schon im Jahre 1461 durch ein Urteil des Gerichtes in Ueberlingen entschieden, welches erklärte, daß Pfründerinnen im Kloster Allerheiligen der Stadt steuerpflichtig seien, weil sie das Bürgerrecht hätten. (1461 V. 15). Uebrigens scheint das Kloster mit dieser Verpfründerei nicht immer gut gefahren zu sein wegen der vielsachen Ansprüche, die gestellt wurden. Auch wurden ihm hie und da Pfründer ausgedrängt. Im Jahre 1496 gab der Bischof von Konstanz dem Kloster die Zusicherung, daß es nicht mehr zur Aufnahme der Pfründer angehalten werden solle, die nicht geistlich werden wollen.

Ziff. 18. Handwerker im Kloster.

Beschwerde des Abtes: Das Kloster habe von jeher das Recht gehabt, handwerker zu halten, die bis jetzt unangesprochen geblieben seien, wäherend jetzt viele meinten, diese hätten die Pflichten, wie die zünstigen hande werker der Stadt.

Der Rat antwortete, er wisse nicht, welche fälle und was der Abt meine; er möchte sich deutlicher aussprechen. Die Schiedsrichter entschieden, daß, wenn Pfründer im Kloster ein Handwerk oder Gewerbe innerhalb oder außershalb der Klostermauern betreiben in ihrem eignen Nutzen, nicht für das Kloster, diese gleichzustellen seien wie die anderen Handwerker der Stadt.

Ziff. 19. Zoll und Salzhof.

Beschwerde des Abtes: Der Joll im Salzhof sei von den Stiftern des Klosters diesem gewidmet worden und sei ein Lehen desselben. Dennoch erstaubten sich die von Schaffhausen solche Neuerungen und Satzungen, daß die Einkünste des Klosters aus Joll statt, wie vor wenig Jahren, 80 Pfund Heller, nun kaum 60 Pfund einbringen. Zur Uenderung des Jolles sei nur der Lehenscherr berechtigt, und überhaupt sei das Lehen eigentlich längst dem Kloster anheimzgefallen, weil es nicht mehr erneuert worden sei. Auch hätte Allerheiligen als Lehensherr früher das Recht gehabt, den Rhein und See hinauf bis nach Fußach sein Korn kostensfrei spedieren zu lassen, während es jetzt noch den Joll davon zahlen müsse. Ebenso unrichtig sei es, daß das Kloster das von ihm bezogene Salz der Stadt verzollen müsse.

Untwort des Rates: Der Zoll sei gemeiner Stadt, und da habe niemand etwas darein zu reden. Es werde sich auch sinden, "daß darin keinerlei Ussatz (Ausschlag) geschehen spe:" Es habe auch kein Abt seit 200 Jahren und länger nie damit etwas zu tun gehabt, und die Stadt hätte für ihr Recht auch gute Brief und freiheit. Daß die Stadt das Korn des Klosters zu sertigen habe, davon wüßten sie nichts, und das, was der Abt jetzt gebe, das haben seine Vordern auch gegeben, als der (der Zoll) in der Herrschaft (Gesterreich) Hand gestanden sei.

Spruch der Schiedsrichter: Der Abt und Konvent sollen die Stadt bei ihrem hergebrachten Recht der Schiffsstelle und Schiffsmaß bleiben lassen, und wegen des Zolles soll nach Inhalt des Stadtbuches und der Rodel kein Abbruch

noch Aufsatz geschehen. Es betrifft dies wohl nur den Zoll beim Werd; bezüglich der weitergehenden Reklamation wird nichts gesagt.

Was diese Zollreklamationen anbetrifft, so war der Ubt wirklich falscher Unsicht. Wenn es auch richtig ist, daß ursprünglich der Ertrag der Zölle auch Allerheiligen zugewiesen worden war und dieses die Ausübung des Zolleinnehmens als Cehen an Udelige von Schaffhausen verliehen hat, so änderte sich das Derhältnis bald so völlig, daß das Kloster außer einem kleinen Cehenzins nichts mehr erhielt und nichts mehr zu sagen hatte. Als heinrich Um Stad, gen. Brümsi, im Jahre 1259 Inhaber des Cehens der Schiffledi war und in deren Besitz gestört wurde, war es nicht der Cehensherr, das Kloster, der ihn im Besitz schützte, sondern das städtische Gericht, welches den Schutz versprach. Auch als König Rudolf anno 1285 den Besitz bestätigte, berief er sich nicht auf die Belehnung durch das Kloster, sondern auf diesen Spruchbrief. Als dann gar Gesterreich in folge Verpfändung der Reichsstadt Candesherr wurde, kummerte es sich um die Cehenshoheit des Klosters gar nicht mehr. Die Privilegien für das Salzhaus und die Schiffsledi erteilten in der folge die österreichischen Herzoge nicht dem Kloster, sondern der Stadt; sie machten Zollordnungen und beherrschten die Schiff fahrt, und nach dem Ende der öfterreichischen Herrschaft gingen diese Rechte alle auf die Stadt über. Es erscheint fast unverständlich, wie ein Ubt nach mehr als zweihundertjähriger, unwidersprochener Ausübung des Zollwesens sich für berechtigt halten konnte, gestützt auf ein altes allgemeines Privileg, wieder auf die Sache zurückzukommen und Geschehenes ungeschehen zu machen. Man braucht nur die Schifferordnung vom 5. Dez. 1378 anzusehen. (J. Meier: Das Stadtbuch von Schaffh., S. 217.)

Ziff. 20—26. Derschiedene kleinere Zinsen und Einkünfte.

Beschwerde des Abtes: Dom Salz sei ein durchgehender Zoll seit etwa 20 Jahren erhoben worden, ohne daß dem Kloster etwas davon gegeben worden sei. Don dem sogen. Werkhaus auf dem Ucker und von des Weckers Brotbank sei die Stadt, welche diese Liegenschaften erworben, seit einer Reihe von Jahren die Zinsen schuldig. Don den Stellinen auf dem Markt habe der Abt früher se 4 Heller (Platzgeld) zu beziehen gehabt, und der Bürgermeister hätte dem Umtmann des Abtes einen Stadtknecht beigegeben, um den einzuziehen. Seit einigen Jahren hätte sich der Bürgermeister dessen geweigert, und nun wollten die Bürger nicht mehr zahlen. Ebensowenig zahlen die Schuhmacher, welche mit ihren Schuhen

auf den Achseln den Markt besuchen, die 6 Schilling Heller mehr. Auch von dem Zoll vom Vieh auf dem Markt erhalte er nichts. Und so weiter.

Die Untworten des Rates auf diese Beschwerden sind etwas brüsk und kurz. Entweder weiß er nichts über das Bestehen solcher forderungen, oder dann meint er, der Ubt solle doch das einziehen oder einklagen, was er glaube ansprechen zu können.

Die Schiedsrichter, welche durch diese zum Teil geringfügigen Reklamationen jedenfalls auch gelangweilt wurden, teils vielleicht auch deswegen, weil frühere 21ebte die forderungen nicht geltend gemacht hatten und diese daher versjährt sein mochten, veranlaßten den Abt und Konvent, diese forderungen zum Teil fallen zu lassen.

Berade bei dieser minder wichtigen Reklamation zeigt es fich, wie ein früher unbestrittenes Recht einem aus den Bänden rinnen und gegenstandslos oder fast wertlos werden kann. In den Stiftungsurkunden und insbesondere in dem schon wiederholt genannten Privilegienbrief Kaiser Heinrichs V. waren in der Tat dem Kloster Jahrmärkte (Messen) und Wochenmärkte, Schiffledi, Zölle, Münze 2c. zugeschieden worden. Aber das Kloster war gar nicht im falle, diese Rechte alle selbst geltend zu machen, es mußte die Ausübung, was ja die Hauptsache war, zu Cehen geben. Uls erst die Stadt und deren Verkehr zu Wasser und auf dem Land, auf den Märkten und außerhalb derselben bedeutend angewachsen war, bedurfte es einer ganzen Organisation und eines ganzen Trosses von Schiffern, Zollbeamten, Salzvogt und Stadtfnechten 2c., um den Verkehr zu überwachen und die Gebühren einzuziehen. Nun war es eine sonderbare Auffassung des Abtes, wenn er glaubte, die Stadt sei verpflichtet, ihm seine Marktgebühren für das Kloster einzuziehen. Ebensowenig konnte sich der Ubt darüber beschweren, daß der Rat ihm nicht behülflich sei, beim Einzug des lächerlich kleinen Grundzinses von den häusern der Stadt, der meift nur wenig heller betrug, behülflich zu sein. Daß man sich nicht beeilt habe, dem Ubt resp. dessen Einzüger das Geld bereit zu halten, ist sehr glaublich, und so minime Summen rechtlich einzufordern war ganz untunlich. Ganz gleich verhielt es sich mit der Einforderung des kleinen Zehenten in der Stadt, deffen Einzug man längst aufgegeben hatte

Es zeigte sich eben, daß die dem Kloster im 11. und 12. Jahrhundert verliehenen Regalien von ihm gar nicht mehr gehandhabt werden konnten, und so gingen sie successive, zuerst tatsächlich als Cehen, dann auch rechtlich, durch Kauf, an die Stadt über.

Ziff. 27. Abschluß des Klosters.

Beschwerde des Abtes: Er habe ein Recht, sein Kloster zu schließen und aufzuschließen, wie und wann es ihm gefalle. Die Tore und Türen mit Schlössern weisen zur Genüge darauf hin, daß es früher so gewesen sei. Nun hätten unter Abt Berchtold, seinem Vorsahren, als dieser das Kloster schließen wollte, die von Schaffhausen gedroht, sie wollten diese Tore und Türen mit Gewalt ausstoßen. Das fahren mit Wagen und Karren durch das Kloster in die Mühlenen und anderswohin sei nicht notwendig, da das Gotteshaus außerhalb seiner Mauer eine eigene, freie Gasse hiezu gegeben habe, die Mühlengasse. Diese wollen sie aber nicht brauchen, sondern durch das Kloster oder vielmehr über dessen Areal eine Landstraße machen, während sie die Mühlengasse mit Mistgruben und anderem Wust aus ihren häusern unbrauchbar machen.

Untwort des Rates: Der Abt möge sein Gotteshaus beschließen an den Enden (Orten) wo es von Ordens und Regel wegen billig beschlossen werde. Aber jeweils sei eine Landstraße da durch gegangen, und dabei lasse man es bleiben. Denn die Straße, die er (der Abt) anzeige, sei keine Straße (mag nit ain strauß sin). Zu dem so habe gemeine Stadt "enhalb hinus" (d. h. auf der andern Seite, gegen den Rhein) ein Tor durch ihre Ringmauer, das sie zu- und aufschließe, und nachts gehe alle Stunden eine Wache da durch.

Die Schiedsrichter veranlaßten den Abt, von diesem Begehren abzustehen, hielten dagegen die Stadt an, die Gassen um das Kloster sauber zu halten.

Es handelte sich um die alte Straße vom Schmiedentörli oder der spätern alten Metz an, am Konvikt vorbei unter dem Bogen der finanzverwaltung durch bis zum Tiergarten. Es war die einzig richtige, für schwere finhrwerke brauchbare Straße aus den Mühlenen und später aus dem Klettgau ins Innere der Stadt und auf den Markt. Die vom Kloster angewiesene Straße hätte aus der Grub zur alten Kaserne hinauf und von dort wahrscheinlich den Rathausbogen hinab in die Vordergasse führen müssen, bergauf und bergab und erst noch stark winkelig. Man begreift den energischen Widerstand der Bürger gegen dieses Unsinnen. Die alte Straße führte auch gar nicht durch das Kloster selbst, sondern nur über des Klosters Boden, einzig bei der neuen Abtei unter dieser durch. Maßgebend für die Schiedsrichter mögen allerdings auch die Rücksichten für die Sicherheit der Stadt und deren Ringmauern gewesen sein, denn die Rücksichten auf diese Kaktoren gingen in jenen Zeiten allem vor.

Ziff. 28. Basse beim Hospital und Baumgarten.

Beschwerde des Abtes: Durch die Bürger werde die Gasse vor dem Baumgarten und beim Hospital (heutige Hintergasse) durch Anlage von Düngergruben, Schweinestiegen und Holzbeigen entstellt und belastet, ebenso der anstoßende Platz, der nur mit Gebäuden in vier Mauern und mit Ziegeln gedeckt bebaut werden dürfe. Die Schneider hätten hinter ihrer Trinkstube sogar Linden gesetzt. Das alles sei bei einem Pfund Heller Buße verboten, aber diese werde nicht gehandhabt.

Der Rat antwortet hierauf lakonisch, gegen wen er, der Ubt, irgend etwas habe, den möge er darum fürnehmen, d. h. einklagen.

Die Schiedsrichter nahmen aber ausdrücklich in ihr Urteil auf, daß diese Verunstaltung nicht statthaft sei.

Dieser Streitpunkt ist insofern von Interesse, als er eine Auskunft über die bauliche Entwickelung der Stadt gibt. Der Platz, auf dem die ganze sog. Hintergasse gegenüber dem Münster liegt, war noch anno 1392 ein Bestandteil des Baumgartens des Klosters und wurde vom Abt in einzelnen Abteilungen an Bürger verkauft, um darauf Häuser zu bauen. Hiebei wollte aber eben das Kloster für seinen Baumgarten und Erholungsplatz rechte Gebäude, aber keine Schweineställe als Nachbarschaft.

Ziff. 29. Ausübung des Weiderechtes.

Beschwerde des Abtes: Der ganze Grund und Boden, auf dem Schaffhausen stehe, habe dem Kloster zugehört, die Stadt habe nur das zu Eigentum,
was sie gekauft habe, oder was ihr sonst verwilliget worden sei. Dennoch treiben
die von Schaffhausen zu allen Toren aus auf des Klosters eigene Wunn und
Weid, nach den höfen, Weilern und Dörfern, so daß die dortigen Bewohner,
welche dem Gotteshaus diese Güter verzinsen, das nicht ertragen wollen und sich
sperren, die alten Zinsen zu geben, wenn nicht Wunn und Weid wie von altem
herkommen her gefreit werde. Und wenn die Amtleute des Klosters oder diejenigen, welche auf den Gütern sitzen, sich dessen wehren, so bieten die hirten
Recht auf ihre Herrn, die daselbst Sächer (Partei) seien. Die herren bezögen sich
für ihren Brauch auf ihre gedingte Knechte und hirten, denen sie selbst besohlen
hätten, dahin zu treiben, und werden also Sächer (Partei), Zeugen und Richter,
und auf die Aussage ihrer hirten hin setzen sie Marken, wie die ihnen eben,

(paffend) und dem Gotteshaus schädlich seien. Und wenn ein Herr (21bt) wolle, daß die Wunn- und Weiderechte ausgemarket werden, so schlagen sie das ganz ab.

Wenn ferner der Abt das Weiderecht auf des Gotteshauses Eigen vergönne und zu Zeiten das Holz verkause (also schlagen lasse) es sei am Buchberg, Lauffersberg oder anderswo, und ein Herr begehre, daß derselbe Hau zwei oder drei Jahre gebannt werde und gefreiet sei, wie das an andern Enden (Orten) von Städten und Dörfern gehalten werde, so gebe die Stadt Untwort, sie bekenne, daß des Haues billig geschonet würde, wo sie aber das täten und nicht mehr hin sahren würden, so möchte ein Herr Einrede tun und ihnen das nachher wehren. Darum wollen sie das nicht meiden, sondern dahin treiben lassen, und dadurch würden dem Gotteshaus seine Hölzer gewüstet und geschwächt. Auf diese Weise wollen sie dem Kloster sein Eigentumsrecht entziehen und sich selbst aneignen.

Untwort des Rates: Sie treiben, wie von Alters hergekommen sei, und wollen dabei bleiben. Sie treiben auch an Orte, "da das Gotteshaus nicht habe", (die also nicht dem Kloster gehören) und den mindesten Teil auf dessen Gebiet. Er (der Abt) sei aber wohl geneigt, "zu machen uß der Stadt ein Dorff."

Urteil der Schiedsrichter: In jungen Hauen (Schlägen) dürfe drei Jahre lang nicht geweidet werden; dann solle die Weide ausgeübt werden, wie es an andern Orten gebräuchlich sei, und wie das hergekommen sei.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier der Abt im Rechte gewesen sein mag Die Stadt Schaffhausen hatte von Anfang an und noch zu jener Zeit fast gar kein Land, d. h. Kulturgediet, Wald und feld, und doch mußte sie der großen Bevölkerung, die namentlich unter österreichischer Herrschaft angewachsen war, Weidegediet, Allmend haben. Ob das Kloster gegen Entgelt oder aus Gefälligkeit oder wegen Gegendiensten der Stadt Weiderechte eingeräumt habe und wann, ist nicht ermittelt; denkbar ist auch, daß die Wälder des Klosters schon zur Zeit der Vergedung mit Weiderechten belastet waren. Jedenfalls wurde die Ausnutzung des Weiderechtes immer größer und rücksichtssloser. Es war dies übrigens nicht bloß in Schaffhausen so, sondern fast überall in unserer Gegend, und es gibt sehr wenig Gemeinden, die nicht ihre Wunn- und Weidprozesse hatten, dagegen eine ganze Anzahl solcher, die verschiedene Male hierwegen prozessierten.

Nach der Aufhebung des Klosters hörten diese Streitigkeiten für Schaffhausen auf. Die Stadt ordnete das hirtenwesen durch besondere Ordnungen. Es waren 3 hirten bestellt, die benannt wurden nach dem Sammelplatz oder der Ausfahrt der Herden, ein hirte für das Obertor, das Schwabentor und das Schwarze Tor: schließlich noch ein Schweinehirt. Die allgemeinen Weiderechte auf städtischer Allmend oder vielmehr in städtischen Waldungen dauerten noch bis in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Damals mußte dieser idyllische, aber wenig rationelle Zweig der Candwirtschaft aushören, und der Name hirt existiert bei uns nur noch als Geschlechtsname.

Ziff. 30-40. Streitigkeiten wegen der Mühlenen.

Beschwer de des Abtes: Die Mühlen (Klostermühlen) samt Grund und Boden, Wasser, Wasserslüssen, Rechten, Gerichten, Eigenschaften, Lehenschaften und aller Zugehör seien seit unvordenklichen Zeiten Eigentum des Klosters, das sie auch in Kriegsläusen mit Wacht und hut auf seine Kosten versehen habe. Als nun vor einigen Jahren das Kloster einen Müller wegen eines Frevels bestraft hätte, da haben die von Schaffhausen mit Gewalt den heinrich Süchler, der als Richter geamtet habe, eingesperrt und die anderen Richter und Urteilssprecher angehalten, künstig das Rechtsprechen dort unterbleiben zu lassen. Die Müller seien aber nicht nur des Gotteshauses hintersässen, sondern gehören auch lebend und tot in das Kloster und nehmen alle pfarrlichen Rechte dort, während die andern Bürger, die vor den Toren der Stadt sitzen, in der großen Pfarrei St. Johannes ihre pfarrlichen Rechte suchen. Insolge dessen nehme die Stadt die Müller zu Bürgern auf, und erst seit dieser Geschichte sperren und wehren sich diese gegen des Klosters Gerichte und Gebote.

Im fernern setzte die Stadt Zollstöcke zu ihrem Nugen in des Klosters Mühlen, ohne eines Herrn (Abtes) Gunst oder Willen.

Das Gotteshaus habe auch die Mühlen mit großen Kosten bisher so erstellt und eingerichtet, wie man sie am ganzen Rheinstrom selten oder nirgends sinde. Namentlich die Wuhre und auch die Gebäude seien jetzt in besserem Stande als je. Auch seien die Müller darauf angewiesen, von Bürgern und Amtsleuten "als zimlichen als kleinen" Cohn von dem zu mahlenden Korn zu nehmen. Wiewohl nun weder Müller noch Mühlen der Stadt gehören, mache diese den Müllern neue Ordnungen und Satzungen, daß sie den Jins, den sie sonst dem Kloster gern geben würden, wegen diesen Beschwerden nicht geben wollen, wodurch das Kloster zu großem Schaden komme. Gegenwärtig habe das Kloster jährlich hundert Pfund mehr Auslagen als Einnahmen von den Mühlen.

Im weitern habe sich die Stadt beikommen lassen, auf Brund und Boden des Klosters bei den Mühlen, auf Pfählen im Rhein, eine Ziegelhütte zu erstellen.

Endlich lasse die Stadt den Abraum und Schutt aus den Steinbrüchen bei den Mühlen in den Rhein führen, was für die Mühlen schädlich sei, insbesondere den Wasserlauf künftig benachteiligen könne. Auch werde der dortige Steinbruch nicht nach dem jüngsten Vertrage benutzt.

Untwort des Rates: Die Müller seien jeweilen Bürger gewesen und den Boten der Räte und Gerichte gehorsam, hätten bei der Stadt Recht gegeben und genommen und als Bürger geschworen. Hohe und niedere Gerichte gehören an diesem Orte der Stadt und nicht dem Kloster zu, auch hätte der Rat in Kriegsläusen dort wachen und hüten lassen.

Wegen der Zollstöcke in den Klostermühlen bemerkt der Rat, diese Ubgabe (der Korn- oder Mahlzoll) werde von den Bürgern bezahlt und seien sie auch zu bezahlen schuldig; dem Kloster bringe das an seinen (Cehen-) Zinsen keinen Schaden.

Die 217üller steigere der Ubt, daß sie die Zinsen nicht wohl geben mögen "und uns dester wirß malen und zu besorgen, daß sie uns dester nawesger syen."

Schon die Altwordern hätten den Müllern Ordnungen gegeben, die etliche hundert Jahr und älter, etliche über 60 Jahre alt seien; diese Gewaltsame wollen sie für sich behalten. Wenn das Kloster meine, den Bürgern nicht zu mahlen, wie sie's erleiden möchten, so wolle der Rat gedenken, wie er sich versehe.

Und wenn schließlich der Abt davon rede, er habe jährlich mit den Mühlen 100 Pfund Heller mehr Auslagen, so möge er die Mühlen der Stadt lassen; sie wollen ihm dagegen noch einen Zins von 50 Gulden nachlassen.

Die Ziegelhütte, über welche sich der Abt beschwere, habe die Stadt bauen lassen im Interesse der Bürger, also auch des Klosters; einen besonderen Auten habe sie daraus nicht.

Un Urbeiten und Abräumen im Steinbruch habe die Stadt in kurzen Jahren mehr geleistet, als vorher in hundert Jahren. Den Schutt könnten sie nicht anderswohin bringen, aber dem Wasser geben sie keinen andern Lauf; dagegen habe der Abt auf aufgefülltem Land Rahmen (für die Gewerbe) anbringen lassen, die ihm Zins eintragen.

Spruch der Schiedsrichter: Die Zollstöcke in den Mühlen soll das Kloster leiden. Das Steinbrechen solle nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Vertrages erfolgen. Neue Bauten solle die Stadt auf Gebiet des Klosters

ohne Bewilligung des Abtes nicht mehr aufführen, es wären denn Bauten zu Befestigungszwecken, deren Unlage aber den Rechten des Klosters nicht schaden solle.

Diese Mühlen, welche so alt waren als das Kloster und zum ersten Mal in der oft erwähnten Kaiserurfunde vom 4. Sept. 1111 aufgezählt werden, blieben dem Kloster bis zu dessen Dertrag mit Schaffhausen, wo sie an die Stadt übergingen (1524). Sie lagen aber außerhalb des ummauerten eigentlichen Klostergebietes, das allein als besondere Freiheit anzusehen war. Dagegen lagen sie im Gebiete der Stadt, wo hohe und niedere Gerichtsbarkeit nur dieser zustand, ebenso die Steuerhoheit und alle staatlichen oder städtischen Rechte. Mit dem gleichen Rechte hätte der Abt auch für andere Liegenschaften, so z. Z. die Klosterreben im herrenberg und den herrenacker, ein besonderes Recht beanspruchen können. Daß seine Auffassung nicht geschüßt wurde, geht daraus hervor, daß er die Zollsstöcke, das Zeichen der herrschaft, in seinen Mühlen anzuerkennen angehalten wurde. Weder das Recht an Grund und Zoden noch die kirchliche Zugehörigkeit der Müller zu irgend einer Kirchgemeinde kam hier in Betracht.

Ziff. 35—38. Kriegsdienste. Raisen.

Beschwerde des Ubtes: Die freiheit des Klosters hätte auch in sich begriffen, daß es in allen Kriegsläufen sowohl in der Stadt als nach andern Orten zu raisen (auszuziehen) nie ersucht noch gezwungen worden sei, bis vor etwa 10—11 Jahren, (also seit 1470 etwa). (Rodel von 1415.) Seither habe die Stadt das Kloster gezwungen, Wagen oder Karren und Knechte zu ihren Raisen (Auszügen) zu geben, trotz der Vorstellungen des Ubtes. Wiewohl nun ein Abt Wagen, Karren und Knechte geliehen habe, hätte das beim Auszug nach Bellenz noch nicht genügt, sondern das Kloster habe noch zwei Knechte und zwei Säumer stellen müssen, obschon es seine Ceute sehr nötig gehabt hätte. Die Bitte des Abtes, ihn zu schonen, sei so kräftig gewesen, daß sie ihren Stadtschreiber und hans Murbach den Ratsherrn geschickt hätten, um ihm zu sagen, daß er die Säumer und Knechte fertige (stelle) und Zehrung und Lieferung gebe, und wenn das nicht geschehe, so würde befohlen, daß man des Klosters Rosse, Karren, sein Dieh und seine Dienste, die in der Stadt wären, hinausschaffen, und die außerhalb der Stadt wären, nicht hineinlaffen solle, wodurch dem Gotteshaus sein Gewerbe ganz niedergelegt werde. Das sei Gewalt anstatt Recht.

Wohl sei es früher vorgekommen, daß ein Herr (Ubt) von der Stadt gebeten worden sei um Roß und Wagen, und daß man das geliehen habe, aber den

Unterhalt, Kosten und Schaden habe die Stadt getragen. Jetzt sei das abgeändert, und ein einziger Auszug sei das Kloster auf 100 Gulden zu stehen gekommen, abgesehen davon, daß während dieser Zeit Knechte und Rosse unnütz wurden (d. h. nicht arbeiten konnten oder Schaden nahmen).

Es sei anzuerkennen, "daß die Stadt Schaffhusen swär und treffenlich Krieg zu mengem mal vormals erlitten haut", weshalb nicht ohne Ursache auf das gemeine Volk der Wochen-Pfennig gelegt worden sei, wobei das Kloster und seine Ceute nicht angesprochen wurden. Vor wenigen Jahren habe man nun den Wochen-Pfennig auch von den Klosterknechten eingefordert und dem Umtmann des Klosters befohlen, allen Klosterknechten zu sagen, den Wochen-Pfennig zu geben; denn wer den nicht geben wollte, den würden sie einsperren, bis er gehorsam würde, und dann würde ihm die Stadt noch 7 Jahre verboten. Ebenso hätte die Stadt kürzlich hintersässen des Klosters angehalten, mit den ihrigen zu reisen oder Reisgeld zu bezahlen.

Wiederholt hätte der Abt den Rat ersucht, ihm Recht vorzuschlagen wegen dieser Neuerungen, d. h. die Sache gerichtlich zum Austrag zu bringen; allein er hätte ihn noch nie hiezu veranlassen können.

Untwort des Rates: Der Abt und das Kloster seien Bürger, und jeweils hätten sie auch Kriegsdienste geleistet und in Kriegsläusen mit reisigen Knechten und Pferden gewartet, und deshalb meine der Rat "er solle es auch fürbas tun, nach Gestalt der Löussen (Kriegsläuse). Die Klosterknechte halten sie, wie die Knechte anderer Bürger auch, und ebenso die Ausleute. Es gebe Bürger, die zwei- oder dreimal so viel Vogtleute haben, als der Abt, und diese reisen auch und ihr herr erst noch persönlich (mit sinem lib).

Der Meinung sei der Kat jetzt noch, daß er wegen dieser Militärlasten mit dem Ubte nicht zu prozessieren habe; er sei in Besitzung, Gewalt und Gewer.

Urteil der Schiedsrichter: In Kriegsläufen habe der Abt auf Unsuchen der Stadt Knechte, Rosse und Wagen zu liefern, aber der Unterhalt derselben außerhalb der Stadt falle dieser zu. Ueber die Dienstpflicht der Vogtleute in den Vogteien wird bestimmt, daß auch die Ceute des Klosters zu reisen haben.

Bei der Beurteilung dieser Streitfragen muß man nicht vergessen, daß sie in das Zeitalter der Burgunderkriege und des bald nachfolgenden Schwabenkrieges fallen, wo die kriegerischen Leistungen der Eidgenossen ihren höhepunkt erreichten, aber auch die Ausgaben für das Wehrwesen außerordentliche waren. Das traf auch für Schafshausen zu. Dienstpflichtig, persönlich oder ersappslichtig, waren

alle Bürger; auch die Witwen hatten, wenn sie Dermögen besaßen, einen Ersatsmann zu stellen, und die Bürger hatten auch alle ihre Dogtleute, Knechte, reisen zu lassen. Das Kloster Salmansweiler (die reichsfreie Cisterzienserabtei Salem) hatte in Schaffhausen hinter der St. Johannskirche ein Haus. Dieses war steuerfrei, hatte aber immerhin "mit 2 Harnischen und einer Urmbrost der Stadt zu warten." Der Abt und die Mönche waren natürlich als geistliche Ceute dienststeie, aber es war nicht einzusehen, warum ihre Dienste und Knechte frei sein sollen. Die Schiedsrichter haben deswegen mit Recht davon Umgang genommen, der Stadt in ihre Ordnungen für den Kriegsdienst hineinzureden oder diese nicht anzuerkennen; der Rat hatte sich das schon dem Abte gegenüber verbeten. Rühmend zu erwähnen ist die kurze Urt der Stadt, wie sie mit denjenigen versahren ist, welche den Dienst oder Oflichtersatz weigerten. Heutzutage ist in solchen Sachen nur zu viel geschrieben und gesprochen worden.

Ziff. 39. Wetterläuten.

Beschwerde des Abbes: Aus Gnaden habe ein herr manches Jahr seine Knechte "des Gothus Gloggen über das Wetter (Gewitter) lüten lassen, und daraus ist kommen, wenn die Knecht etwan nit daheim und unmüssig sind, so senden die von Schafshusen nach des Gothus Amtlüten für ihren Raut (Rat) und redent mit ihnen, das sie schafsind, das über das Wetter gelüt werd, oder sie wellind sie darumb strausen. Es wirdet auch von etlichen groben Lüten geredt, sie wellind einem Herrn (Abt) und den Knechten über die Büch laussen. Er vermeine, nicht schuldig zu sein, daß er seine Knechte zu läuten bestelle; er möge ihnen die Glocken wohl gönnen, doch so, daß sie Knechte bestellen, um zu läuten nach ihrer Notdurst, wie dies an andern Orten und Städten auch geschehe. "Sie hätten auch eine Pfarr und darin gut löblich Gloggen, die mügend sie auch lüten lassen, wenn ihnen das füglich und eben sei."

Der Rat gibt hierauf gar keine Untwort und ebensowenig das Schieds = gericht.

Das Wetterläuten war im Mittelalter und wohl noch später gebräuchlich. Die Gemeinde Löhningen hatte dem forster und "dem, so gegen das Wetter lütet" drei Garben zu geben, (1472 VI. 18); in Wangen am Untersee hatte der Hosbesitzer "der Heiligkeit" das Wetterläuten zu besorgen. (1478 VI. 18).

Das Ironische bei dieser Geschichte ist nur das, daß der Ubt, der mehr Reben und Güter hatte, als die Stadt, das Läuten zum Schutze des Klosters selbst

nicht für nötig erachtete oder an die Wirksamkeit nicht recht glaubte. Und doch war dies der Abt, der auf die bekannteste aller Glocken sechs Jahre später die glaubensstarke Inschrift setzen ließ: fulgura frango (ich breche die Blitze). Heutzutage werden gegen das Wetter nicht mehr die Glocken, sondern Raketen verwendet; beide verursachen Lufterschütterungen; welche Art die wirksamste ist, bleibt noch näher zu beobachten.

Ziff. 40. Bezahlen des Ubzuges bei Stiftungen.

Beschwerde des Abtes: Bisher hätten Stiftungen von Jahrzeiten und Seelgerät zu Handen des Klosters keinen Abzug (den 16. Pfennig zu Handen der Stadt) bezahlt. Erst in den letzten Jahren sei von den Vermächtnissen für Seelenmessen, Vigilien und Seelgerät der Abzug eingeführt worden.

Un twort des Rates: Den Ubzug sei man schuldig von dem Gut, das in Steuer und Unzahl liege und daraus weggezogen werde; bei Stiftungen für andere Gotteshäuser werde es auch so gehalten. Ueber diesen Punkt äußerte sich das Schiedsgericht nicht; es ist daher zu schließen, daß die Praxis des Rates verblieb.

Ziff. 41—43 u. 47. Rechtssprechung des Gerichtes der Fünfe.

Beschwerde des Abtes: Der Uebertrag (das Verabkommnis von 1377) bestimme, daß Streitigkeiten über Zehenten zwischen dem Abt und Bürgern vor dem Gericht der fünfe zum Austrag kommen sollen. Aun liegen zehentspflichtige Güter außerhalb den Gerichten von Schaffhausen, und wenn er nun im falle der Bestreitung der Zehentpflicht diese Bürger vor dem Gericht der fünse einklage, so weigern sich diese zu urteilen (wegen Inkompetenz), da die zehentspflichtigen Güter nicht in den Gerichten der Stadt liegen. Er meine, dieser Ueberstrag sei gemacht worden wegen der Güter des Klosters und der Bürger, gleichsgültig, wo die gelegen seien. Er leite das auch schon daher, daß er, wenn er einen Ausbürger belangen wolle, also einen Schaffhauser Bürger, der außerhalb den Gerichten der Stadt sitze, den auch vor den fünsen belangen müsse.

Auch nach einer andern Richtung beschwert sich der Abt über die fünse. So oft diese Richter in ihren Urteilssprüchen von den Bestimmungen des Uebertrages abgingen, so oft nehme er das Recht in Unspruch, den andern Sprüchen der fünse auch nicht nachzukommen, sondern beanspruche die Unwendung des geistlichen Rechtes, das er gerne annehmen wolle. Der Urtikel des Uebertrages,

der von dem Zehenten handle, bestimme nämlich, wer sich weigere, Zehent zu geben, der solle von dem Gotteshaus hierüber gute Urkund haben, (daß er den Zehent abgelöst habe oder sonst nicht pflichtig sei), und es sei also nicht notwendig und auch nicht nach Caut des Uebertrages, daß ein Herr "Wisung darlegen", d. h. Beweis leisten solle.

Wenn im fernern der Uebertrag davon spreche, daß der Abt mit den Bürgern und die Bürger mit dem Abt vor dem Gericht der fünfe Recht suchen sollen, so können darunter nur weltliche, nicht aber geistliche Personen verstanden sein. Von jeher seien nun Streitigkeiten zwischen Allerheiligen und St. Agnesen von ihren ordentlichen Richtern, den geistlichen, verhandelt worden. Und da der Abt von Allerheiligen unmittelbarer Oberer und Prälat des St. Ugnesenklosters sei, so sollte der Bürgermeister und Rat nicht alle Beschwerden und Klagen der frauen annehmen, sondern sie eher abnehmen, es wäre denn, daß offenbar an dem Tag läge, daß ein herr Mutwillen wider Recht brauchen wolle. Uus diesem Titel des Bürgerrechtes sei jetzt erwachsen, daß ein Ubt mit den frauen zum Paradies (die auch das Bürgerrecht der Stadt besaßen) vor dem Rate prozessieren müsse, was früher nie geschehen sei. Sollte dieser Urtikel wegen des Gerichtsstandes der Bürger so weit reichen, daß er auch geistliche Personen und Ausbürger umfasse, so mußte ein Ubt, der mit einem Priester auf dem Cand wegen der Pfrund Differenzen hätte, denselben auch vor den fünfen verklagen, was doch kein Recht zugebe.

Endlich beschuldigt der Ubt den Rat, daß durch seine und des Gerichtes Saumseligkeit die Prozesse zu lange dauern. Nach den Bestimmungen des Uebertrages sollte ein Rat nach Eingang der Klage des Ubtes in den nächsten 8 Tagen die fünse berusen; er sei aber schon manchmal ein halbes Jahr aufgezogen worden. Dann dauere der Prozess bisweilen 4—5 Jahre. In dem Prozess des Klosters gegen den Spital wegen des Emdzehenten im Merishausertal habe er in 7 Jahren nie einen Spruch erhalten.

Untwort des Rates: Den Zehenten gebe man dem Ubt nach Caut des Uebertrages. Und wenn sich die fünfe nicht für zuständig erachten, Prozesse über Zehenten von auswärts gelegenen Liegenschaften zu entscheiden, so erkennen die fünfe, was sie recht bedünke, nach ihrem Eid. Sie seien nicht gebunden, zu sprechen, daß einer auswärtigen Zehent so geben solle, wie man den hier gebe. Uuch mit Bezug auf die Beweispflicht für den Bestand des Zehenten sprechen sie auf ihren Eid, was sie das beste bedünke.

In Streitigkeiten zwischen Allerheiligen und den andern Klöstern (Paradies und St. Agnes) beurteile der Rat, da alle Genannten Bürger der Stadt seien, alle Ansprüche, welche Liegenschaften, Jinsen oder Schulden betreffen; was aber geistliche Obrigkeit oder Sachen anginge, deren nehme sich der Rat nicht an.

Was schließlich die Verzögerung der Rechtssprechung bei den fünsen betreffe, so hätten die Bürger diese Klage auch. Es begebe sich aber oft, daß die fünse hiebei keine Schuld treffe, sondern daß etwa eine Partei oder von den Richtern etliche nicht zur Verhandlung kommen könnten, und darum habe die Sache Verzug.

Urteil des Schiedsgerichtes: Das Gericht der fünfe solle in Zukunft die Streitigkeiten zwischen Ubt und Bürgern über auswärtige Zehentlasten auch beurteilen. In Streitsachen zwischen den Klöstern Allerheiligen, St. Ugnes und Paradies sollen die fünfe auch sprechen, ausgenommen geistliche Sachen und ausgenommen die Ehehaften und Rechte der geistlichen Obrigkeiten.

Der Beweis für die Existenz von Zehenten solle in Zukunft durch die zwei Gegenbücher (von welchen eines im Besitze der Stadt und eines im Besitz des Klosters war) in der Weise geleistet werden, daß die Bücher erläutert und künftigshin alle 40 Jahre erneuert und verglichen würden; was in diesen Büchern stehe, solle nicht bewiesen werden müssen.

Die übrigen Beschwerden werden vom Gericht nicht beantwortet oder entschieden.

Der Hauptsache nach hat hier die Stadt Recht erhalten. Aur zwei Punkte sollen noch besprochen werden.

Die Unsicht des Gerichtes der fünse, daß es nicht zuständig sei für die Beurteilung von Zehenten außerhalb der Gerichtsbarkeit der Stadt, war offenbar richtiger als der Entscheid des Schiedsgerichtes, daß es diese fälle auch behandeln solle, nach dem Wortlaut des Uebertrages, der nur auf die Personen und nicht auf die Sache abstellte.

Jehent- und Grundzinsstreitigkeiten hatten als dingliche Klagen den Gerichtsstand der gelegenen Sache, welcher im ganzen Mittelalter schon geltend gemacht wurde. Don verschiedenen Beispielen, die angeführt werden könnten, sei nur eines erwähnt. Ritter Heinrich von Roggwil hatte die Vogteien Wagenhausen und Etweilen als Pfand, die er zur Vergantung bringen wollte durch das Landgericht im Thurgau. Bertha von Kirchberg, Gräfin von Thengen, erhob Unsprüche auf die Vogteien und verlangte, daß der Prozeß hierüber durch das Gericht im Hegau, wo sie in allen Ungelegenheiten zu belangen sei, entschieden werde. Trotzdem selbst

der Kaiser dies befürwortete, erklärte das thurgauische Candgericht, es sei allein zuständig, und setzte Tagfahrt an.

Wenn es auch der Herzog Ceopold war, der den Uebertrag zwischen Stadt und Kloster anno 1377 vermittelt hatte, so konnte durch dieses Verabkommnis die Kompetenz eines andern Gerichtes, z. B. des Candgerichtes Klettgau, nicht geschmälert werden. Dessen Grenzen gingen bis zum Urwerf, und wenn nun in Schaffhausen durch ein Schiedsgericht die Frage, ob ein im Klettgau gelegenes Grundstück zehentpflichtig sei, entschieden worden wäre, hätte das Candgericht sofort Einsprache erhoben oder erheben können.

Bei dem Beschwerdepunkt der Verzögerung der Rechtssprechung und dessen Beantwortung durch den Rat glaubt man sich in die Sitzung irgend eines schweizerischen Kantonsrates der Gegenwart versetzt, der gerade den Justizbericht verhandelt. Dieselben Klagen und dieselbe Beantwortung. Wenn künftig ein Volksvertreter den Uebelstand der Prozesverschleppung rügen will, kann er sich mit Recht darauf berusen, daß schon vor mehr als 400 Jahren ein angesehener Ubt von Schafshausen diesen Skandal habe tadeln müssen, und dann wird ihm ein anderer darauf antworten können, gerade der damalige Rat habe die Gründe der Verzögerungen nachgewiesen, und diese seien offenbar noch einige Jahre älter gewesen als das Postulat. Uebrigens sollte man glauben, der Ubt wäre mit diesem Gericht, das meistens zu seinen Gunsten entschied, zufrieden gewesen.

Ziff. 44 u. 45. Einbürgerung und Bevormundung von Gotteshausleuten.

Beschwerde des Abtes: Es sei nicht billig und unleidlich, daß die Stadt des Gotteshauses Hintersässen und Geschworene (also Gotteshausleute, die dem Abt geschworen hatten und in dessen Gerichten saßen) zu Bürgern aufnehme, was keiner, der in den Räten der Stadt sitze oder Bürger wäre, dulden würde, wenn er auch Vogteien hätte. Denn der Eid, welchen ein Gotteshausmann dem Abt schwören müßte oder geschworen habe, könne nicht bestehen mit dem Eid, welchen er der Stadt ablege, wenn er Bürger werde. Das habe sich kürzlich gezeigt in einem Falle Nestler, der als des Klosters Hintersäß und Geschworener in Neuhausen in des Klosters Gericht gesessen und ohne Erlaubnis eines Abtes und ohne dessen Willen Schafshauser Bürger geworden sei. Der Abt hätte densselben vor dem Gericht der Fünse belangen müssen, und als der Rat gemerkt

habe, daß Mestler seinem Eid nicht nachgekommen und an Leib und Gut zu strafen gewesen wäre, habe er den Ubt durch Bitten bewogen, von seiner Klage abzustehen. Die Unverträglichkeit des Stadtbürgerrechtes mit der Stellung eines Botteshausmannes ergebe sich schon daraus, daß beide, die Stadt und der Ubt, persönliche Leistungen zu gleicher Zeit fordern könnten, und das mache Zweiung und großen Unwillen. Wenn ein Bürger der Stadt außerhalb derselben sich in der Vogtei des Klosters niederlasse, dort Holz, Wunn und Weid nutze und ein Gewerbe treibe, so könne er sich mit Hilfe seines Bürgerrechtes weigern, dem Ubt den Eid zu schwören und alle Gebote desselben verachten. In diesem falle befinde sich ein Cläwi Dießenhofer, der die Witwe eines Meister Thomas Eisenschmied in Neuhausen geheiratet habe, dort alle Nutzungen der Gotteshausleute beziehe, aber sich sperre, dem Ubt den Eid zu leisten, demselben vielmehr "dratze" (trate, trote) und ihn schmähe. Don dem Gericht der fünfe, wo er ihn des= wegen im Jahre 1479 belangt habe, hätte er dann die Sache abgestritten, sei aber nach erfolgtem Beweis gezwungen worden, einen Widerruf zu tun. Entweder solle er schwören, wie die anderen Klosterleute, oder sich von dannen ziehen. Auch hätte der Rat die frau dieses Cläwi Dießenhofer samt ihren Kindern (erster Ebe) bevogtet, wozu sie doch in den Gerichten des Klosters kein Recht haben, ebenso zur Ubnahme der Vogtrechnungen. Es komme aber sogar vor, daß das Stadt= gericht in des Klosters Vogtei Gericht halte und Liegenschaften dort fertige, was alles die Absicht bekunde, die Gerichtsbarkeit des Klosters zu beseitigen.

Untwort des Rates: Außer acht oder neun haushaltungen (Gehüsit) in Neuhausen und der hälfte von Merishausen (dessen andere Hälfte dem Spital gehöre), sei dem Rat keine andere Vogtei und Gericht des Klosters bekannt, "deshalb sei der Anzug nicht so schwer, als ob er tausend Mann vermöcht". Im falle Nestler sei es möglich, daß dieser aus Irrtum gesehlt habe, als er, seinem Side entgegen, ein anderes Bürgerrecht erworben habe. Der fall Dießenshofer liege aber anders: dieser sei ein ErbsBürger; und seine Frau sei auch Bürger, so daß sie nicht auf das Bürgerrecht zu verzichten brauchen, denn von jeher und länger als Neuhausen in des Klosters handen gestanden sei, hätten die Schassbauser dout Bürger gehabt. Sie reden dem Abt in seine Vogtrechte und Strafskompetenz nicht, immerhin ihrem Bürgerrecht ohne Schaden.

Die Kinder des Meister Thomas, welche sie unter Vormundschaft gestellt haben, seien Erb-Bürger von Schaffhausen. Ihr Stiefvater hätte sie "gerne von ihrem väter-lichen Erb gedrungen" und sie um hundert Gulden, die sie geerbt hatten, gebracht.

Urteil des Schiedsgerichtes: Alle, welche in den Gerichten des Gotteshauses sitzen, sie seien Bürger oder nicht, hätten dem Abt zu schwören; alle Frevel, die im Gericht des Klosters begangen werden, von wem dies sei, seien dort zu richten, und die von Schaffhausen sollen sich in den Gerichten des Gotteshauses keiner Vogtei annehmen noch unterziehen.

Bei diesem Beschwerdepunkt erhielt also der Abt Recht, und nicht ohne Grund.

Die Dogtei Neuhausen, ein Cehen der freiherren von Tengen, gehörte früher den Schultheißen von Randenburg, dann denen von Kulach und wurde von diesen anno 1429 mit samt dem Werd an Allerheiligen verkauft. In der Offnung von Meuhausen vom Jahre 1466 ist auch der Eid enthalten, den die von Neuhausen den Aebten Berchtold und Dettikofer schwören mußten. Der Eid war zu schwören nicht nur von den Gotteshausleuten, sondern auch von andern, "fi syend frömd oder haimisch." Ein vom Abt ernannter Vogt mit 2 Geschworenen bildete das Dorfgericht, das noch im Jahre 1521 IV. 25 im Namen des Ubtes als fertigungsbehörde amtete und an die fertigungsurfunde resp. den Kaufbrief das Siegel des Ubtes hängen ließ. Durch den Erwerb des Bürgerrechtes einer Stadt konnte ein Unfreier in jener Zeit überhaupt sich nicht der Pflichten gegen seinen frühern Herrn entledigen. Ein Leibeigener von Allerheiligen war vom Ubt wegen Ungenossame (d. h. wegen Verheiratung mit einer Person, die nicht zugleich auch dem Kloster angehörte) vom Candgericht in Stockach belangt worden. Der Bürgermeister von Uach führte aus, daß der betreffende ihrer Stadt Insasse sei und nach ihrer freiheit nicht vom Candgericht belangt werden könne. Das Gericht entschied, daß er sich in Stockach zu verantworten habe, und als er nicht erschien, wurde er in die Ucht erklärt. (Auch Vormundschaft gehörte in die niedere Berichtsbarkeit, ebenso fertigung).

Ziff. 46. Die Zins= oder Grundbücher.

Beschwerde des Abtes: Nach Inhalt des Uebertrages seien die Zinse, die "unlogenbar", d. h. unbestreitbar, erwiesen seien, in zwei gleichlautende Bücher einzutragen, wovon der Abt eines und der Rat eines habe, und diese übereinsstimmenden Einträge bilden den Beweis für die Existenz des Zinses. (Siehe Ziff. 41-43.) Nun hätte der Abt unlängst den Zunstmeister der Schneider vor dem Gericht der fünse um einen Zins von einem Pfund heller belangt, der in beiden Büchern sich eingetragen gefunden habe. Das Gericht aber habe den Einstrag nicht als genügenden Beweis angesehen und dem Abt auferlegt, den Zins

besser nachzuweisen. Da vermeine er, der Albt, wenn und soviel die fünf in dergleichen und andern Sachen von dem Uebertrag abgehen, daß er nicht schuldig sei, ihrem Spruch Folge zu leisten.

Untwort des Rates: Die Bücher seien gegen hundert Jahre alt und die Namen darin meistens "verschinen", d. h. verblichen oder verschwunden, so daß man nicht gut wissen könne, welche Häuser und Güter gemeint seien. So habe das Kloster auch Jinsen, die nicht in diesen Büchern stehen, und deshalb begebe es sich oft, daß darüber Streitigkeiten entstehen. Wenn nun jemand ein Gut 40 Jahre und mehr unansprächig innegehabt habe und davon dem Kloster weder Jins gegeben noch genommen worden sei, so wäre es befremdend, wenn das einem nichts nützen sollte. Eben deswegen habe der Uebertrag auch bestimmt, daß ein Ubt vorbringen solle, daß der Jins gegeben und genommen worden sei. Das sei nun dem Ubt im Kalle gegen Junstmeister Schmid nicht möglich geswesen, und deshalb meinen die Künse, "daß sie darüber unbillig so von ihm (dem Ubt) geschmützt und geschmäht werden sollen." Auch hätten sie oft verlangt, daß die Bücher erneuert werden sollen.

Urteil der Schiedsrichter: Die Bücher sollen alle 40 Jahre erneuert werden; die in beiden Büchern sich vorfindenden, übereinstimmenden Einsträge sollen Beweis bilden.

Ziff. 48. Kleiner Zehent.

Beschwerde des Abtes: Nach dem Inhalt des Uebertrages hätte das Kloster von allen Gärten und Baumgärten in der Stadt den Zehenten gehabt (den sogenannten kleinen Zehent) von Lepfeln, Birnen, Nüssen, Jübel (Zwiebel), und was darin gewachsen sei. Die fünse hätten den Abt aber ersucht, von der Einsorderung dieses Zehenten abzustehen; er sei hiezu zwar berechtigt, aber die Einsammlung würde bei dem gemeinen Volk einen so großen Unwillen erwecken, daß sie befürchten müßten, daß denen, die diesen Zehent einsammeln, "Schmach erbotten würde." Unn habe der Ubt eine Zeit lang von dem Einzug Umgang genommen; jetzt aber müsse er im Interesse des Gotteshauses verlangen, daß die künf einen Spruch tun und diesen Spruch den Bürgern eröffnen, damit diese wissen, daß sie diesen Zehent mit Recht nicht verweigern dürsen und der Unwille abgestellt werde. Denn sollte und müßte ein Ubt in dem Einzug seiner Zinsen und Zehenten solchen Unwillen besorgen und damit einhalten (darumb still ston) so sei klar, daß dem Kloster großer Ubbruch an Jinsen und Zehenten zugefügt

würde, "dann lützel minder denn alle Häuser in der Stadt (also fast alle) geben dem Gotteshaus Grundzins."

Untwort des Rates: Es sei richtig, daß der Uebertrag bestimme, daß man den kleinen Zehent geben solle, aber er sei schon lange nicht mehr gestordert worden. Wenn aber der Abt darauf beharre, daß deswegen ein Spruch ergehe, so müssen dann die fünf die Angelegenheit wegen der Lieferung des Emdzehenten im Merishausertal, den der Abt dem Spital schuldete, aber streitig machte, auch gleich entscheiden.

In diesem Punkt gelang dem Schiedsrichter eine Vermittelung. Der Ubt verzichtete auf den kleinen Zehent, der Spital auf dem Emdzehent ab den Kloster-wiesen im Merishausertal.

Dieser sogenannte kleine Zehent bildete den Gegensatz zum großen Zehent, welch' letterer von dem Getreide und Wein eingefordert wurde, während der kleine Zehent von den Erträgnissen der Brachzelg erhoben wurde, insbesondere von Hanf, Rüben, Gartengewächsen und namentlich vom Obst. Seine Erhebung mußte bei den schon mit dem gewöhnlichen Zehenten und Grundzinsen belasteten Bauern Unwillen erwecken, schon weil die Erhebungsart nicht so einfach war, wie beim großen Zehent. Uls die Thaynger im Jahre 1524 mit dem Domkapitel in Konstanz wegen der Pfarrbesoldung und dem Zehentbezug Streit hatten, entschieden auf Befehl des Rates der damalige Bürgermeister und zwei Ratsherrn als Schiedsrichter, daß die Thaynger den großen Zehenten weiter bezahlen sollen wie bisher; der kleine Zehent soll vorläufig ruhen, bis die Reformation oder "Enderung" durchgeführt sei resp. darüber entschieden haben werde. Sie scheint auch damit aufgeräumt zu haben, denn bei der spätern Zehentablösung kommt nur der große Zehent, sowie der Beuzehent und nasse Zehent (Weinzehent) noch in frage. Auch die Schleitheimer weigerten sich anno 1524 den kleinen Zehent zu bezahlen, ebenso die von Buch anno 1525 (S. Korrespondenz).

Die Einforderung dieses kleinen Zehenten, der bei den wenigen Gärten des Stadtgebietes nicht viel eintragen konnte, und von dem mit Recht gesagt werden konnte, daß es viel Gescher und wenig Wolle sei, zeigt, daß Abt Dettikofer bei seiner fürsorge für die Finanzen des Klosters selbst bis ins Kleinliche rücksichtslossein konnte.

Ziff. 49 u. 50. fertigungsrecht.

Beschwerde des Ubtes: Ein Urtikel des Uebertrages weise, wo und wie die häuser zu Schaffhausen gefertigt werden sollen. (Dor Schultheiß und Bericht mit der fertigungsgebühr von einem Viertel Wein; aber auch die Möglichfeit, vor Rat größerer Sicherheit halber auch noch zu fertigen.) Der Schultheiß flage nun oft, "daß des Gotteshauses Stab an dem End verachtet und das Viertel Win nicht gegeben werde und Häuser in der Stadt vor ihrem Rat gefertigt werden." Daraus ergebe sich, daß dem Kloster Jinsen verschwiegen werden könnten. Gleichfalls werden von dem Rat gefertigt Güter in- und außerhalb der Stadt, Weingärten, Uecker und Wiesen, die dem Kloster Grundzinse und sonst Jinse und Zehenten schulden. Zu solchem fertigen werde weder einem Ubt noch dessen Umtsleuten verkündet, und dadurch werde das Kloster beeinträchtigt. Erst kürzlich habe ein Conrad Sissach ein Gut als zehentsrei fertigen und sich einen Brief geben lassen. Deswegen habe ein Ubt den Sissach vor den fünsen einzeklagt, und diese hätten gesprochen, der Beklagte habe den Zehenten zu geben.

Auch sonst seien Dörfer und höfe, die laut Stiftungsbrief dem Kloster gehören, die weder "berechtet noch verfertiget werden sollen denn vor des Gotteshauses Stab und Gericht, insbesondere dann, wenn es Eigen und Erb anbetreffe",
wie das überall gehalten werde von Vogtherrn über Gotteshaus-Güter. Über
die von Schaffhausen unterstehen sich, an diesen Orten zu richten und zu verfertigen,
aus dem Grunde, weil die Vogteien zu anderer und weltlicher hand gebracht
worden seien.

Untwort des Rates: Von den fertigungen lasse man dem Abt die fertigungsgebühr von einem Viertel Wein zukommen, wie ihm der Uebertrag das zugebe.

Die fertigung lasse der Rat gehen, wie die hergekommen sei für Güter, die 6 oder 10 Meilen Wegs von hier gelegen seien. Die fertigung sei jedermann an seinen Rechten unschädlich, wie dies gerade im falle des Conrad Sissach sich gezeigt habe. So werde es auch gehalten mit den Eigengütern, und diesenigen, welche dort die Gerichtsbarkeit haben, hätten nicht darein geredet.

Das Schiedsgericht hat sich über die Fragen der Fertigung nicht ausgesprochen. Entweder hat der Ubt diesen Punkt fallen lassen, oder das Gericht hat gefunden, es genüge, wenn es beiden Parteien im allgemeinen ihre bisherigen Rechte als zu Kraft bestehend erkläre. Es mag deshalb nicht unnötig erscheinen, hier über die bisherige Handhabung des Rechtes sich auszusprechen.

Drei Gesichtspunkte waren es, welche den Ubt zu Reklamationen wegen des fertigungswesens veranlaßten.

Erstens wollte er sich die Einnahmen des Klosters nicht schmälern lassen. Nach dem Uebertrag fiel die Fertigungsgebühr von einem Viertel Wein dem Kloster zu, da der vom Ubt und Konvent erwählte Schultheiß die fertigung, allerdings unter Mitwirkung des Gerichtes oder Rates, vorzunehmen hatte. Weniastens war dies anno 1377 noch so. Der Schultheiß wurde indessen gerade in dieser Zeit durch den öfterreichischen Dogt zum Teil verdrängt, d. h. so weit es nicht die Häuser der Stadt betraf. Während anno 1373 den 17. Januar 21bt und Konvent noch vor Schultheiß und Lat eine Liegenschaft im fulachtal fertigen, friedrich Schultheiß sein Gut zu Aazheim an Joh von fulach vor Egbrecht Schultheiß und Rat (fertig. vom 7. febr. 1373), das Kloster Allerheiligen sein in Gächlingen gelegenes Cehengut vor den wifen Cuten, d. h. Schultheiß und Rat (1374 IV. 15), findet bereits am 28. Juni 1376 eine fertigung vor dem Dogt Heinrich von Randegg und dem Rat statt, ebenso am 26. Juni 1377 und von dort ab immer vor Yogt und Rat. Diese Umänderung war wahrscheinlich eine folge des am 8. Juli 1375 von Herzog Ceopold der Stadt Schaffhausen gegebenen neuen Grundgesetzes. Es steht zwar nicht ausdrücklich im Text, wurde aber wahrscheinlich aus der Bestimmung betreffend die Gerichtsbarkeit der Stadt abgeleitet. Der Rat von 1480 berief sich also wahrscheinlich auf dieses alte Recht. Mit der Aufhebung der öfterreichischen Herrschaft im Jahre 1415 nahm nämlich die Stadt alle von den Vögten Westerreichs ausgeübten funktionen an sich. Der Rat wollte dem Kloster seine diesbezügliche Einnahme nicht schmälern, legte sich aber das fertigungsrecht auch selbst bei.

Der zweite Grund, warum das Kloster gegen die Fertigung durch den Rat reklamierte, war der, daß der Rat fertigte, ohne sich um die Casten der Liegenschaften und seine Rechte zu kümmern. Deswegen gab er auch zu, daß eine Fertigung durch ihn die Rechte an Liegenschaften, soweit diese dritten zustanden, nicht geschmälert werden sollen.

Der dritte Grund endlich bestand darin, daß der Abt sich auch in diesem Punkt seine Gerichtsbarkeit und Rechte nicht schmälern lassen wollte, namentlich soweit es die seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Liegenschaften betraf, so namentslich in der Vogtei Neuhausen. Dort konnte er mit vollem Recht immer noch selbst die Fertigung vornehmen, d. h. durch sein Vogtgericht vornehmen lassen.

Die Entwicklung im fertigungswesen ist wohl folgende: Dem Ubt, als Grundherrn von Schaffhausen, waren fast alle häuser grundzinspflichtig; eine Ausnahme bildeten wohl nur die wenigen häuser, namentlich von Adeligen, die

schon vor der Stiftung des Klosters bestanden hatten, ohne Jins. Alls Grundslage für den Zinseneinzug hatte das Kloster schon seit ganz früher Zeit Zinserdel oder ein Häuserverzeichnis, so von 1450 und 1253. Diese Verzeichnisse mußten fortgeführt werden, um richtig zu bleiben, und wenn auch beim Uebergang von Grundeigentum auf dem Wege des Erbfalles bis auf den heutigen Tag eine fertigung nicht nötig war, so wurde sie erfordert beim Kauf und Tausch. Diese Handänderungen mußten also zur Kenntnis des Klosters kommen, und deshalb hatte es das fertigungsrecht durch seinen Schultheißen, wie ihm dies im Uebertrag auch ausdrücklich vorbehalten wurde und noch im Jahre 1480 vom Rat anerkannt wurde, mit dem Recht auf Bezug der fertigungsgebühren.

Dieses Recht bezog sich aber nur auf häuser oder hofstätten. In dem gleichen Uebertrag wurde auch der Stadt das fertigungsrecht zuerkannt, resp. bestätigt, aber nicht bloß für Häuser, sondern für Liegenschaften überhaupt, und nicht bloß für Liegenschaften auf Stadtbann, sondern, wie der Rat sagt, auf 6—10 Meilen im Umfreis, aber nur dann, wenn wenigstens ein Kontrahent bei dem Kauf Bürger der Stadt war. Um 2 Dez. 1381 fertigte das Kloster selbst vor dem Rat in Schaffhausen einen Weingarten und Ucker ob den Mühlenen einem Bürger als Cehen zu. Vor Vogt und Rat in Schaffhausen verkauft friedrich von Erzingen, genannt von Betmaringen, an Nikolaus Murer von Schaffhausen sein Vogtrecht über die Hube in Mauchen (1392 III. 17). Vor Schultheiß und Gericht in Schaffhausen verkauft heinrich von Blumenegg die Vogtei Merishausen an Allerheiligen und den Spital (1336 I. 25), und wenige Tage nachher wird ein Hof in Uttenhofen in Schaffhausen vor Schultheiß und Rat verkauft. Das Recht des Rates zu fertigen, d. h. Käufe über Liegenschaften oder dingliche Rechte mit voller Rechtsgültigkeit vor sich vornehmen zu lassen, bestand also schon lange. Denn, wenn der Rat, wie es am 2. September 1278 geschah, dem heinrich Brümsi den Besitz von Liegenschaften bestätigen konnte, so konnte er auch, wenn beide Parteien einig waren, einem Kauf die Bestätigung oder Beglaubigung erteilen. Durch den Uebertrag wurde dann dieses (fakultative) fertigungsrecht des Rates bestätigt. für die Bäuser bestand also in Schaffhausen die Möglichkeit einer doppelten Fertigung; obligatorisch war sie vor dem Schultheiß des Klosters, fakultativ vor dem Rat.

Im Jahre 1468 ordneten Bürgermeister, Klein= und Groß-Räte das fertigungswesen genauer. Es wurde bestimmt, daß, wer bei einem Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften bestehende Casten verschweige, dem Betrogenen

seinen Schaden ersetzen müsse und dazu der Stadt die hohe Buße, d. h. 80 Pfund Heller, zu geben verfallen sei, und "uff die Stunde bei dem Gliede, so er darumb schweren wirt, vier mil wegs von der Stadt Schaffhusen gon und der niemer neher kommen bis daz er dem kleger und der Stadt gnug gethan haut".

Im weitern wird gesagt:

Auch soll niemand hinfür kein Haus in unsern Gerichten gelegen nirgends anderswo fertigen denn vor unsers Herrn, des Abtes, Schultheißen und einem Bürgermeister und Rat nach Inhalt des Uebertrages zwischen dem Gotteshaus und der Stadt. "Wer aber das darüber tut dieselben vertigungen und brieff söllen kain krafft haben." (S. Stadtbuch v. Schaff., S. 246 u. 247, von Prof. Joh. Meyer.)

In seiner verdienstlichen Dissertation über "die Geschichte der fertigung nach den Rechtsquellen von Schaffhausen" sagt Dr. Ludwig Peyer auf S 35, daß diese Bestimmung des Stadtbuches in schroffen Widerspruch stehe mit der Unnahme, daß um diese Zeit nur noch vor städtischen Behörden gefertigt worden sei. Uus dem bisher Gesagten geht hervor, daß in der Tat eine Zeit lang sowohl vor Vogt und Rat (bis 1411) und von da an vor Bürgermeister und Rat die häuser in Schaffhausen gesertigt werden konnten, daß aber dem Kloster sein altes fertigungsrecht mit der damit verbundenen Ubgabe betreffend die häuser in der Stadt verblieben war. (Wann und wie die fertigung vor Rat bei allen Liegenschaftskäusen teils wegen der Rechtsordnung, teils aus siskalischen Gründen rationell geordnet und obligatorisch erklärt wurde, kann hier unerörtert bleiben.)

Daß im fertigungswesen zu der Zeit, von welcher wir sprechen, noch zwei Behörden amten konnten, läßt sich aus dem Kuriosum erklären, daß eine reichsteile Ubtei eben zum Teil auch Bestandteil einer freien Reichsstadt bildete, insofern der Ubt auch Bürger war mit samt seinem Kloster.

Ziff. 51. Leibeigene des Klosters.

Beschwerde des Ubtes: Das Kloster habe innerhalb und außerhalb der Stadt Eigenleute (Leibeigene), von welchen die in der Stadt sich weigern, dem Kloster jährlich ein fastnachthuhn zu geben, welches ein Zeichen der Leibeigenschaft sei. Es wäre billig, wenn Bürgermeister und Rat ihm behülflich wären, daß die fastnachthühner von den betreffenden Eigenleuten eingingen.

Es sei nämlich vorgekommen, daß ein Bürger, der sich früher als Ceibeigener dadurch zu erkennen gegeben habe, daß er mit dem Abt freiwillig über die Un-

genossame übereingekommen sei, auch beim Tode seiner Mutter dem Kloster den "Fall" (Erbteil für das Kloster) gegeben habe, seinen Herrn verleugnet, d. h. sich nicht mehr als Ceibeigenen bekannt habe. Als dann der Abt den Bürger des-wegen vor dem Gericht der Fünse belangt habe, sei ihm die Auflage gemacht worden, sein Recht auf den Mann als Ceibeigenen nachzuweisen. Die von ihm vorgebrachten Tatsachen des Erbfalles bei dem Tode der Mutter und der Uebereinkunst wegen Ungenossame hätten dem Gerichte nicht genügt als Beweis für das angesprochene Recht. Nun vermeine der Abt, daß der Nachweis der Beerbung der Mutter und der Lieferung des Kastnachtshuhns genügen müsse.

Untwort des Rates: Die Ceibeigenen in der Stadt hätten nie ein fastnachthuhn gegeben, auch im Uebertrag stehe nichts davon. Es sei auch hier wieder ungerechtsertigt, wenn er die fünse schmähe.

Die Schiedsrichter vermochten den Ubt, von seiner Unsprache auch in diesem Punkte abzustehen.

Der hühnerzins kam nicht nur häufig als ein Bestandteil eines Grundzinses vor, sondern er bildete einen selbständigen Zins als Abgabe zur Unerkennung von Herren= oder Vogtrechten. In den Urkunden wird meistens nicht bloß das Wort Bühner gebraucht, sondern es wird unterschieden zwischen Berbsthühnern und fastnachtshühnern, nach der Zeit ihrer Ablieferung. Die letztern, welche überwintert hatten und sich anschickten, mit ihrer Urbeit zu beginnen, waren natürlich die wertvollern. Udam Cron, der auch manch' ein Prozestlein hatte, führte einmal deswegen einen Prozeß, weil er fastnachthühner wollte, während ihm nur Herbsthühner geliefert werden wollten. Um 29. Juli 1478 entschied das Bericht der fünfe, daß alle Bürger von Schaffhausen, die Holznutzungen aus dem Rheinhart, sowie dem Buchthaler= und Büsingerwald beziehen, dem Kloster die Holz= hühner geben sollen. Daß aber Leibeigene auch noch eine solche Abgabe entrichten sollten, ohne besondern Gegenwert, das war eine forderung, die ein Ubt nicht hätte stellen sollen. Es ist aber aus der Geschichte bekannt (vergl. Dr. f. L. Baumann: die zwölf Urtifel der oberschwäbischen Bauern), daß die Klöster mit Bezug auf die Rechte der Ceibeigenen, insbesondere wegen der Ungenoffame, gleich hartherzig waren, wie die weltlichen Herrschaften.

Ziff. 52. Die Jagd auf dem Randen.

Beschwerde des Abies: Eine Uebereinkunft zwischen Abt und Rat über die Mundat am Randen weise aus, daß sie beide einen gemeinsamen forst

meister wählen sollen, der den Forst- und Wildbann in der Mundat überwachen solle. Es sei auch bestimmt, daß niemand in diesem Gebiet weder jagen noch andere Waidny (Weidwerf), die in den Wildbann gehöre, treiben oder treiben lassen solle, als mit eines Abtes und eines Bürgermeisters Erlaubnis, Gunst, Wissen und Willen. Und wenn ein Forstmann zu schwach wäre dazu, so sollen beide Parteien die Ordnung handhaben. Hierauf habe sich ein Abt beklagt, daß der Forst nicht nach dieser Uebereinkunft gefreit noch gehalten werde, worauf der Ratsherr Niklaus Brennwald und Conrad von Cham, Stadtschreiber, beide von Zürich, die Angelegenheit in einem von ihnen und den Parteien gesiegelten Brief geordnet hätten, der folgendes bestimme:

"Daß alles Gewild, hochs, klain und großes, und federspiel, Haselhühner, Bebhühner und Geslügel, mit Jagen und allem Gezüge (Jagdzeug) zu vahin (fangen) bei einer Mark Silber verbannt und verboten sein solle von einem Herrn Abt, seinem Konvent und denen von Schaffhusen, und darin usgelassen, daß die vorgenannten Hühner mit federspiel und die Vögel mit dem Lym (Leim) und der Wolf wie der umbbraucht wol gefangen werden mögen." Von den Bußen sollen $^2/_3$ dem Kloster und $^1/_3$ der Stadt gehören, und beide Teile sollen behülflich sein, die Bußen einzuziehen.

Nun habe ein Abt dem Bürgermeister und Rat schon verschiedene Male vorgebracht, wie verschiedene Bürger und auch auswärtige Grafen, Edle und Unedle, dieses Derbot nicht achten und der Rat auch keine Bußen eingezogen habe. Etliche behaupten auch, ein Bürgermeister habe ihnen das erlaubt, was doch unzulässig wäre.

Auch sei der Abt der Meinung, das fischen gehöre auch zur Waidny (zum Weidwerk) und solle auch verboten sein. Tun seien Bäche und Wasserslüsse im Gebiet der Mundat, nämlich der Bach im Mühlental, der Thalerbach durch Beggingen und Schleitheim und die halbe Wutach, die auch gebannt sein sollten.

Untwort des Rates: Wenn sich der Abt so freundlich und nachbarlich halten würde wie seine Vorsahren, so würde hier kein Streit bestehen; denn es seinen von jeher Bürger gewesen, die gejagt hätten, ohne daß dies zu Reklamationen geführt hätte. Der Abt möchte aber jetzt die Jagd gar niemand gönnen. Da nun aber der Vertrag zugebe, daß Abt und Bürgermeister das erlauben können, der Abt aber das niemanden erlauben möchte, so nehme der Rat an, daß er dann einseitig Erlaubnis erteilen könne.

Der Rat habe auch Mißbräuchen von Auswärtigen gewehrt; der Abt aber schon hinter einem Bürgermeister das Jagen Auswärtigen gestattet, einem Bürger aber nicht.

Das fischereirecht gehöre nicht zum forstbann oder in die hohen Gerichte; wenn aber der Abt nachweisen könne, daß zu Handen des Klosters oder der Stadt besondere fischereigerechtigkeiten irgendwo bestehen, so sei er gerne bereit, das handhaben zu helsen.

Spruch der Schiedsrichter: Es solle bei dem Inhalt der beiden bestehenden Briefe verbleiben, und das Jagen sei Bürgern und Auswärtigen untersagt, sofern sie nicht von Abt und Bürgermeister eine Bewilligung hätten. Keiner von diesen beiden dürfe allein eine Erlaubnis erteilen. Wenn der Abt zeitweise für sich selbst keine eigene Jagd ausüben würde, so solle Bürgern die Erlaubnis erteilt werden, "damit der forst nit verschyn" (d. h. Waldbestand nicht abgehe). Im weitern anerbot sich der Abt, wenn Gesellschaften von Räten oder Jünsten, oder bei geistlichen oder weltlichen Hochzeiten (festen), die den Bürgern zustehen, jagen wollten und ihn darum ersuchten, so wolle er ihnen dies gestatten, auch ihnen seinen Jäger und sein Jagdzeug leihen. Undrerseits versprach der Rat, von der Erlaubnis nur einen geziemenden Gebrauch zu machen. Damit war dieser Streitpunkt auf befriedigende Weise gelöst.

Zu besserem Verständnis der Sachlage sei Nachstehendes bemerkt:

Der Rechtsvorsahr von Ubt Dettikofer, der lebensfrohe Schaffhauser Bürger Berchtold Wiechser, stand mit seinen Mitbürgern und insbesondere mit dem Rat und auch den adeligen Kreisen auf viel besserem fuße, als der fremde und strenge Dettikofer, der nur die sinanziellen Interessen des Klosters im Auge hatte. Er hatte denn auch schon lange vorher dem Rat, resp. verschiedenen Bürgern von Schafshausen, die Erlaubnis erteilt, gelegentlich auf dem Randen, in der Mundat, zu jagen. Es war dies indessen auch sehr vernünstig, da das Kloster nur einen Jäger dort hatte, das Wild reichlich vorhanden war und in der Stadt gute Verwendung fand, aber insbesondere auch durch Schwarzwild an den Kulturen und durch Bären oder Wölse, die in den Urkunden hie und da noch erwähnt werden, unter dem Vieh Schaden angerichtet wurde.

Das konnte nun den Besitzern des anstoßenden Jagdreviers, den Grafen von Eupfen, natürlich nicht gleichgültig sein, indem der Wildstand auf dem Randen dadurch wesentlich geschmälert wurde. Die Brüder Heinrich, Sigmund und Johannes, Grafen von Eupfen, erhoben daher beim Kaiser friedrich Klage gegen das Kloster,

und dieses erhielt eine Vorladung. Da waren der Ubt und der Rat über das Vorgehen sofort einig. Zunächst stellte das Kloster zu Handen des Rates eine Urkunde aus, daß das Jagen und andere von Schaffhausern vorgenommene Hand-lungen mit seiner Erlaubnis geschehen seien. Das Kloster habe sich seine Eigentumsrechte und Privilegien in der Mundat vorbehalten, die Ausübung der Jagdkönne es anderen gewähren.

Dann aber kam unter gleichem Datum, dem 2. Upril 1451, ein weiterer Vertrag zwischen Abt und Rat zustande. Zunächst vereinigte man sich dahin, den Prozes gemeinschaftlich zu führen, so daß jeder Teil die Hälfte der Kosten zu tragen habe. Dann übertrug das Kloster die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in dem Gebiet der Mundat der Stadt Schaffshausen. Erstens weil die Stadt schuldig und verbunden sei, Abt und Kloster als ihre Bürger bei allen ihren Rechten zu schützen, und zweitens weil "sie geistliche Leute seien, singen, lesen und den Gottesdienst üben und nicht mit dem Schwerte strasen sollen." (Wie früher schwerze sich beinen durch heinrich von hürstenberg als Schiedsrichter erledigt worden.) Zu der Zeit aber, als Abt Dettikoser mit der Stadt wegen dieser Sache prozessierte, d. h. sich über die Auselegung des Vertragsverhältnisses mit dem Rat herumzankte, bestanden diese beiden Urkunden noch zu Recht: Der Vertrag zwischen Abt und Rat vom Jahre 1451 und die schiedsrichterliche Auslegung dessselben durch den Ratsherrn Brennwald und Ratsschreiber Conrad von Cham, beide von Zürich, vom 23. August 1470.

Es ist unschwer zu erkennen, daß man sich beiderseits nicht strenge an den Vertrag gehalten hatte; der Ubt war mindestens so eigenmächtig gewesen wie der Rat. Die gefundene gütliche Lösung war um so erwünschter, als Ubt und Rat jetzt wieder gemeinschaftlich gegen den dritten, gegen die Grafen von Lupfen, agieren konnten.

Im Unschluß an die Beurteilung des Jagdwesens erließ das Schiedsgericht noch verschiedene Bestimmungen über die Bestrafung von forstfreveln, die in der Beschwerdeschrift nicht besonders betont wurden, und ebenso über die Ausmarkung der Grundstücke, die unter den Parteien uicht streitig gewesen zu sein scheint.

Ueber das fischereirecht, resp. die Idee des Abtes, daß dieses auch, wie die Jagd, gebannt sein solle, sagte das Schiedsgericht nichts. Es war aber auch nicht nötig; denn die fischereirechte bildeten, namentlich bei Bächen, aber auch bei flüssen, besondere Privatrechte, waren also nicht ohne weiteres in dem Hoheitserecht enthalten. Der Rat von Zürich fällte am 19. Mai 1507 in Sachen des

Landgrafen Audolf von Sulz gegen Heinrich Brümst ein Urteil in einer solchen frage. Eine frau Katharina von Krenchingen hatte den Vorsahren des Heinrich Brümst die Vogtei Büel (im Hundsrück, bei Dettighosen) mit allen Rechten Holz, feld, Wasser und Weid zu kaufen gegeben. Der Landgraf beanspruchte die fischerei, gestützt auf seine Hoheitsrechte; der Rat von Jürich wies ihn ab, indem er annahm, daß in dem Recht auf die Wasserläuse auch das fischereirecht erworben worden sei.

Ziff. 53. Weinausschank.

Beschwerde des Ubtes: Cange Zeit hindurch habe das Gotteshaus nach altem Herkommen das Recht gehabt, seinen Wein auszuschenken und zu feilem Kauf ausrusen zu lassen, ohne Umgeld für den Ausschank zu bezahlen, und dabei habe es die große, alte Maß benützt. Jetzt müsse das Kloster Wein ausschenken nach der Stadt-Maß, der kleinen Maß, und der Stadt davon das Umgeld bezahlen.

Untwort des Rates: Das Umgeld gebe derjenige, der den Wein trinke, und nicht der Ubt. Zudem sei ein Spruch da, daß er die "Ufsätz" (Wein- und Mühlezoll) geben solle, wie andere Bürger.

Die Schiedsrichter vermochten den Abt, seine Reklamation wegen Unwendung der alten Maß fallen zu lassen. Ueber das Umgeld bestimmten sie nichts, und damit verblieb es also bei dem Bezug desselben durch die Stadt.

Berade weil beide Prozeßschriften sich über diesen Streitpunkt nicht näher auslassen, mag es am Platze sein, hier einige Bemerkungen über den Weinausschank im Mittelalter erläuternd anzuführen. Das Wirtschaftswesen hat ja im Kanton Schaffhausen schon lange eine wichtige Rolle im öffentlichen Ceben gespielt vom Wilchinger-Handel an bis zur letzten verunglückten Verfassungsrevision, und wer glauben sollte, mit den genannten Eruptionen sei die Sache nun abgetan, der würde sich täuschen; denn von Zeit zu Zeit verspürt man doch noch so kleine Erdstöße oder vernimmt unterirdisches Getöse, das sich hie und da bis in die Zeitungen verirrt. Es ist daher lehrreich zu sehen, wie die Sache früher geshalten wurde.

Abgaben für den öffentlichen Ausschank von Wein und Bier sinden sich schon im ersten Verzeichnis der Einkünfte von Allerheiligen vor. Daneben hatte das Kloster, welches ja in ältester Zeit den flecken Schaffhausen beherrschte, sich das Recht vorbehalten, von dem eigenen Wein zu "feilem" Kauf auszuschenken, d. h. also ohne eine öffentliche Abgabe auf den Preis zu schlagen.

Eine ähnliche Einrichtung bestand in Stein. Dort hatte das Kloster St. Georgen das Recht, während drei "Bännen" im Jahr, nämlich an St. Georgen Dult, am St. Johannistage im Juni und an St. Martins Dult, je 14 Tage lang seinen Wein, Bannwein, auszuschenken. (Siehe Urkunden vom 19. Uug 1267 und 26. Juli 1385.)

Uber schon im Jahre 1335, an dem nächsten Montag nach dem zwölften Tag, (d. h. am 9. Januar) erließ der Rat ein Gesetz über die Erhebung des Weinzolles in der Stadt, und dabei wurde bestimmt, daß der Weinzoll auch zu erheben sei von dem Wein, den die Klöster, also Allerheiligen und St. Agnesen, sowie auch der Spital ausschenke, und zwar jeweils bei einer Buße von 1 Pfund Heller, und derzenige, der ihnen bei einer Umgehung des Gesetzes behülslich wäre, solle 20 Pfund Buße bezahlen. (S. Joh. Meyer: das Stadtbuch von Schaffshausen, S. 20).

Ob die Stadt Schaffhausen damals berechtigt war, dem Kloster sein Privileg einfach wegzudefretieren, mag dahingestellt bleiben. Dem Kloster St. Georgen wurde sein Ausschankrecht im Jahre 1385 durch den Abtsrodel neuerdings bestätigt. Bei Schaffhausen ist nicht zu vergessen, daß das Kloster gerade zu der Zeit, als der neue Weinzoll eingeführt wurde, fich in starkem Verfall und schwerer Vermögenszerrüttung befand und kaum in der Cage war, sich dem neuen, starken Candesherrn, der österreichischen Herrschaft, zu widersetzen. Als später die Stadt die Zölle erhöhte, (anfangs des 15. Jahrhunderts) und neue Zölle einführte, schützte zwar der Berzog von Westerreich das Kloster gegen die Zulässigkeit neuer Auflagen; aber nicht lange nach dem Erlöschen der öfterreichischen Berrschaft nahm das nunmehr wieder Reichsstadt gewordene Schaffhausen die frage der Besteuerung des Klosters (auch mit dem Weinzoll) wieder auf, und jetzt entschied ein Schiedsgericht zugunsten der Stadt (Urk. v. 28. Juli 1421). Unzweifelhaft ist dieser Urteilsbrief der Spruch, auf den sich der Rat in seiner Klagbeantwortung berufen hat, und sehr wahrscheinlich hatten auch die Schiedsrichter Kenntnis von diesem Brief und wollten alte Urteile nicht aufheben.

Eine ganz originelle, nicht oft anzutreffende Berechtigung zum Weinausschank bestand zu jener Zeit in Ramsen. Nachdem der Aufstand der oberdeutschen Bauern überwunden war, rechnete auch Hans Caspar von Klingenberg mit seinen Unterkanen von Ramsen ab, die während der Zeit des Bauernkrieges auch

nicht ganz stillgesessen waren. Schwer waren die fronen, die sie wieder für ihre Junker übernehmen mußten. Allein den Weinausschank scheint der von Klingenberg mehr oder minder als ein allgemeines Menschenrecht angesehen zu haben. In der betreffenden Uebereinkunft heiß es: "Weiter ist auch gemelten von Ramsen zugelaussen und erloupt, das ain jeder, so seßhaft zu Ramsen im Dorf, den Win, so er selbst erbuwen hat, vom Zapfen ausschenken mag, aber nit zu essen geben anderst dann Win und Brot. Damit aber der Gastgab stät wirt uff der Taberne (also der Gastwirt in Ramsen) daneben auch bedacht werde, so ist beredt: Wann einer ain Vaß Win ufthun und vom Zapfen schenken wil, so soll ers ungefährlich 14 Tage ufthun oder ufthon haben vor den vier hochzitlichen (hohen) festen, auch der Kilwy (Kirchweih), der fastnacht und den Hochzeiten. Und wann ainer ein Daß ußgeschenkt hat, so soll er den Dogt darüber führen, das ochen (eichen) und beschezen (schätzen) lassen und das Umgelt davon geben, wie das der oben angeregt Vertrag vermag, als namlich von jettlicher Maaß insonders darus ain Heller. Und welcher am Umgelt fümig, so mag der Gerichtsherr darumb pieten laussen wie um ander Schulden. Und welcher andrer Gestalt Win schenken würd dann nach der erlüterung wi's obstat, der soll das Bott, daran es verboten ift, verfallen haben." (S. Harder IV, S. 76 und J. Meyer, Stadtbuch, S. 31) Uehnliches kam auch in Schaffhausen vor.

Noch in neuerer Zeit ist bei Beratung eines Wirtschaftsgesetzes der Untrag gestellt worden, ein Weinbauer solle das Recht haben, von seinem eigenen Weinkleinere Partien, aber nicht unter einigen Litern, vom Zapfen zu verkaufen. Dieser alten Reminiscenz wurde aber keine folge gegeben, und es wird wohl auch so bleiben.

Ziff. 54. Mühlenzoll und Trinkwein.

Der Abt meinte, er werde in diesen Punkten weiter gedrängt (also höher belastet), als die Briefe weisen. Da er aber jede weitere Ausführung und Begründung unterließ, erwidert der Rat kurz, er wisse hiervon nichts, der Abt möge aber sagen, woran, dann wolle er, der Rat, Antwort geben.

Ziff. 55. Bürgerrecht des Abtes und Klosters.

Beschwerde des Ubtes: Die Stadt vermeine, ein Herr von Schaffshausen (also der Ubt) sei ihr Bürger, wie ein anderer Bürger; da vermeint ein Herr: Nein.

Antwort des Rates: "Da lassen sie ihn sein ein Burger wie von alter harkommen ist."

Dieser Urtikel ist nicht nur der kürzeste der ganzen Beschwerdeschrift, nicht nur deswegen der originellste, weil er der einzige, augenscheinlich vom Abt selbst geschriebene ist, sondern auch der wichtigste, inhaltlich bedeutendste, und es ist in der Tat schade, daß die Parteien ihn nicht des nähern ausgeführt haben. Es ist gerade, wie wenn ihnen hier die Tinte ausgegangen wäre. Das war nun jedenfalls nicht der fall; auch der Stoff und die Gedanken waren ihnen nicht ausgegangen, denn der Urtikel berührt ja die hauptfrage, die Basis des ganzen Derhältnisses zwischen Ubt und Stadt; das Bürgerrecht bildete die ganze und einzige Grundlage der meisten Untworten des Rates. Man muß glauben, daß der Abt nicht an die Erörterung dieser heiklen Frage hätte herantreten wollen. Bier hatte er keine alten Urkunden und Privilegien, auf die er sich stützen und berufen konnte; das war eine staatsrechtliche Frage, und mit dem Staatsrecht der jungen Stadt, das sich erst in den zwei letzten Jahrhunderten entwickelt hatte, stand er nicht auf gutem fuße. Es ist aber nicht gar schwer, sich vorzustellen, was der Ubt ausgeführt haben würde. Er dürfte, nicht dem Wortlaute, aber dem Inhalt nach folgendes gesagt haben:

"Es ist wahr, fast möchte ich sagen: leider wahr, daß Abt und Kloster Bürger von Schaffhausen werden mußten. Schon das im Jahre 1421 in Steuerssachen amtende Schiedsgericht hat erklärt, daß wir Bürger seien, und Abt Berchstold hat es in der Urkunde, mittelst welcher er der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit in der Mundat und den halben Anteil am Forsts und Wildbann schenkte, auch anerkannt. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die Stadt schon seit mehr als zweihundert Jahren uns mit samt ihren Bürgern mit ihren Toren und Mauern umschlossen hat und uns ihren Schutz und Schirm gewährt, wie ihren Bürgern. Deshalb wehren wir uns auch nicht, einen gewissen Betrag als Steuer zu bezahlen und unter Umständen sonst Beihülfe im Kriegsfalle zu leisten.

Uber damit sollte es sein Bewenden haben. Der Rat vergißt, daß wir immer noch eine reichsfreie Ubtei sind und als selbständiges Glied des Reiches zu den Reichstagen geladen werden. Wir sind also in derselben Stellung, wie andere herren oder Städte, welche mit Schaffhausen auch im Bürgerrecht stehen, wie eine Unzahl von umliegenden herrschaften, z. B. Klingenberg zu hohentwiel, Truchseß zu herblingen usw., welche gegen gewisse Leistungen auch das Bürgerrecht der Stadt haben, aber im übrigen vollständig frei und unabhängig von der

Stadt find, welche namentlich nicht in allen Gesetzen und Verordnungen, die bloß den gewöhnlichen Bürger und dessen politische und ökonomische Rechte und Oflichten betreffen, wie ein Untertan einfach Gehorsam zu leisten haben. Niemals ist dem Kloster ein einziges der Rechte, welche ihnen von deutschen Kaisern und Königen und auch von Päpsten verliehen wurden, entzogen worden; gegenteils wurden sie bis auf den heutigen Tag immer wieder bestätigt, zuletzt von Kaiser friedrich III. und vom Papst Paul. Weiset uns einen Vertrag, durch welchen wir uns aller dieser Rechte zugunsten der Stadt begeben hätten. Es ist also einfach eine Dergewaltigung des Klosters durch die Stadt, welche es nicht nur räumlich, sondern auch mit ihren Satzungen umschlossen hält. Und wenn wir Recht suchen bei einem Schiedsgericht, so find es Reichsstädte oder eidgenössische Stände, welche die Schiedsrichter stellen, die mit ihren guten freunden von Schaffhausen meistens gleicher Meinung sind und das, was politisch oder militärisch für zweckmäßig erachtet wird, auch für recht ansehen. Deshalb glaube ich allerdings, es sei ein Unterschied im Bürgerrecht, ob ein Abt mit seinem Kloster durch das Bürgerrecht nur ein Verbündeter der Stadt werde, oder ob irgend ein zugereister ausländischer handwerker hier sich einbürgern wolle."

Sicher wäre der Rat um eine Untwort auch nicht verlegen gewesen.

"Auch die Stadt," so dürfte der Rat ausgeführt haben, "hat als Reichsstadt ihre kaiserlichen Privilegien. Über das Kloster muß so gut wissen, wie der Rat, welchen Wert sie haben, wenn man sich nicht selbst wehren kann. Kaiser Heinrich VI. sicherte dem Abt Hugo zu, weder das Kloster noch die Stadt jemals vom Reiche zu lassen oder irgend einer Person zu gestatten, dies zu tun; aber Kaiser Ludwig verpfändete sie an Gesterreich. Sigismund nahm uns wieder zum Reich auf und versprach, uns dabei zu schirmen; sein Nachfolger Friedrich befahl uns wieder Unterwerfung an Gesterreich.

Trotz aller Privilegien hat des Klosters Schirmvogt Adalbert von Mörsberg seiner Zeit des Klosters Mönche mit blutigen Köpfen zurückgeschickt und Berchtold von Zähringen Schaffhausen berannt und in Brand gesteckt. Aur wer die Macht und den Mut hat, sich selbst zu schützen, ist einigermaßen sicher, und unzweiselhaft hat die Stadt ihren Bürger, den Abt und das Gotteshaus, bisher noch besser beschützt, als dessen frühere Schirmvögte dies taten. Als Schaffhansen unter österreichische Herrschaft gelangte, war es auch mit der Reichsfreiheit des Gotteshause vorbei, denn die Herzoge bevormundeten es in einer Art, wie dies weder vorher noch nachher vorkam. Erst als die Stadt aus eigenen Mitteln und eigener

Kraft ihre Reichsfreiheit wieder erlangte, kam dies auch Allerheiligen zu gut; aber das scheint ein Abt vergessen zu haben.

Uls Reichsstadt hat Schaffhausen das Recht, alle, die in seinen Mauern und hohen und niedern Gerichten sitzen, als Bürger zu behandeln und den Satzungen der Stadt zu unterstellen, soweit nicht für die Klöster gewisse Vorrechte bestehen, die wir noch immer geachtet haben. (Stadtbuch S. 212, C. 40, anno 1372.)

Es war deshalb auch nicht nötig, mit dem Gotteshaus Allerheiligen und dem St. Ugnesenkloster besondere Verträge über den Erwerb des Bürgerrechtes abzuschließen, wie dies bei auswärtigen Herrschaften oder Klöstern, z. B. dem Kloster Paradies, geschah; denn die Tatsache, daß Allerheiligen und St. Ugnesen innerhalb der Stadtmauern lagen, genügte, um das Bürgerrecht zu begründen.

Judem kann mit Recht nicht behauptet werden, daß wir das Kloster inbezug auf die Bürgerpslichten und insbesondere die Steuer strenge halten; die ein für allemal für das Kloster sixierte Steuer ist so gering bemessen, wie für keinen andern Bürger, wenn man den großen Besitz und die Einkünste des Klosters in Betracht zieht. Ueberdies hat das Gotteshaus nicht nur als Entgelt für seine geringe Steuer den Schutz und Schirm der Stadt, sondern auch die Mitbenutzung von Straßen, Märkten und allen öffentlichen Einrichtungen, welche den Bürgern zu gute kommen, so daß es in der Tat noch besser gestellt ist, als die andern Bürger. In diesem Sinne hat allerdings der Abt Recht, wenn er vermeint "Nein", sein und des Klosters Bürgerrecht seien nicht das gleiche, wie das der andern Bürger. Er hat freilich noch ein besseres Recht, als andere Bürger, aber eben deswegen sollte er sich auch nicht beschweren."

Das dürften so ungefähr die Standpunkte beider Parteien gewesen sein. Weil aber, wie schon berührt, die Bürgerrechtsfrage eines der wichtigsten fundamente des ganzen Verhältnisses war, so dürfte es sich schon lohnen, sie hier etwas einläßlicher zu besprechen und dies um so mehr, weil sie nicht nur eines der interessantesten, sondern auch der am wenigsten behandelten Rechtsverhältnisse jener Zeit bildet.

Wer im Mittelalter nicht als Untertan oder sogar Höriger oder Leibeigener unter dem Schutz eines Herrn stand, mußte irgendwo das Bürgerrecht erwerben, wenn er nicht für Leben und Gut allen Gefahren ausgesetzt sein sollte. Je mehr nun im 13. bis 15. Jahrhundert die Bedeutung und Macht der Städte wuchs, desto größer war der Zudrang zum Bürgerrecht, und desto bereitwilliger nahmen auch die Städte Fremde als Bürger auf.

Dabei gab es in gewissem Sinne zweierlei Bürgerrechte. Das Bürgerrecht des gemeinen Mannes war nach seinen Rechten und Pflichten durch Satzungen genau bestimmt; es wurde seiner Dauer nach nicht befristet, der Bürger konnte es auch nicht beliebig aufgeben, wie dies heutzutage der fall ist, und er mußte der Obrigkeit Treue schwören, seinen Wohnsitz in der Stadt nehmen, an manchen Orten war auch Erwerbung von Brundbesitz danit verbunden.

Unders gestaltete sich das Bürgerrecht, oder, wie es vielsach noch richtiger benannt wurde: "Burgrecht" der einzelnen größern oder kleinern Herrschaften, ganzer Dörfer oder Klöster, das mehr einem Bündnis zu Schutz und Trutz glich, als einem Bürgerrecht. In solchen fällen wurde ein Bürgerrechtsbrief ausgestellt, in welchem die beidseitigen Verpflichtungen genau siziert waren; solche Verträge waren meist nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, auf 5 oder 10 Jahre gewöhnlich. Der Neubürger mußte in diesen fällen auch nicht einmal immer in der Stadt wohnen, es genügte, wenn er ein haus dort hatte. Was er im Kriegsfalle zu leisten hatte, und was er als Steuern und Ubgaben entrichten mußte, wurde im einzelnen fall, je nach den Verhältnissen, sestgestellt. Häusig wurde auch sestgesetzt, was von einem solchen Bürger von seinen Ländereien zollfrei in die Stadt eingeführt werden dürse, und was er beim Wegzuge aus der Stadt als Abzug zu bezahlen habe. Einige Beispiele mögen dies näher dartun.

Graf friedrich zu fürstenberg schloß am 16. Juli 1515 mit Schaffhausen einen Vertrag ab, einen Bürgerrechtsbrief, folgenden Inhalts: "Im Bündnis sind inbegriffen die Grafschaft fürstenberg, die Landgrafschaft Baar und der Schwarzwald. Für Schirm= und Burgrecht werden jährlich bezahlt 40 Gulden, die Parteien verpflichten sich, die offenen feinde der andern nicht zu hausen und hofen, einander zu helsen, doch über 30 Knechte nicht zu schicken. Die Kläger beider Kontrahenten haben ihre Beklagten an deren Wohnort zu suchen: feiler Kauf wird auch ausbedungen usw.

Das ist nach heutigen Begriffen schon das reinste Bündnis, wie auch der folgende Bürgerrechtsbrief:

Die Truchsessin von Waldburg, Shefrau des Hans von Klingenberg, begab sich unter Zustimmung ihres Mannes für die Dauer von 10 Jahren mit den ihr gehörenden Ortschaften Blumenseld, Tengen, Weiterdingen, Leipferdingen, Büßlingen, Wil, Hoswiesen, Uttenhosen, Nordhalden und Spsenhosen, mit Lüt und mit Gut, in das Bürgerrecht von Schafshausen. Für Schirm- und Burgrecht hatte sie und ihre "armen Lüt und underton" 25 Gulden Schirmgeld zu zahlen;

auch mußte sie ihre "Schloß und Stett" für die gemeinen Eidgenossen zu Schaffshausen offen halten, dagegen hatte sie sich in deren Kriegen einfach neutral zu verhalten. (1459 VI. 23.) Schon ein Jahr vorher hatten sich die dem Hans von Klingenberg gehörenden Gemeinden Obers und Unterstammheim und Außbaumen mit 3 höfen in das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen begeben für die Dauer von 5 Jahren. Sie bezahlten jährliches Schirmgeld 10 Gulden und für Dienst und Raisen (Kriegsdienste) jährlich 5 Gulden.

Es ist dieses letztere bereits kein eigentliches Bündnis mehr, sondern nur ein Schirm- und Schutzverhältnis, das unter dem Namen Bürgerrecht inbegriffen ist. Ein ganz ähnliches Verhältnis hatte das Nonnenkloster Paradies schon im Jahre 1330. Die Uebtissin und der Konvent wurden in dem Sinne zu Bürgern aufgenommen, daß sie in dem ihnen gehörenden Hause in Schaffhausen Burgrecht haben sollen. Hiefür zahlten sie jährlich 5 Pfund Pfennige. Nur das in der Stadt gelegene Vermögen hatten sie zu versteuern, auswärtsliegende Güter nicht; für diese hatten sie auch nicht in der Stadt ihr Recht zu suchen. Erst anno 1413 (III. 24) begab sich das Kloster wegen Verarmung ganz in den Schutz der Stadt, welche ihm dann Pfleger bestellte.

Derschieden nun von diesem Bürgerrecht, das sich auf auswärts wohnende, einzelne Personen, Herrschaften, Gemeinden und Klöster bezog, war das Burgrecht der innerhalb der Stadt wohnenden Bürger, das nicht jeweils durch besondern Vertrag, sondern auf erfolgtes Gesuch durch Beschluß des Rates erworben wurde.

Dessen form und Inhalt sei hier in Kürze geschildert.

Die älteste Bestimmung über den Erwerd des Bürgerrechtes sindet sich in Satz 73 des Richtebriefes. Er lautet: "Swer der lantlüte hie wellen burger werden: das sol mit richters unde mit des Rates wissende unde ander der burger willen sin, ald er hat aber niht burgrecht."

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts fand die Bürgerrechtsaufnahme also statt durch Schultheiß und Rat, unter Zustimmung der Bürger.

Im Jahre 1378 hatte sich die Sache schon geändert. Ueber die Aufnahme entschied der Rat allein; bei der Bürgerrechtserteilung mußten mindestens 20 Mitsglieder des Großen Rates mitwirken, wenn der Kandidat ein Edelmann war; wenn er ein Nichtadeliger war, wenigstens 16. Niemand durfte aufgenommen werden anders als unter der Bedingung, daß er der Stadt diene und steuere und dem Rate gehorsam sei, wie die eingesessen Bürger. Die Aufnahmsgebühr bestand in einem Harnisch bei Adeligen, bei Bürgerlichen oft in mehreren, später

aber nahm man bei kleinem Besitz der Neubürger auch mit Teilen oder Bruchstücken des Harnisch vorlieb. Diese Rüstungen blieben Eigentum der Stadt, wenn der Betreffende wieder wegzog. Die Aufnahme geschah also nicht von dem Standpunkte aus, daß wieder ein neuer Teilhaber am Bürgergut mehr da sei und dafür ein Aequivalent zu leisten habe, sondern von dem Gesichtspunkte aus, daß wieder ein neuer Verteidiger von Wall und Mauern und eine neue Steuerkraft zugewachsen sei, von der man bloß verlangte, daß sie zur Wehre einen kleinen Beitrag leiste.

Später wurde die Aufnahme noch mehr erleichtert und an tüchtige Ceute unentgeltlich bewilligt oder geschenkt; wenn aber einer Zunste und Stubenrecht haben wollte, so hatte er nicht mehr als 6 Gulden zu geben, (1459) und anno 1500 hatte ein Fremder 4 Gulden für das Bürgerrecht zu zahlen. Die Bürgere aufnahme war schließlich so leicht und formlos geworden, daß man (1522) beschloß, daß Bürgeraufnahmen nur vor einem versammelten Rate behandelt werden sollen. Auch wurde nicht lange nachher bestimmt, daß Leibeigene, welche sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen wollen, sich vorher aus dieser "Eigenschaft" loszufausen haben. Es muß befremden, daß dies erst so spät geschah; wir haben früher gesehen, daß schon Ubt Dettikoser mit Recht gegen die Aufnahme von Klosterleuten protestiert hat. Eine kleine, nicht nennenswerte Erhöhung der Bürgerrechtsgebühr erfolgte im Jahre 1548; sie wurde auf 10 Gulden erhöht und das Zunstrecht auf 4 Gulden festgesetzt.

Eine böse Wendung nahm es mit der Bürgerrechtsfrage infolge des Beschlusses der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahre [55], durch welchen, um das Unwesen des Bettelvolkes loszuwerden, bestimmt wurde, daß künftig jeder Ort seine Landesangehörigen selbst zu versorgen habe. Der Rückschlag erfolgte in Schafshausen im Jahre [575] in der Weise, daß man das Bürgerrecht auf 5 Jahre ganz schloß und für spätere Einkäuse für die Stadt 50 Gulden und die Jünste 30 Gulden Gebühr festsetzt; auch mußte sich ein Kandidat bereits über den Bessitz eines reinen Vermögens von 400 Gulden ausweisen; fremde Weiber hatten bei der Verheiratung in Schafshausen [00 Gulden Vermögen einzubringen. Aun wuchs der Uppetit rascher. Unno [6]0 wurde die Einkaufsgebühr für die Stadt auf 200 Gulden, das Zunstrecht auf 86 Gulden auszweisen: ausländische frauen, die sich nach Schafshausen von 1000 Gulden auszweisen: ausländische frauen, die sich nach Schafshausen verheiraten wollten, mußten ein Vermögen von 400 Gulden, Kantonsangehörige von 200 Gulden ausweisen. Endlich ward der Erwerb des Bürgerrechtes ganz verunmöglicht; denn die Einkaufsgebühr von 4000

Bulden, die im Jahre 1728 festgesetzt wurde, war faktisch ein Ausschluß vom Bürgerrechtserwerb. Binnen 90 Jahren nach diesem Beschluß sollen nur noch 6 oder 8 Personen das Bürgerrecht der Stadt gekauft haben.

Un diese Tatsache muß man sich heute wieder erinnern, an dieses Geburtssiahr des Bürgergutes, wenn es sich um dessen Unantastbarkeit handelt. Nachdem durch 3 Jahrhunderte hindurch, von der Mitte des 13. Jahrhunderts etwa bis Mitte des 16. Jahrhunderts, durch die Steuerkraft aller das Gut des Gemeinwesens gewachsen war, der größte Teil des Kantons als Vogteien und das Klostergut zuerst teilweise durch Vertrag, dann durch Ausstellung ganz erworben worden war, als die Truhe stattlich gefüllt war, schlugen die damaligen Bürger den Deckel derselben zu und schlossen alle anderen aus. Erst die Verfassung von 1804 enthielt die Bestimmung: "Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Schafshausen an sich bringen."

Doch wir wollen wieder zu dem Bürgerrecht des Mittelalters zurücksehren. Den Inhalt desselben, die Rechte und Pflichten ersieht man am besten durch die Wiedergabe des Wortlautes einer Bürgerrechtsurkunde.

Johannes und Friedrich von Stoffeln erwarben am 24. Oktober 1353 das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen. Der Bürgerrechtsbrief lautet: "Allen den die diesen Brief ansehent ald hörent lesen künden wir Johannes und friedrich von Stoffeln, Gebrüder, das uns die wisen, ehrbaren Lüt der Schultheiß und der Rat zu Schaffhusen ze Burgern genommen und empfangen hant und hant uns alle die Stöße (Streitigkeiten) so wir je gehabt hant mit jemanne unt (bis) uf diesen hütigen Tag als dirre Brief geben ift mit Geding usgelassen, also, das fie uns darzu nichts helfen sont, fie thun es denne gerne, und föllen zehn Jahr ihr Burger fin, fie, ald aber die, die in ihr Statt Gewalt hant, erlaffen uns denne des Burgerrechtes. Wir verjehen (versichern) och, das wir gesworen haben gelert aide zu den hailigen, der Stadt zu Schaffhusen Mutz und Ehren ze werkenne (fördern) und allen Unfried und tail (Parteiung) ze wendenne unter den Burgern ze Schaffhusen in der Stadt und davor, so wir beste mügen, und dem Schultheiß und den Räten ze Schaffhusen gehorsam ze sinne, mit Stüren, Dienst und mit allen Dingen, di wil wir ir Burger find, in allen der wise als andere in ingesessenen Burger an alle geverde. Und ze warer Urkunde und Stätekait dieser Ding haben wir unser Insigel gehenkt an diesen Brief 2c. Datum.

Die Dienste, welche der Bürger zu leisten hatte, waren teils persönliche: Raisen (Kriegsdienste leisten) und Wachen (Polizei= und Kriegswachtdienst), wobei frauen mit Vermögen einen Erjatz zu stellen hatten, teils finanzielle, direkte Steuern nach höhe des Vermögens; weniger bemittelte den Wochenpfennig; indirekte Steuern: Wein- und Mühlenzoll. Schon seit alten Zeiten bestand auch das Gesetz, daß jeder, der darum werben würde, daß er frei und ohne Steuer fiten follte, mit 10 Mark Silber bestraft werde. Als bei dem großen Brande von 1372 dieser Privilegienbrief verbrannt war, stellte Herzog Leopold der Stadt einen neuen Brief aus, der diese persönlichen Steuerprivilegien untersagte. (Siehe auch J. Meyer, Stadtbuch, S. 221.) Der Gegenwert dieser Leistungen war der Schutz und Schirm, den man einem Bürger angedeihen ließ, namentlich auch dem Auslande gegenüber. Um nun indessen wegen derjenigen Bürger, die im fremden Dienste standen, oder an irgend einem Krieg oder einer fehde, welche die Stadt nicht berührte, teilnahmen, nicht in Ungelegenheiten oder gar in fehde mit anderen Herrschaften oder Städten zu geraten, wurde festgesetzt, daß, wenn einer, er sei hauptmann, helfer, Diener oder Knecht, in einen offenen Krig ziehen wolle, so habe er vorher sein Bürgerrecht aufzugeben und vor dem Rate zu beschwören, daß er vor acht Tagen Ubwesenheit von der Stadt keinen Ungriff tun wolle und auch erst wieder 8 Tage nach dem friedensschluß zurückkehren wolle. (1379) (Stadtb. S. 206).

Daß die Auffassung des Bürgerrechtes in der Zeit des Mittelalters ein etwas andere war als heute, geht namentlich hervor aus den Bedingungen, die man bei einem Austrittsbegehren stellte. Im Jahre 1356 wurde das Gesetz erlassen, daß, wer als Bürger aufgenommen werde, für den fall, als er sein Bürgerrecht wieder aufgeben wollte, angehalten werden soll, an den Gemeindeschulden, welche während seines Bürgerrechtes aufgelaufen seien, nach Ermessen des Rates zu partizipieren. Auch mußte der auf das Bürgerrecht Verzichtende geloben, für alle Unsprachen an Bürger auch nach seinem Austritt seine Rechte in der Stadt zu suchen, und für etwaige Frevel und Bußen wurde er fünstig gehalten wie ein Ausländer (Stadtb. S. 11 u. 28), selbst wenn er in der Stadt blieb.

Wie sehr viel um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Politik und die Frage der Wehrkraft der Stadt bei der Verzichtleistung auf das Bürgerrecht zu bedeuten hatte, geht aus dem Prozeß hervor, den Schaffhausen in den Jahren 1455—1456 mit 4 der angesehensten und einflußreichsten Bürger, nämlich mit Wilhelm Imthurn, den Brüdern Heinrich und Caspar von fulach und Wilhelm Brümsi zu führen hatte. Nach dem Städtebundkrieg, der Zerstörung von Balm und dem Zerwürfnis mit Gesterreich, insbesondere aber nach dem im Jahr vorher abgeschlossenen ersten Bunde mit 6 eidgenössischen Ständen sahen sich die

Benannten veranlaßt, ihr Bürgerrecht von Schaffhausen aufzugeben und sich in Dießenhofen, der gut österreichischen Stadt, einzubürgern. Umsonst waren alle Bitten, von ihren Dorhaben abzustehen. Da wurde auf ihr Dermögen in Schaffshausen Arrest gelegt; ihren frauen und Kindern wurde der Verkehr mit Dießenshofen verboten, ebenso ihren Männern das Betreten der Stadt. Die Weggezogenen beriefen sich auf das Recht des freien Abzuges, das in gefahrlosen Zeiten und in einzelnen fällen zugestanden worden war; der Rat berief sich auf den Bürgereid, den sie geschworen, auf ihre Verpslichtung, über die innegehabten Beamtungen Rechnung abzulegen, auf das Recht von Nachsteuer und Abzug. Entlassen seine Sie aus dem Bürgerrecht noch nicht; so wenig als eine Bundesstadt während eines Krieges aus dem Bunde treten könne, so wenig haben in solcher Lage einzelne Bürger das Recht, ihre hülfe der Stadt zu entziehen.

Die streitenden Parteien kamen vor den Rat von Ueberlingen, wo Schaffshausen in Streitsachen mit ihren Bürgern Recht geben mußte, nach der Stadt Satzung. Der Rat von Ueberlingen entschied, die 4 Udeligen sollen die Ende des Krieges im Bürgerrecht bleiben; nach dem friedensschluß könne dann jeder das tun, was "er traue zu genießen", und wozu er sich für derechtigt halte. Der Urrest blied aufrecht. Brümsi söhnte sich aus, die beiden fulach und Imthurn machten Miene, an den Kaiser zu appellieren. Der Rat von Zürich, die folgen einen solchen Prozesses fürchtend, hintertried dies und veranlaßte die Parteien, einen Spruch von Zürich anzuerkennen. Dieser bestätigte im wesentlichen das Urteil von Ueberlingen und verglich im Uedrigen die Parteien. Zu vergleichen sind für diesen interessanten Prozess die Spruchbriese von Ueberlingen vom 9. Juli 1455 und von Zürich vom 1. Juni 1456, sowie die Ausführung in Kirchhosers Neujahrsblättern, heft XVII, S. 1—4.

Das Bürgerrecht bildete damals nicht wie heute der Hauptsache nach einen Armenunterstützungsschein, und deswegen waren auch die Bedingungen der Aufenahme und Entlassung andere. Deshalb wird man auch die Stellungnahme des Rates von Schaffhausen gegenüber dem Abt von Allerheiligen begreislicher finden. So viel über das Bürgerrecht des Abtes.

Mit dem 55. und letzten Urtikel der Beschwerdeschrift ist deren Besprechung beendigt. Wir können dem Ubt Dettikoser es zu Dank wissen, daß er uns eine Urkunde hinterlassen hat, welche, wie keine zweite, die Darstellung der damaligen Rechtsverhältnisse uns in so umfassender und anschaulicher Weise vorführt.

In manchen Punkten hat er Recht bekommen, in verschiedenen hat er den Vorstellungen der eidgenössischen Schiedsrichter nachgegeben. Der Hauptsache nach ist er unterlegen und mußte unterliegen: es konnte wohl kein reichsfreies Kloster mehr als Sonderstaat in einer Reichsstadt existieren; der Abt und sein Kloster mußten sich den Satzungen der Stadt unterziehen; sie waren steuerpflichtige Bürger

geworden und hatten dafür den Schirm und Schutz der Stadt; diese war jetzt der Schirm= herr des Klosters. Alle geistlichen Rechte aber, alle Privatrechte und Vogteirechte, wie sie auch ein einzelner Bürger der Stadt da= mals besitzen konnte, blieben dem Kloster gewahrt.

Es nützte dem Ubt Dettikofer und seinen Nachfolgern nichts mehr, daß sie



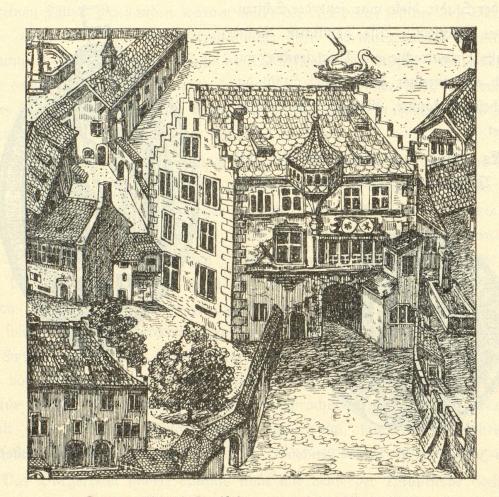
Sekret-Insiegel von Abt Konrad Dettikofer (1468)



Siegel von Abt Konrad Dettikofer (1485)

vom Kaiser immer noch zum Besuch der Reichstage eingeladen wurden, (unterm 2. Upril 1501 sogar unter der Undrohung, daß, wenn der Ubt auf dem nächsten Reichstag in Augsburg wieder nicht erscheine, er als Ungehorsamer behandelt werde). Der Schwabenkrieg hat in der folge nicht nur die Stadt, sondern mit ihr tatsächlich auch das Kloster vom Reiche gedrängt; der förmliche Eintritt der Stadt in den ewigen Bund der Eidgenossen erfolgte bald darauf und besiegelte auch das Schicksal des Klosters. Allerdings bestand eine Zeit lang noch ein Unterschied: Der Abt mußte sein Kontingent zum Reichsheer anno 1489 noch

leisten; die Stadt stellte, wie schon früher, das ihrige nicht mehr, gleich den andern Eidgenossen. Don einer eigenen Politik des Klosters respektive politischen Stellungnahme nach außen war schon längst keine Rede mehr, und eben deshalb erinnert es an bekannte Vorbilder, wenn der Abt sich immer noch: Herr von Schafshusen oder min Herr" nannte, oder auf seinem Sekretinsiegel auch das Wappen der Stadt Schafshausen führte.



Das von Konrad Dettikofer 1484 erbaute Abteigebäude.

Im übrigen aber bleibt die markige Gestalt dieses tapfern Kämpfers für sein Kloster in guter Erinnerung. Er hat den Zusammenbruch von Allerheiligen, der damals schon vorbereitet war, wieder aufgehalten, zum mindesten in ökono- mischer und rechtlicher Beziehung: sein Kampf aber gegen die Neuzeit mit mittelalterlichen Urkunden, der Streit eines schon seit 2 Jahrhunderten im Rückgang begriffenen Klosters gegen das aufblühende Bürgertum der Stadt, war hoffnungslos.

In den letzten Jahren seiner Verwaltung führte Dettikofer noch einige andere Prozesse um die Rechte des Klosters; so mit dem Kloster Paradies wegen der fischenzen im Rhein, mit den Grafen von Lupfen wegen der Gerichtsbarkeit von Allerheiligen in Grafenhausen und mit dem Lehensmann der Mühle an der Wutach. Seine Haupttätigkeit widmete er in dieser Zeit dem Bau der neuen Abtei (Abteigebäude), Kirchensachen, (z. B. dem Guß der großen Glocke) und verschiedenen andern Verwaltungsangelegenheiten. Im Jahre 1489 scheint er zurückgetreten zu sein, denn ihm folgte als Abt Heinrich Wittenhan; Dettikofer soll nach seinem Rücktritt noch 11 Jahre gelebt haben.

IV. Das Ende von Allerheiligen.

Wichtige Vorkommnisse sind von dem Rücktritt Dettikofers weg bis zum Beginn der Reformation für das Kloster nicht mehr eingetreten. Sein Nachfolger, Abt Heinrich Wittehan (oder Wittenhan), der von 1489—1501 die Abtswürde bekleidete, machte nicht viel von sich reden. Die wenigen Urkunden, die seine Persönlichkeit erwähnen, handeln von vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Klosters; der Kampf zwischen Stadt und Kloster um politische Rechte war ja zum Austrag gekommen. Es scheint, daß sowohl unter diesem Abt wie unter seinem Nachfolger die Verwaltung des Klostergutes eine süchtige und sparsame gewesen sei, denn bei der Säkularisation des Klosters im Jahre 1529 fanden sich (beispielsweise erwähnt) zirka 1000 Saum alter Wein in den Klosterkellern vor.

Auch Michael Eggenstorfer (oder Michael von Eggenstorf) der letzte Abt von Allerheiligen, ist als Derwalter des Klostergutes unzweiselhaft ein tüchtiger Mann gewesen, und somit wäre das Kloster mit dem Beginne des 16. Jahrshunderts wieder nach außen hin und namentlich ökonomisch gut gestanden. Aber inwendig war es faul; Religiosität, strenge Zucht und Sitte fehlte; nicht erst jetzt; aber dies Uebel war so arg, daß, was sonst nicht vorgekommen, der Papst dem Abte schrieb, es solle dafür Sorge getragen werden, daß die Zierden der Altäre und die Kleider, die bei gottesdienstlichen Handlungen getragen werden, von allen Entheiligungen durch Blut oder andere nicht zu nennende Stosse durch geweihtes

Wasser zu reinigen seien. Der Rat war im Jahre 1522 gezwungen, den Mönchen und Pfassen die Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen zu untersagen und ebenso das nächtliche Herumstreisen und den Besuch anrüchiger Häuser. Der Skandal muß arg gewesen sein. (Vergl. Chronik von Harder und Imthurn IV. Bd. S. 39). Im St. Ugnesenkloster bestand grober Unsug schon einige Jahr-hunderte. Das Ceben der Klosterleute gab so viel Aergernis, daß es mit ein wesentlicher faktor war, in bessern Gemütern den Wunsch nach einer Aenderung in religiösen Dingen zum Ausbruch zu bringen.

Es kann als ein Glück für Schaffhausen bezeichnet werden, daß gerade das mals, als die Glaubensänderung sich zu regen begann, an der Spitze des Klosters ein Mann stand, wie Michael Eggenstorfer. Er war ein ernster, religiös gestinnter Mann, und gewiß mag es ihn einen harten Kampf gekostet haben, bis er seinen Abtsstab niederlegte und sich dem neuen Glauben zuwandte. Doch wir wollen hier nicht die Geschichte der Reformation in Schaffhausen schildern, sondern ausführen, wie es gekommen ist, daß nach kurzem Kampfe der Sieg der Reichsstadt über die Abtei ein so vollständiger wurde, daß diese zuletzt ganz verschwand.

Schon aus dem Prozeß von Abt Dettikofer mit der Stadt haben wir gesehen, wie schwierig die Stellung der Abtei Allerheiligen in weltlichen Dingen der Reichsstadt gegenüber geworden war. Vollends mit dem Eintritt Schaffhausens in den Bund mit den Eidgenossen, also immerhin geraume Zeit vor der Resormation, hatte sich die äußere Machtstellung zugunsten der Stadt gewendet. Diese stand nunmehr nicht allein für sich da: die eidgenössischen Stände, damals eine europäische Großmacht, waren ihre Verbündeten resp. Bundesglieder. Bei irgend einem Streite zwischen Stadt und Kloster hatten nunmehr diese Verbündeten zu entscheiden, deren Urteilsspruch die Stadt nicht zu fürchten brauchte.

Im Jahre 1524, als die Reformation in Schaffhausen zwar begonnen hatte, aber noch nicht völlig zum Durchbruch gelangt war, schloß nun der Abt von Allerheiligen, der sich mit der Mehrzahl des Konvents dem Einfluß der Glaubensbewegung nicht entziehen konnte, mit dem Rat von Schaffhausen einen Vertrag ab, durch welchen der Reformationsbewegung in Schaffhausen insofern ein sehr großer Dienst geleistet wurde, als ohne diesen Vertrag, also wenn der Abt und Konvent dem alten Glauben unwandelbar zugetan geblieben wären und das Kloster trotz aller seiner Gebrechen und Schäden hätten halten wollen, der Stadt ganz andere Schwierigkeiten bei der successiven Säkularisation des Klosters hätten entstehen können. Wäre Michael Eggenstorf ein Mann gewesen, wie Dettikofer,

welchem der Einfluß des Klosters in politischen Dingen und großer weltlicher Besitz vor allem maßgebend war, und hätte nicht die neue Cehre das religiöse Denken und Empfinden des Eggenstorfer so mächtig ergriffen, daß er geistige Dinge über weltliche setze, so hätte der Rat von Schaffhausen es kaum wagen dürsen, entgegen dem Willen von Abt und Konvent einen Stand des Reiches, die reichsfreie Abtei Allerheiligen, und ein unmittelbar dem Papste unterstehendes Kloster einfach aufzuheben.

Doch gehen wir zunächst zur Besprechung dieses Vertrages über.

Die Titel "Abt" und "Konvent" fallen weg; es bleiben einfach 12 Kapitularen, von welchen jeder seine eigene Behausung und Pfründe (corpus) erhält; nach dem Tode eines Kapitularen kann dessen Stelle nur mit Zustimmung des Rates wieder besetzt werden; die Betreffenden sollen gelehrte und geschickte Ceute sein, die das Wort Gottes wohl verstehen und verkünden können und Bürger sein müssen. Diese Kapitularen wählen einen Probst, aber so, daß der Rat die zweite Wahl, d. h. wohl das Bestätigungsrecht hat. Den Probst können die Kapitularen jeder Zeit absetzen. Diese haben auch ein Erbrecht wie andere Bürger.

Die Wahl und Besoldung des Geistlichen am St. Johann und seines Helfers steht den Kapitularen zu, aber der Rat hat zu entscheiden, ob ihm die betreffenden angenehm und gefällig seien.

Die Mühlen, die Walke und Schleisen in der Stadt, samt dem zum Bau und Unterhalt der Werke dienenden Eichwald im Rheinhart, gehen an die Stadt über, ebenso die Vogteien und Gerichte zu Neuhausen, Grasenhausen und die Hälfte von Merishausen, sowie der forst am Randen. Im letztern behalten sich die Kapitularen das Jagdrecht vor. Uls Gegenleistung wird das Kapitel befreit von der Pflicht, mit Knechten, Rossen, Wagen und anderm Zeug der Stadt zu Kriegsdiensten und Bauten hülfe zu leisten.

Dagegen behielt sich das Kapitel vor: die Münze, die Zölle, Lehen, Grundzinse und andere Rechte. Deren Verwaltung stand dem Probst zu, aber in wichtigen Dingen war die Zustimmung der Kapitularen erforderlich. Ebenso wurden zur Kontrolle zwei städtische Pfleger bestellt, die aber nicht mit einem der Kapitularen verwandt sein durften.

Die Besorgung des gesamten Urmenwesens, auch desjenigen, das bisher vom Kloster besorgt wurde, übernimmt die Stadt. Das Kapitel tritt deshalb verschiedene Kapitalien, im Gesamtbetrage von 1200 Gulden, und eine beträchtliche Unzahl von Naturalgefällen, worunter einzig 61 Hektoliter Kernen, jährlich an die Stadt ab.

Aus dem frühern Klostergebiet und verschiedenen Teilen der Stadt wurde eine eigene Pfarrei gebildet, die im wesentlichen den Umfang der heutigen Kirchsgemeinde Münster bildet. Im übrigen blieb dem Kapitel noch eine gewisse Gerichtsbarkeit im Klostergebiet; das Gericht der fünse für Streitigkeiten zwischen Stadt und Kapitel wurde beibehalten, über die Benutzung der früheren Klosterswaldungen wurden detaillierte Bestimmungen aufgestellt und eine Reihe anderer Angelegenheiten geordnet, wobei viele Bestimmungen, die infolge des Prozesses der Stadt mit Abt Dettikofer vereinbart oder entschieden worden waren, einfach in den neuen Vertrag wieder aufgenommen wurden. Endlich erfolgte eine Inspentarisation des frühern Klostervermögens.

Es ist unschwer einzusehen, welche Bedeutung dieser Vertrag hatte. Wenn auch der bisherige Abt und Konvent sich den größten Teil des Klostervermögens in Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften aller Art vorbehielten, so hatten sie darauf verzichtet, eine weltliche Herrschaft, eine Abtei, zu bilden; sie hatten auch verzichtet, in geistlichen Dingen eine Selbständigkeit zu haben; sie waren zu einer Korporation von Geistlichen der Münsterkirche unter der Hoheit des Rates herabzgesunken. Eine solche Selbstdegradation zu begreifen ist schwer; wir können sie nur verstehen, wenn wir die Reformationsbewegung kennen.

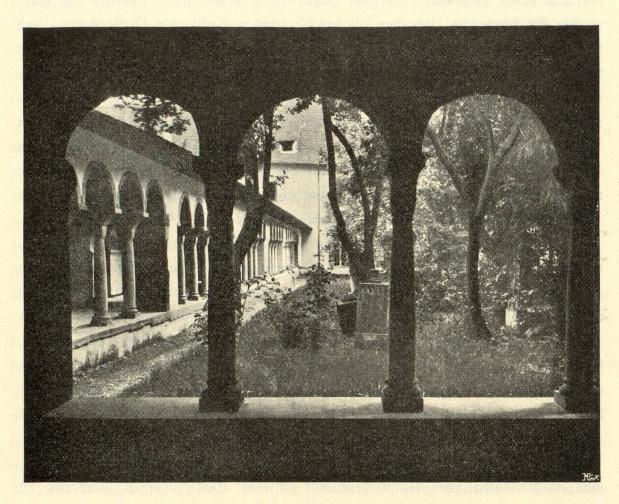
Die Korruption und Sittenlosigkeit eines großen Teiles der damaligen katholischen Geistlichkeit und insbesondere der Klöster hatte schon lange Zeit die bessern Gemüter entfremdet, ja emport. Wenn man sich erinnerte, zu welchen idealen Zwecken das Kloster ausgestattet worden war, und wenn man sah, in welcher Weise das Vermögen verwendet wurde, so mußte das anwidern Eine lange Zeit hindurch war Allerheiligen nicht eine Stätte der Pflege der Wissenschaft und andächtiger Religionsübung gewesen, sondern ein Ort von Zänkereien aller Urt, des Wohllebens, vielfach auch der Unsittlichkeit; zum wesentlichen Teil auch eine bloße Pfrundanstalt für Personen, die nicht einmal dem geistlichen Stande angehörten. Verschiedene Uebte waren recht weltlich gesinnte herrn, und die bessern unter ihnen waren so sehr von der Sorge der Vermögensverwaltung in Unspruch genommen, daß sie für das Wesentliche, das geistige Leben im Kloster, keine Zeit mehr fanden. Ober, wenn sie Ordnung schaffen wollten, stießen sie auf den Widerstand der Konventualen, die, zum großen Teil aus adeligen oder sonst begüterten Ceuten bestehend, sich nicht viel sagen ließen, da sie ja meist eine schöne Ausstattung mit ins Kloster gebracht hatten. So standen die Dinge am Eingange des neuen Zeitalters, und es war ganz und gar begreiflich, daß die tiefe, religiöse

Erschütterung der Gemüter in jener Zeit suchte, alle diese Uebelstände aus der Welt zu schaffen. Ubt Michael und seine Konventualen kannten gewiß die Bibelstelle, daß das Reich Gottes nicht von dieser Welt sei, und wir wissen, wie rasch und konsequent und ohne alle Rücksicht in der Reformation die religiöse Ueberzeugung in Taten umgesetzt wurde. So ist jener Vertrag entstanden, und der Rat von Schaffshausen, der im Jahre 1524 noch zum Katholizismus hielt, machte sich kaum ein Bedenken, die lang ersehnten Rechte zur Vergrößerung und im Interesse der Stadt als Geschenk zu akzeptieren. Denn ein Geschenk kann die Leistung des Abtes und Konventes genannt werden gegenüber der nicht allzubebeutenden Entlastung an Steuern und im Armenwesen, abgesehen davon, daß die Stadt damit endlich ganz eigener Herr und Meister im Hause wurde. Mit diesem Vertrag gab es nämlich keine reichsfreie Abtei mehr als Glied des deutschen Reiches, sondern nur noch die Reichsstadt Schaffshausen, die aber seit dem Bunde mit den Eidgenossen weder Beiträge zur Reichssteuer noch ein Kontingent zum Reichsheer mehr stellte, gleich wie die andern Stände.

Aber dieser Vertrag hatte eine kurze Existenz. Nachdem es den zur Reformation übergetretenen Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Mülhausen gelungen war, den Rat auf die Seite der Resormation zu bringen, (29. Sept. 1529) beschloß dieser am 29. November des gleichen Jahres die völlige Aussehung des Klosters. "Uf hüt Datum haben meine Herren des kleinen Rates sich erkannt, daß der Vertrag so die Herrn im Münster (die Kapitularen) und meine Herren mit einandern jüngst gemacht, ufgehoben syg." So lautet der lakonische Bericht des damaligen Ratsprotokolles über diese hochwichtige Begebenheit. Die Probstei war hiermit aufgehoben.

Das Münster wurde sofort in eine reformierte Kirche umgewandelt; alles, was an den katholischen Kultus erinnerte, entsernt. Das frühere Klostervermögen siel der Stadt als Staat anheim, die es eines Teils als öffentliches But, zum Teil auch als Zweckvermögen für Kultus- und Urmenzwecke übernahm. Die Kapitularen der Probstei erhielten ein jährliches Pfrundgeld von 1400 Pfund Heller, 104 Hektoliter Kernen und 121 Saum Wein. Der Rat hatte schon vor diesem Beschluß den Geistlichen und Kapitularen gestattet, sich zu verehelichen. Michael Eggenstorfer, der gewesene Ubt, machte noch im Dezember des gleichen Jahres von diesem Rechte Gebrauch, wie bald auch verschiedene Kapitularen. Er selbst behielt seine Wohnung in der Ubtei und starb erst anno 1552. — Gleich erging es mit der Liquidation des St. Ugnesenklosters.

Dies war das kampflose (fast möchte man sagen, ruhmlose) Ende eines fast ein halbes Jahrtausend alten Institutes, das einst eine bedeutende Stelle einsgenommen hatte, und dessen Münster heute noch ein Denkmal alter Größe und Schönheit ist. Mit dem Moment der endgültigen Einführung der Reformation war seine weitere Existenz unmöglich und selbst zwecklos geworden. Es hätte sich



Kreuggang des Münsters, Oftseite, vom friedhof aus.

fragen lassen, ob ein Abt und Konvent berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres eine solche Stiftung untergehen zu lassen und das ganze Stiftungsgut an die Stadt herauszugeben.

Es erfolgte in der Tat auch Einsprache.

Schon bald nach dem Abschluß des Vertrages vom 10. Mai 1524 zwischen Abt und Rat richtete der Vogt zu Nellenburg, Ritter Hans Jakob von Candau, kaiserlicher Rat, an den Rat von Schaffhausen eine Zuschrift des Inhaltes, wie

er vernommen, habe der Abt und Konvent von Allerheiligen mit der Stadt eine Alenderung getroffen, welche der ursprünglichen Stiftung und den Bestimmungen des Ordens zuwider sei. Da nun der Kaiser als Rechtsnachfolger der Stifter, der Grasen von Tellenburg, (das Geschlecht war im Mannesstamm ausgestorben, und die Grasen von Tengen hatten die Grasschaft Tellenburg schon im Jahre 1465 an Oesterreich verkauft) einer solchen Aenderung nicht werde zustimmen wollen, stelle er das Gesuch, der Rat möchte eine solche Aenderung abstellen, damit er nicht verursacht werde, dies der kaiserlichen Majestät anzuzeigen und Ungnade deswegen erfolgen möchte. Das Schreiben war in höslichem Tone gehalten, denn bald nach dem Schwabenkriege war Tengen in das Schaffhauser Bürger-recht getreten.

Der Rat hatte Untwort versprochen, aber erklärlicher Weise verzögert, so daß der Nellenburgische Dogt schon am 14. Juni wiederum um eine Untwort nachsuchte. Die Sache scheint aber rein verschleppt worden zu sein, denn es sindet sich in der Korrespondenz und den Ratsprotokollen nichts mehr hierüber. Ob der Dogt doch keine Unzeige gemacht hat, oder ob der Kaiser aus irgendwelchen Gründen von einer Reklamation abgestanden sei, scheint nicht ermittelt zu sein. Einen Rechtstitel dürfte der Kaiser entweder als Nachsolger der Nellenburger oder eher als Reichsoberhaupt, dessen Vorsahren die Privilegien und Rechte von Allerheiligen immer garantiert hatten, wohl gehabt haben.

Auch in den Jahren 1537 und 1538 erfolgten Reklamationen. Christof, Graf von Nellenburg und Herr zu Tengen, richtete verschiedene Schreiben an den Rat ron Schaffhausen, in welchen er daran erinnerte, daß seine Vorsahren es gewesen seien, die das Kloster Allerheiligen gestistet und fundiert hätten, und daß, nachdem Schaffhausen das Kloster und dessen Religion und Ordnung kassert habe, das Stiftungsvermögen wieder an die Nachkommen des Stisters zurückzussallen habe. Diese Briese waren ebenso hösslich geschrieben, wie früher diezenigen des Vogtes von Nellenburg, hatten aber auch den gleichen Erfolg, d. h. der Rat ließ sich einsach auf das Unsinnen nicht ein. Das war nun klar, daß die Grafen von Tengen hier nichts zu reklamieren hatten. Erstens hatten die Grafen von Nellenburg nach der Stiftung des Klosters dasselbe dem Papst übersgeben und sich selbst der Vogtei über das Kloster begeben. Es hätte also höchstens der Pabst, dessen Umtsvorfahren das Kloster ja immer in Schutz genommen hatten, ein Recht zur Einsprache gehabt. Dann hatte der Graf hans von Tengen in Geldnöten die Grafschaft Nellenburg im Jahre 1465 um 37950 Gulden an

das Haus Besterreich verkauft, und dieses war also der Rechtsnachfolger der Rellenburger. Es ergab sich dies schon daraus, daß gerade der nellenburgische Dogt, Ritter Hans Jakob, geltend machte, sein Herr, der Kaiser, sei in die Rechte der Grafen von Rellenburg eingetreten. Aber, wie wir schon gesehen haben, der Kaiser, sowohl in seiner Eigenschaft als österreichischer fürst wie als Reichssoberhaupt, reklamierte nicht. Hinter Schaffhausen standen die reformierten Stände



Kreuggang des Münfters, Oftseite (restauriert).

der Schweiz, und der Schwabenkrieg war noch in zu frischer Erinnerung, ganz abgesehen davon, daß der Kaiser in Deutschland selbst vollauf beschäftigt war. Allerdings nach einer Richtung hin konnten der Stadt Schaffhausen Schwierigkeiten bereitet werden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Grundzinsen des Klosters lag im Gebiete der ehemaligen nellenburgischen Grafschaft, und da stand zu bestürchten, daß das Candgericht in Stockach den Rat von Schaffhausen bei der Geltendmachung seiner Unsprüche als Rechtsnachfolger des Klosters kaum schützen

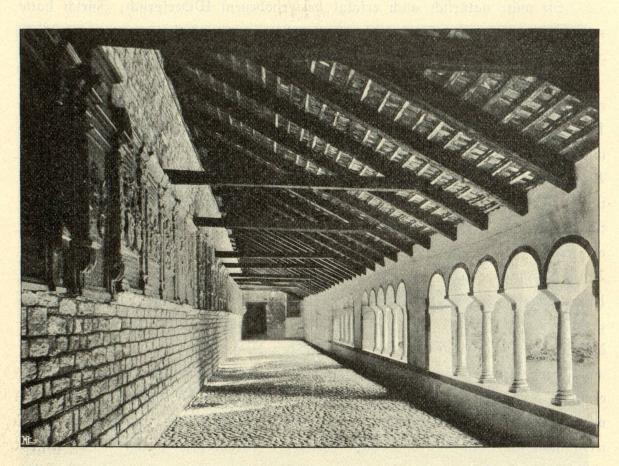
werde. Vorsichtigerweise hatte deshalb der Rat den Klöstern Allerheiligen und St. Agnesen schon im Januar des Jahres 1529 Weisung gegeben, Häuser und Güter im Hegau zu verkaufen, und das scheint befolgt worden zu sein, denn nachher ergaben sich keine Differenzen aus dortigem Besitz.

Auf diese Weise erfolgte die Aushebung des Klosters Allerheiligen (wie auch von St. Ugnesen) und die Säkularisation des Klostergutes ohne Kampf und Streit.

Sie wäre natürlich auch erfolgt bei erhobenem Widerspruch; Zürich hatte mit der Aushebung des Klosters St. Georgen in Stein auch keine langen Umstände gemacht.

Es war bei uns in der Zeit der Reformation undenkbar, daß in einer reformierten Stadt eine katholische Kirche oder ein Kloster noch eristieren konnte. Der katholische Gottesdienst wäre den Bürgern ein ebenso großer Greuel gewesen, wie den Einwohnern einer katholischen Stadt der reformierte Kultus. 217it dem Kloster hätten nun selbstverständlich auch sofort die Bedingungen und Grundlagen für deffen Eristenz aufhören sollen, die Abgabe des Zehenten und Grundzinses für katholischen Kultus. Aur mit Gülfe obrigkeitlichen Zwanges konnten noch eine kurze Zeit hindurch die Abgaben für die Klöster erhältlich gemacht werden. Um 21. Januar 1527 mußte der Rat von Zürich den Bauern in Illnau und Umgebung ausdrücklich befehlen, dem Kloster Allerheiligen die fastnachtshühner zu liefern, und am 15. Juni mußte er unter Undrohung von Strafen die Bezahlung des Zehenten verlangen. In dem betreffenden Mandat lautet eine Stelle: "Wicwohl wir verrückter (vergangener) Jahren euch und andern den unsern allenthalb ernstliche Gebot der Zehenten halb, daß man die sollt richten und wehren (geben) wie von alter her, haben lassen usgan, so hat doch sölichs an etlichen, so uß irem nutz irer Ungehorsame das gottswort fürgehenkt, wenig fruchtbarlichs geschaffet und ist bemelter Zehent eben schlechtlich gegeben worden." Daß die Obrigkeiten den Zehenten nicht eingehen lassen konnten, liegt auf der hand; sie brauchten ihn nachher notwendig für den reformierten Kultus, ebenso wie das ganze bisher angesammelte Kirchengut. Die Säkularisation war etwas Selbstverständliches und Notwendiges; man konnte den Bauern nicht zumuten, Zehent und Grundzinse für eine katholische Stiftung weiter, wie bisher, zu liefern und dann die Kosten der reformierten Candeskirche noch besonders zu bestreiten durch neue Uuflagen.

Ueber die Größe des eingezogenen Klostergutes herrschen vielfach irrige Vorstellungen. Einerseits haben wir aus dieser Darstellung gesehen, daß das Kloster verschiedene Male der Verarmung entgegenging, daß es sich wegen verschwenderischer Verwaltung einiger Uebte eine Urt Bevormundung gefallen lassen mußte, und daß die Zahl der Klosterbrüder schon im Jahre 1310 auf 40 reduziert wurde. Underseits besteht die Tatsache, daß der kantonale Kirchen- und Schulsonds, der ja zu einem großen Teil aus dem ehemaligen Klostergut gebildet wurde, zur Zeit über 8 Millionen beträgt. Der scheinbare Widerspruch ist unschwer zu lösen.



Kreuzgang des Münsters, Mordseite (restauriert 1900).

Ein großer Teil des Klostervermögens bestand in Ländereien von ganz geringer Rendite, die zudem kaum verkäuslich waren, so insbesondere die Wälder. Diese waren durch die vielfachen Autungsrechte der Gotteshausleute oder Gesmeinden und insbesondere der Weiderechte meist in schlechtem Stand; die wichtigsten Rechte an den forsten waren das Recht, Bußen für holzsrevel einzuziehen und die Jagd auszuüben. Das brachte allerdings wenig Geld ein; die Einnahmen stehen in einem fast lächerlichen Gegensatze zu den heutigen. Das veränderte Wirtschaftssystem, die Ablösung der Weiderechte und die von dem Kanton vers

wendeten Auslagen haben den heutigen Wert geschaffen; der ist also nicht vom Kloster ererbt. Die Zehenten und Grundzinse bildeten allerdings eine ziemlich sichere Quelle der Einkünste; immerhin kamen auch hier Verluste, hie und da Nachlässe (z. B. bei Hagelwetter) vor, und zudem war der Einzug mit sehr viel Unkosten verbunden, ganz abgesehen vom Verlust durch ungetreue Amtmänner. Als z. B. das Paradieserkloster sich wegen Verarmung in den Schutz der Stadt begab, wurde ausdrücklich als ein Hauptgrund des Rückganges die ungetreue Verwaltung angesührt, welche die Nonnen wegen des Verbotes des Ausganges aus den Klostermauern nicht kontrollieren konnten (1413 III. 24). So glich das Kloster Allerheiligen einem sehr begüterten Junker, der Geld brauchte und, weil er nicht immer Käuser für seine Liegenschaften oder Grundrechte fand, oft Geld zu ungünstigen Bedingungen aufnehmen mußte und dadurch schließlich in die Klemme geriet. So ist diese Verarmung zu verstehen, es war mehr Geldverlegensheit und Ungeschicklichkeit in der Verwaltung.

Unser unermüdlicher Historiker W. Harder hat sich s. Z. die Mühe genommen, das Mobiliarvermögen des Klosters zur Zeit seiner Aufhebung festzustellen. Es sei das Resultat, das sich in den Beiträgen des hiesigen historischen Vereins 28. IV, S. 133 sindet, rekapituliert.

Un Naturalzinsen und Erzeugnissen erzeigte die Rechnung von 1529—1530 folgende Einnahmen:

```
Kernen 630 Mutt | Mutt = 89 Liter.

Roggen 328 " | Mutt = 89 Liter.

Mischelfrucht 127 Malter | Fäsen . . . 640 " | Malter = 356 Liter.

Berste . . 46 " | Erbsen . . 8 " | Wein 745 Saum (ein alter Saum = 167 Liter).
```

Auf diesem sehr schönen Einkommen hafteten aber beträchtliche Ausgaben, so für Pfarrbesoldungen, Pfründen und dazu die ganze kostspielige Klosterverwaltung.

Bemerkenswert ist der erhebliche Einnahmeposten von 745 Saum Wein pro 1529. Uls Berichtigung ist aber zu bemerken, daß in diesem Jahr viel, aber faurer Wein wuchs. Immerhin ergibt sich daraus, welche Rolle der Wein in den Einnahmen und dem Verbrauch bei dem Kloster spielte. Wenn auch, wie wir aus dem Prozest von Abt Dettikofer wissen, das Kloster Wein verkaufte, so mag doch der jährliche Konsum im Kloster 300—400 Saum betragen haben. Auch nach der Säkularisation hatte der Klosterwein die gleiche Bedeutung; statt der Mönche tranken ihn jetzt die Ratsherren; die Herren Geistlichen wurden nicht vergessen, und die Ceute der Klosterverwaltung kamen auch nicht zu kurz. Dazu kam, daß sehr viel Wein für Ehrengeschenke und für die Bürgerschaft bei besonderen Unlässen spendiert wurde. Diesem Abusus machte erst die Zeit nach der großen Revolution ein Ende.

War nach diesen Ungaben das Mobiliarvermögen bescheiden, so waren die Gefälle aller Urt beträchtlich und der Grundbesitz sehr bedeutend. Zu Dank müssen wir es den Behörden der zwei traurigsten Jahrhunderte unserer Geschichte wissen, daß sie wenigstens das Kapital, d. h. die Gefälle, und den Grundbesitz des ehemaligen Klosters intakt erhielten. Namentlich der letztere hat seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Bedeutung und Wertvermehrung erhalten, an die man früher nicht gedacht hat.

Auffallen muß im hohen Maße, daß über diese hochwichtigen Dorgänge der Klosteraufhebung und der Säkularisation des Vermögens sich so wenig Ungaben in unseren Archiven besinden. Die Ratsbücher enthalten sowohl über diese wie über andere wichtige politische Ereignisse jener Zeit ganz mangelhafte und kurze Bruchstücke; die Korrespondenzen sind sehr spärlich, und Misswenbücher sind erst aus der Zeit nach 1554 vorhanden. Es macht beinahe den Eindruck, als sei mit Absicht dafür gesorgt worden, alle Auskunst über das Zustandekommen der Verträge und Beschlüsse, über die Gründe der Handlungen und Unterlassungen der Behörden unmöglich zu machen. So ist z. B der so wichtige Vertrag vom Jahre 1524, der seinerzeit gewiß in Doppel ausgesertigt wurde, in Original nicht mehr vorhanden; die vorhandene Kopie, auf welcher nicht einmal am Schluß vorgemerkt ist, wer den Vertrag unterzeichnet hat, trägt einfach am Ende die Notiz: "Bestet (bestätigt) von kleinem und großen Rate Zinstags vor Pfingsten anno 1524."

Nirgends ist auch dargetan, daß die Stadt bei der Säkularisation sich dem Ubt oder sonst jemanden gegenüber ausdrücklich verpflichtet hätte, das übernommene Klostergut nun bleibend als Kirchengut zu verwalten. Das Kloster hatte verschiedene Zwecke gehabt. Die Hauptaufgabe, der Unterhalt der Klosterbrüder, war mit der Aushebung des Klosters definitiv weggefallen. Ein anderer Zweck

war Bau und Unterhalt des Münsters und Besorgung des Kultus in dieser Kirche, ebenso die Pastoration der Gemeinden, die bisher vom Kloster aus mit Beistlichen bestellt worden waren, in dritter Linie aber auch eine beträchtliche Urmenzunterstützung. Diese beiden letzteren Zwecke resp. die Erfüllung derselben und die dafür nötigen Ausgaben sielen selbstwerständlich zu Lasten der Stadt. Was übrig blieb, wurde von den Klosterpslegern verwaltet und zum Teil kapitalisiert, der Wein getrunken oder zu Präsenten an Bürger oder Ehrengäste verwendet.

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1798 unangesochten, von dort an noch 33 Jahre weiter, aber nur noch tatsächlich, nicht rechtlich geordnet.

Als im frühjahr 1798 die Candleute sich anschickten, bewaffnet in die Stadt zu ziehen, erließ die Versammlung der Wahlmänner von Stadt und Cand eine Proflamation mit der Versicherung, "daß nicht nur das hiefige (Schaffhausersche) öffentliche, dem Staat zugehörige Vermögen, sondern auch das allhiesige Zeughaus zum allgemeinen Auten von Stadt und Cand gebraucht werden solle, und sollen alle Temeinden gleichen Unteil daran haben." (Proflama vom 14. 217ärz 1798). Wenn man auch eine Proflamation von Wahlmännern noch nicht als einen rechtsfräftigen Staatsvertrag ansehen kann, so half das Mittel doch; die Bauern zogen wieder heim. Man wird aber in den 3 Verfassungen von 1804, 1814 und 1826 umsonst nach einem Urtikel suchen, der das Versprechen verwirklicht hätte. Ullerdings war in der Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Schaffhausen vom 4. Juli 1804 bestimmt, "nach Vollziehung des Inhalts gegenwärtiger Urkunde sollen die Unsprachen der Stadtgemeinde Schaffhausen an ein ihren örtlichen oder Munizipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriedigt und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Schaffhausen von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgetan sein," allein die Mehrheit der Bürger des Kantons hat sich dann für die fortdauer der bisherigen gemeinsamen Derwaltung ausgesprochen.

Erst die Verfassung vom 4. Juni 1831 forderte in Artikel 3 des Anhanges die Vornahme der Ausscheidung durch eine Kommission, und als diese sich nicht einigen konnte, erfolgte der schiedsrichterliche Spruch des eidgenössischen Schiedsgerichtes vom 23. Oktober 1832, welcher die Dotation (Ausstattung) der Stadt erledigte und das übrige Staatsvermögen, also mit Inbegriff des vom Kloster herrührenden, endgültig dem Kanton zuwies. Das Klostergut erhielt damit den dritten Herrn, den Kanton Schaffhausen.

Don Unfang an, d. h. seit der Säkularisation des Klostergutes wurde über dasselbe gesonderte Rechnung geführt. Nach dem Uebergang an den Kanton wurde die Derwaltung durch Gesetz geregelt, so zum ersten Mal im Jahre 1832, slaut § 24 des finanzgesetzes, I. Bd. a. folge Seite 120), wo schon bestimmt wurde, daß das Klostervermögen zu den fundierten Aemtern des Kantons gehöre und der Beaussichtigung und Leitung der obersten Administrativbehörden unterstehe. Diese Bestimmung wurde wiederholt in der finanzorganisation vom 8. Januar 1836 und in dem Gesetz über die finanzorganisation vom 19. März 1850, § 21 und 22. Eine wesentliche Aenderung erfolgte durch das Gesetz die finanz-Verwaltung des Kantons Schaffhausen betreffend vom 30. April 1855. Damals wurden von den das mittelbare Staatsgut bildenden 12 Aemtern und Stiftungen folgende sieben ausgeschieden und in eine Verwaltung und Rechnung vereinigt:

- 1. Das Kloster Allerheiligen mit dem Andelfinger-Umt,
- 2. Die Konstanzer Uemter,
- 3. Die Vereinigten Uemter,
 - 4. St. Beorgen-Umt in Stein,
 - 5. Der Pfarrpfrundfonds Buchberg,
 - 6. Der Pfarrpfrundfonds auf Burg,
 - 7. Der Baufonds auf Burg.

"Dieser Verwaltung wird der Titel: Kirchen- und Schulfonds des Kantons Schaffhausen beigelegt, und sie wird wie bisher ausschließlich zu Kirchen- und Schulzwecken des Kantons verwendet." So lautet der Schlußsatz von § 10 des genannten Gesetzes.

Eine Abänderung von diesem Grundsatz brachte noch das Gesetz die Finanz-Derwaltung des Kantons Schaffhausen betreffend vom 15. Mai 1867. Es wird dort in Artikel 4 Schlußsatz gesagt: "Dem Großen Rate bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Regierung allfällig sich ergebende Einnahmeüberschüsse des Kirchen- und Schulfonds zu Gunsten der Kantonskasse zu verwenden."

Diese Bestimmung hat allerdings bloß noch historischen Wert, denn jetzt hat der Staat jährlich ein Defizit von 100,000 – 150,000 franken für den konds zu decken.

Wenn heute der Abt und die Mönche von Allerheiligen wieder kommen und nachfragen könnten, wie es denn mit dem seiner Zeit geschenkten Klostergut gegangen sei, so könnte man ihnen (nach 400 Jahren) die Antwort geben, das Vermögen sei noch da, vermehrt, gut verwaltet in dem gleichen Abteigebäude, und werde zu Zwecken verwendet, die der Stiftung nicht widersprechen, aber mit dem Bezug von Klosterwein sei es längst aus.